

Vorwort des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs

Der Landesregierung ist es gelungen, den Haushalt 2012 mit einem Überschuss abzuschließen. Erstmals konnte sie Schulden tilgen und zudem Geld für die Folgejahre zurücklegen. Auch für 2013 und 2014 sind Haushalte ohne Neuverschuldung und mit weiterer Schuldentilgung geplant. Dies kann aber nur gelingen, wenn unverzüglich Strukturen und Aufgaben der Verwaltung reformiert werden.

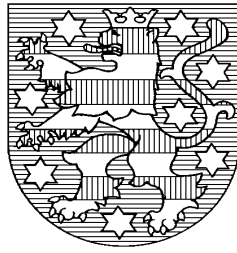
Der Rechnungshof als Berater des Thüringer Landtags sowie der Thüringer Landesregierung will die anstehenden Reformen konstruktiv und aktuell begleiten. Auch der vorliegende Jahresbericht 2013 gibt wieder Anregungen zur Vermeidung von Ausgaben sowie zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz. Beispielhaft dafür nenne ich die Beiträge zur externen Beamtenausbildung und zum Einsatz von Dokumentenmanagementverfahren in der Landesverwaltung. Als Erfolg sehen wir die begleitende Prüfung des beabsichtigten Neubaus einer Justizvollzugsanstalt. Hier konnten wir erreichen, dass die geplanten Kosten um 17 Mio. Euro gesenkt wurden.

Bei den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes und der Kommunen bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit. Auch danke ich den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Thüringer Rechnungshofs für die Erarbeitung der Analysen und Berichte, durch die dieser Jahresbericht ermöglicht wurde.

Rudolstadt, 6. Juni 2013



Dr. Sebastian Dette



Thüringer Rechnungshof

Jahresbericht 2013

mit Bemerkungen
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
und zur Haushaltsrechnung 2011

Thüringer Rechnungshof

Burgstraße 1 07407 Rudolstadt

Postfach 100 137 07391 Rudolstadt

Telefon: 03672/446-0

Fax: 03672/446-998

E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de

Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	7
Verzeichnis der Übersichten	8
Verzeichnis der Schaubilder	9
Vorbemerkungen	11
A. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2011	13
I. Haushaltsgesetz und -plan 2011	14
II. Haushaltsrechnung 2011	14
III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	16
IV. Kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsabschluss	17
V. Ausgabereste	18
VI. Zusammenfassende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsrechnung 2011	23
VII. Kommunaler Finanzausgleich	54
VIII. Gemeinschaftsaufgaben und Zusammenwirken bei Bildungsplanung und Forschung	57
IX. EU-Förderprogramme	59
X. Vermögen und Schulden des Landes	63
XI. Verpflichtungsermächtigungen	68
XII. Schlussbetrachtung	69

	<u>Seite</u>
B. Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	71
Bemerkungen zu mehreren Einzelplänen	
I. Dokumentenmanagementsysteme (Einzelpläne 01 – 10)	71
II. Beamtenausbildung (Kapitel 03 06, 04 69 und 04 71)	76
Bemerkungen zum Einzelplan 04	
III. Förderung des „thuringia international school-weimar e. V.“ (Kapitel 04 05)	89
IV. Master-Studiengänge (Kapitel 04 69)	98
Bemerkungen zum Einzelplan 08	
V. Unwirksame Kontrolle von Früherkennungs- untersuchungen (Kapitel 08 12)	104
VI. Förderung von Krankenhausschließungen (Kapitel 08 29)	111
Bemerkungen zum Einzelplan 09	
VII. Abwasserreinigung und Gewässergüte (Kapitel 09 05)	115
Bemerkungen zum Einzelplan 10	
VIII. Förderung einer Betriebsverlagerung (Kapitel 10 04)	119
IX. Bau eines Autobahnzubringers (Kapitel 10 07)	124
Bemerkungen zum Einzelplan 17	
X. Förderung der politischen Stiftungen (Kapitel 17 16)	130

	<u>Seite</u>
C. Sonstige Prüfungs- und Beratungstätigkeit	136
I. Fördermittelcontrolling (Einzelpläne 02 – 10)	136
II. Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)	140
III. Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Kapitel 03 18)	144
IV. Förderung des Schulsports (Kapitel 04 05)	148
V. Verfahrensabläufe bei Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (Kapitel 07 03)	150
VI. Sanierung des ehemaligen Teerverarbeitungswerks in Rositz (Kapitel 09 05))	154
VII. Reduzierung von Haftplätzen (Kapitel 18 05 und 05 05)	156

	<u>Seite</u>
D. Fälle, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat (Erfolgsmeldungen)	158
I. Anwendung des Tarifrechts (alle Einzelpläne)	158
II. Vorschüsse und Verwahrungen (alle Einzelpläne)	159
III. Öffentlichkeitsarbeit bei der Thüringer Polizei (Kapitel 03 01)	161
IV. Kostenordnung für die Ausbildung von Feuerwehrlenten (Kapitel 03 19)	163
V. Förderung von Musikschulangeboten (Kapitel 04 89)	164
VI. Umsetzung der Integrationsrichtlinie (Kapitel 07 03 und 07 08)	165
VII. Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen (Kapitel 08 20)	168
VIII. Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich des Sports (Kapitel 08 35)	170
IX. Abwasserabgabe und Haushaltsklarheit (Kapitel 09 05)	172
X. Schätzung von Grundbesitzwerten (Kapitel 17 01)	174
XI. Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung (Kapitel 17 01)	176
Anhang Übertragungsausgaben	
Glossar	

Abkürzungsverzeichnis

ATG	Ausgabeteilgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
EAGFL/A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Förderprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
GFAW	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HG	Hauptgruppe
HHR	Haushaltsrechnung
IT	Informationstechnik
KHG	Krankenhausgesetz
LASF	Landesamt für Soziales und Familie
LT	Landtag
OP	Operationelles Programm
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHhG	Thüringer Haushaltsgesetz
ThürKHG	Thüringer Krankenhausgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
VE	Verpflichtungsermächtigungen
ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

Verzeichnis der Übersichten

		<u>Seite</u>
Übersicht 1	Einnahmen und Ausgaben 2011 nach Hauptgruppen	15
Übersicht 2	Ausgabereste 2010 und 2011 nach Einzelplänen	19
Übersicht 3	Einnahmen und Ausgaben (Ist) nach Hauptgruppen 2009 bis 2011	23
Übersicht 4	Steuereinnahmen 2009 bis 2011	25
Übersicht 5	Bedeutende eigene Einnahmen 2011	28
Übersicht 6	Übertragungseinnahmen 2009 bis 2011	30
Übersicht 7	Bedeutende Übertragungseinnahmen 2011	32
Übersicht 8	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen 2009 bis 2011	35
Übersicht 9	Bedeutende Investitionseinnahmen 2011	38
Übersicht 10	Personalausgaben 2009 bis 2011	42
Übersicht 11	Ausgaben für Investitionen 2009 bis 2011	49
Übersicht 12	Bedeutende Investitionsausgaben 2011	51
Übersicht 13	Soll/Ist-Vergleich der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben 2009 bis 2011	58
Übersicht 14	Einnahmen und Ausgaben der Strukturfonds 2011	60
Übersicht 15	Gesamtverschuldung 2010 und 2011	65
Übersicht 16	Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen der neuen Länder 2010 und 2011	66
Übersicht 17	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen der neuen Länder seit 2007	67
Übersicht 18	Einsparpotential in der Beamtenausbildung	83

Verzeichnis der Schaubilder

		<u>Seite</u>
Schaubild 1	Entwicklung der Haushaltsreste seit 2002	22
Schaubild 2	Umsatz-, Gemeinschaft- und Landessteuern seit 2002	27
Schaubild 3	Übertragungseinnahmen seit 2002	34
Schaubild 4	Nettokreditaufnahme, Investitionszuweisungen und Rücklagen seit 2002	40
Schaubild 5	Verteilung der Einnahmen nach Einnahmearten 2011	41
Schaubild 6	Zahlungen an Versorgungsempfänger seit 2002	43
Schaubild 7	Personalausgaben seit 2002	44
Schaubild 8	Stellen je 1.000 Einwohner 2011	45
Schaubild 9	Stellenabbau in Thüringen seit 2002	46
Schaubild 10	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst seit 2002	47
Schaubild 11	Investitionsausgaben seit 2002	52
Schaubild 12	Verteilung der Ausgaben nach Ausgabearten 2011	53
Schaubild 13	Kommunaler Finanzausgleich nach Zuweisungsbereichen 2011	56
Schaubild 14	Ausbildungsmöglichkeiten in Thüringen für den Zugang zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	77
Schaubild 15	Gesamtausgaben des Landes und der Kommunen für verwaltungswissenschaftliche Studienangebote in Thüringen	80
Schaubild 16	Ausgaben je Studierender für die Studiedauer	81

Anmerkungen:

- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- Rechnerische Abweichungen sind rundungsbedingt.
- *Kursiv* geschriebene Worte sind am Ende des Jahresberichts im Glossar erläutert.

Im Jahresbericht werden unabhängig vom Prüfungszeitraum die offiziellen Bezeichnungen und Abkürzungen der Ministerien in der 5. Legislaturperiode verwendet:

Einzelplan 01	Thüringer Landtag (TLT)
Einzelplan 02	Thüringer Staatskanzlei (TSK)
Einzelplan 03	Thüringer Innenministerium (TIM)
Einzelplan 04	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)
Einzelplan 05	Thüringer Justizministerium (TJM)
Einzelplan 06	Thüringer Finanzministerium (TFM)
Einzelplan 07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT)
Einzelplan 08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG)
Einzelplan 09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)
Einzelplan 10	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMLBV)
Einzelplan 11	Thüringer Rechnungshof (TRH)
Einzelplan 12	Thüringer Verfassungsgerichtshof
Einzelplan 17	Allgemeine Finanzverwaltung
Einzelplan 18	Staatliche Hochbaumaßnahmen

Vorbemerkungen

Der Thüringer Rechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe, die landesunmittelbaren und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Betätigung des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen. Außerdem ist er berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Darunter fallen u. a. auch die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung einschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 ThürLHO). Er setzt für seine Prüfungen Schwerpunkte und beschränkt sich dabei meist auf Stichproben.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Bewertung durch den Rechnungshof. Er ist allerdings befugt, auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen sowie auf Auswirkungen politischer Entscheidungen unter den Gesichtspunkten von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. In derartigen Fällen kann der Rechnungshof auch Empfehlungen geben und ggf. Gesetzesänderungen anregen (§ 90 Nr. 4 i. V. m. § 97 Abs. 2 Nr. 4 ThürLHO).

Der Rechnungshof fasst in seinen Jahresberichten die Ergebnisse seiner Prüfungen, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind, in Bemerkungen für den Landtag zusammen. Diese beinhalten die Feststellungen zur Haushaltsrechnung sowie die Ergebnisse der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die betroffenen obersten Landesbehörden erhalten vorab Gelegenheit, zu den ihren Geschäftsbereich berührenden Sachverhalten Stellung zu neh-

men (§ 97 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO). Dieses im Jahresbericht 2012 vom Rechnungshof als sehr verwaltungsaufwändig beschriebene Verfahren soll – nach eingehender Diskussion im Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags – weiterhin beibehalten werden.

Die dargestellten Sachverhalte sind im Wesentlichen unstrittig. Soweit Behörden zu den Sachverhalten abweichende Auffassungen vorgebracht haben, sind diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

Der vorliegende Jahresbericht enthält zunächst die Feststellungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Teil A); die Prüfungsergebnisse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Teil B) beziehen sich auch auf spätere und frühere Haushaltsjahre.

Über die sonstigen Prüfungen und Beratungen des Rechnungshofs wird in Teil C berichtet. Schließlich sind in den Bemerkungen beispielhaft auch Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat (Teil D).

Der Jahresbericht des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs über die Ergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht.

A. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2011

Der Haushalt 2011 schloss mit 9.345,5 Mio. Euro kassenmäßig ausgeglichen ab. Dazu nahm das Finanzministerium 261,3 Mio. Euro neue Schulden auf. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Schuldenaufnahme bei einem etwa gleichen Haushaltsvolumen (9.321,6 Mio. Euro) um 110 Mio. Euro gesenkt werden. Hierfür waren gestiegene Steuereinnahmen ursächlich.

Die Landesregierung leitete dem Landtag die Haushaltsrechnung 2011 mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 und damit innerhalb der Vorlauffrist nach Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung zu.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben waren in der Regel unvorhergesehen und unabweisbar. Die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums lag in drei Fällen nicht vor. Eines Nachtragshaushalts bedurfte es nicht.

Die Bildung von Ausgaberesten erfolgte nach § 45 Abs. 2 ThürLHO ordnungsgemäß.

Die in der Haushaltsrechnung 2011 aufgeführten Beträge stimmen mit den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen überein. Die Einnahmen und Ausgaben waren bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß belegt.

Bei der Prüfung der Betätigung bei staatlichen Unternehmen ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Thüringen im Haushaltsjahr 2011 war insgesamt geordnet und gesetzeskonform.

I. Haushaltsgesetz und -plan 2011

Der Thüringer Landtag hatte das Thüringer Haushaltsgesetz 2011 am 9. Dezember 2010 verabschiedet; es trat zum 1. Januar 2011 in Kraft. Das Haushaltsvolumen belief sich auf 9.484,3 Mio. Euro. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben für 2011 lagen um 331,1 Mio. Euro (3,4 %) unter denen des Vorjahres (2010: 9.815,4 Mio. Euro).

II. Haushaltsrechnung 2011

Die Landesregierung leitete der Landtagspräsidentin die Haushaltsrechnung 2011 (LT-Drucksache 5/5396) und den Antrag auf Entlastung (LT-Drucksache 5/5397) mit Schreiben der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei vom 17. Dezember 2012 zu.

Die Frist nach Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung, wonach die Rechnung im nächsten Rechnungsjahr vorzulegen ist, hat die Landesregierung somit eingehalten.

Der Thüringer Rechnungshof leitete der Landtagspräsidentin seinen Antrag auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 am 13. Dezember 2012 zu (LT-Drucksache 5/5392).

Die Haushaltsrechnung 2011 weist folgendes Bewirtschaftungsergebnis aus:

Ist-Einnahmen	9.345.451.892,08 Euro
<u>./. Ist-Ausgaben</u>	<u>9.345.451.892,08 Euro</u>
Jahresergebnis	0,00 Euro

Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach *Hauptgruppen* sind im Soll/Ist-Vergleich in nachfolgender Übersicht 1 dargestellt:

Übersicht 1

**Einnahmen und Ausgaben 2011
nach Hauptgruppen**

Einnahmen und Ausgaben		Haushaltsjahr 2011		
		Soll Mio. Euro	Ist Mio. Euro	Abw. Mio. Euro
HGr. 0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.552,9	4.856,8	303,9
HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	321,4	346,7	25,3
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3.221,8	3.062,7	-159,1
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldentilgungen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.388,1	1.079,2	-308,9
Gesamteinnahmen		9.484,3	9.345,4	-138,9
HGr. 4	Personalausgaben	2.350,4	2.344,4	-6,0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	1.102,0	1.049,0	-53,0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.519,8	4.539,6	19,8
HGr. 7	Bauausgaben	222,5	203,3	-19,2
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.342,1	1.187,7	-154,4
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-52,4	21,4	74,0
Gesamtausgaben		9.484,3	9.345,4	-138,9

Den erfreulichen Steuermehreinnahmen standen deutlich weniger Einnahmen von der EU gegenüber. Auf der Ausgabenseite musste die bei Hauptgruppe 9 veranschlagte Globale Minderausgabe von 60 Mio. Euro erwirt-

schaftet werden. Weitere Minderausgaben ermöglichten, die Neuverschuldung auf 261 Mio. Euro zu begrenzen (Plan 2011: 471 Mio. Euro).

III. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Trotz der Unterschreitung der Gesamtausgaben um 138,9 Mio. Euro kam es bei einzelnen Titeln zu Überschreitungen des Haushaltsansatzes. Übersicht 3.1 der Haushaltsrechnung 2011 weist die *über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben* aus. Sie betragen danach 110,9 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 70,8 Mio. Euro angestiegen (2010: 40,1 Mio. Euro).

Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 37 Abs. 1 ThürLHO lag gemäß den Angaben in der Haushaltsrechnung in drei Fällen (Vorjahr: ein Fall) nicht vor.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ThürLHO i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürHhG 2011 ist bei einer Mehrausgabe im Einzelfall von mehr als 4 Mio. Euro ein Nachtragshaushalt erforderlich. Dies gilt nicht, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind oder soweit Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. In sechs der in Übersicht 3.1 der Haushaltsrechnung 2011 nachgewiesenen 76 Fälle über- und außerplanmäßiger Ausgaben handelte es sich um Mehrausgaben von mehr als 4 Mio. Euro.

Beim Thüringer Innenministerium entstanden überplanmäßige Ausgaben für Zuweisungen an Kommunen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen von 11,0 Mio. Euro.

Im Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedurfte es einer überplanmäßigen Ausgabe von 20,1 Mio. Euro für Personalausgaben.

In zwei Fällen wurden Mehrausgaben für Erstattungen an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und ihre Hinterbliebenen von insgesamt 47,3 Mio. Euro geleistet (Kapitel 17 14, Titel 631 02 und 631 03).

Der fünfte Fall betraf die Auftragskostenpauschale für Landkreise und Gemeinden. Hier waren Mehrausgaben von 5,3 Mio. Euro zur Sicherung des angemessenen Mehrbelastungsausgleichs für die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben notwendig.

Beim letzten Fall handelt es sich um Mehrausgaben von 5,2 Mio. Euro für Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung infolge gestiegener Kinderzahlen.

In allen sechs Fällen waren somit Rechtsverpflichtungen zu erfüllen. Insofern bedurfte es keines Nachtragshaushalts.

IV. Kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsabschluss

Die Haushaltsrechnung stellt unter Tn. 2.1.3 den „Kassenmäßigen Abschluss einschließlich Finanzierungsrechnung und Haushaltsabschluss 2011 (§§ 82 und 83 ThürLHO)“ dar.

Das *kassenmäßige Jahresergebnis* sowie das *kassenmäßige Gesamtergebnis* sind ausgeglichen.

Der *Finanzierungssaldo* beträgt - 262,5 Mio. Euro

und wurde wie folgt ausgeglichen:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| • Einnahmen aus Krediten | 261,3 Mio. Euro |
| • Entnahmen aus Rücklagen | 14,5 Mio. Euro |
| • Zuführung an Rücklagen | - 13,3 Mio. Euro |

Im Abschlussbericht sind das *rechnungsmäßige Jahresergebnis* und das *rechnungsmäßige Gesamtergebnis 2011* korrekt dargestellt.

V. Ausgabereste

Die Ressorts übertrugen mit Zustimmung des Finanzministeriums in 2011 nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen (*Ausgabereste*) von 206,2 Mio. Euro (Vorjahr: 282,0 Mio. Euro) ins Folgejahr. Der Anteil an den *bereinigten Ausgaben* (9.324,0 Mio. Euro) betrug 2,2 % (Vorjahr: 3,0 %).

Die nachstehende Übersicht 2 stellt die gebildeten Ausgabereste 2010 und 2011 gegenüber:

Übersicht 2**Ausgabereste 2010 und 2011 nach Einzelplänen**

Einzelplan	Haushaltsjahr		Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
01			
02			
03			
04	11,1	5,8	-5,3
05			
06		0,2	0,2
07	12,5	27,1	+14,6
08	1,6		-1,6
09	20,2	27,3	7,1
10	124,3	120,9	-3,4
11			
12			
17	74,8	6,7	-68,1
18	37,5	18,1	-19,4
Summe	282,0	206,2	-75,8

Das Finanzministerium regelt das Verfahren zur Übertragung von Haushaltsresten und den Zeitplan in seinem jährlichen Schreiben zur Rechnungslegung. Nach Abschluss des Verfahrens – regelmäßig etwa Ende März des Folgejahres – prüft der Rechnungshof anhand der Zentralrechnung die übertragenen Haushaltsreste stichprobenweise.

Bei der Prüfung für 2011 stellte der Rechnungshof fest, dass in zwei Fällen *Einnahmereste* gebildet worden waren. Da seit 2005 keine solchen Reste mehr nachgewiesen worden waren, hat der Rechnungshof die beiden Fälle näher untersucht. Es stellte sich heraus, dass in beiden Fällen zweckgebundene Mittel bereits 2011 eingegangen waren. Einnahmereste sind definiert als Mittel, die im Haushaltsplan eines Jahres zwar veranschlagt, tatsächlich aber nicht eingegangen sind und mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit im nächsten Haushaltsjahr eingehen werden. Nach Hinweis des Rechnungshofs korrigierte das Finanzministerium die Zentralrechnung: Für beide Fälle erfolgte der Ausweis eines Ausgaberesstes.

Für alle Ausgaberesste lagen die Voraussetzungen für eine Übertragung vor.

Die maßgeblichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nachfolgend dargestellt:

Beim Epl. 04 sind Reste für das Klinikum Jena (Kapitel 04 50: 1,3 Mio. Euro) sowie für die Kunstpflege (Kapitel 04 89: 4,7 Mio. Euro) abgebaut worden. Die wesentlichen Reste sind bei den Zuschüssen aufgrund des Hochschulpakts (Kapitel 04 69: 3,2 Mio. Euro) und für den Geschichtsverbund (Kapitel 04 89, TG 81: 1,5 Mio. Euro) ausgewiesen.

Beim Epl. 07 bildete das TMWAT im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kapitel 07 02, ATG 83 und 86) um 14,6 Mio. Euro höhere Ausgaberesste als im Vorjahr. Auf die Bildung von Ausgaberessten bei den EU-Fonds verzichtet das Ministerium bereits seit 2009.

Beim TMLFUN (Epl. 09) erhöhten sich die Ausgaberesste für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELER – Kapitel 09 02, TG 93) um 15,5 Mio. Euro. Dagegen konnten Reste für Maßnahmen nach dem Abwasserabgabengesetz um 7,1 Mio. Euro (Kapitel 09 05, ATG 77) und für Dorferneuerung/-entwicklung um 0,9 Mio. Euro (Kapitel 09 03, ATG 79) abgebaut werden.

Beim TMBLV (Epl. 10) verringerten sich die Ausgaberesste bei Kapitel 10 04 im Wesentlichen bei den Zuwendungen an Gemeinden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen um 3,0 Mio. Euro, beim Stadtumbau Ost um

3,4 Mio. Euro und für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV um 3,8 Mio. Euro (Kapitel 10 07).

Gleichzeitig wurden höhere Ausgabereste bei den Zuwendungen an Städte und Gemeinden zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur (1,7 Mio. Euro), bei den Zuwendungen an Gemeinden zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels (1,2 Mio. Euro) und bei Baunebenkosten für Maßnahmen des Bundes (1,2 Mio. Euro) gebildet.

Im Epl. 17 hatte das TFM 2010 erstmalig einen Ausgabereist beim Bürgerschaftstitel (Kapitel 17 05, Titel 871 01) von 8,3 Mio. Euro gebildet. Der Rest wurde nach Aussage des TFM 2011 nicht in Anspruch genommen, da das Verfahren gegen die CD-Fabrik Albrechts noch anhängig ist. Von einer erneuten Übertragung wurde abgesehen.

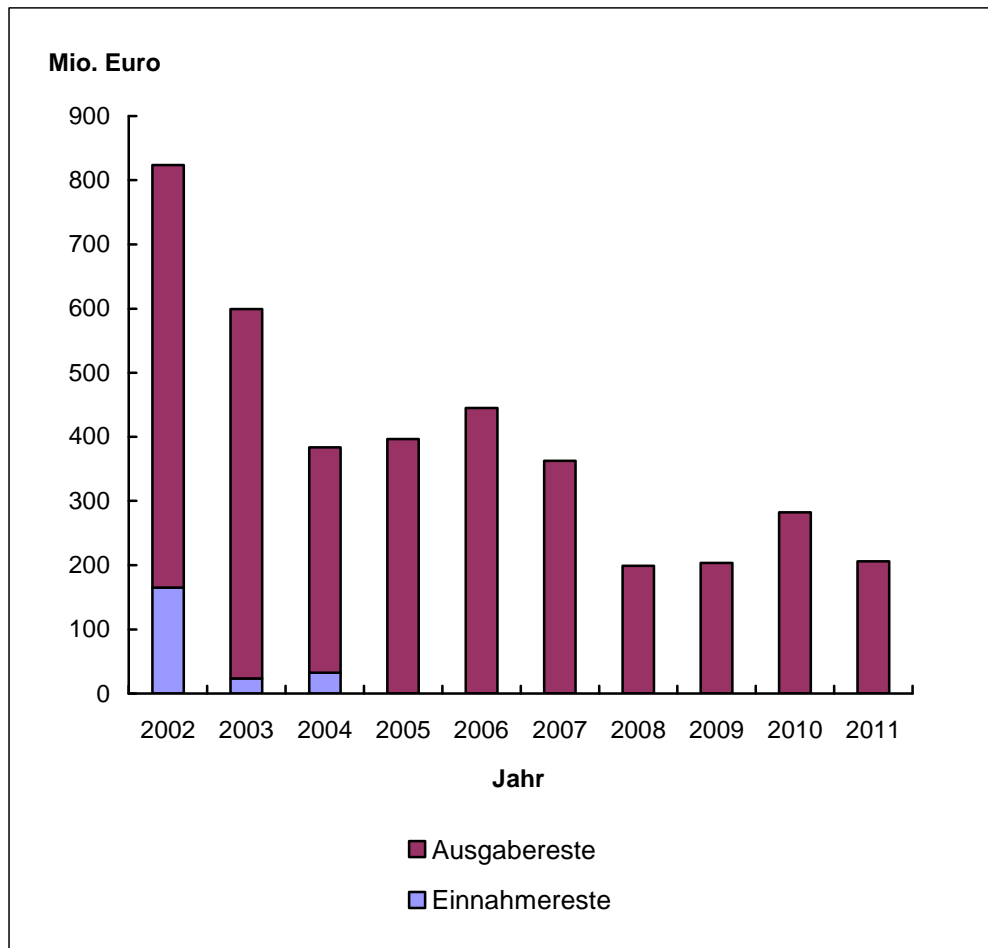
Im Übrigen wurden für Investitionsmaßnahmen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz keine Ausgabereste mehr gebildet.

Im Bereich der Staatlichen Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) sind die größten Ausgabereste für die Neubauten „Bereitschaftspolizei und Landeskriminalamt“ mit 10,9 Mio. Euro, für das Klinikum Jena für Brandschutzmaßnahmen mit 1,8 Mio. Euro und für die „Sanierung und Erweiterung der Dienstgebäude des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“ mit 1,7 Mio. Euro gebildet worden. Im Vorjahr waren noch Ausgabereste für die „Jugendstrafanstalt in Arnstadt-Rudisleben“ (6,3 Mio. Euro) und bei Hochschulen und Hochschulkliniken (6,4 Mio. Euro) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Haushaltsreste seit 2002 ist im folgenden Schaubild 1 dargestellt:

Schaubild 1

Entwicklung der Haushaltsreste seit 2002



VI. Zusammenfassende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsrechnung 2011

In der nachfolgenden Übersicht 3 ist die Entwicklung der Ist-Einnahmen und -Ausgaben gemäß Gruppierungsplan von 2009 bis 2011 dargestellt:

Übersicht 3

Einnahmen und Ausgaben (Ist) nach Hauptgruppen 2009 bis 2011

Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsjahr			Abw. 10/11 Mio. Euro
	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
HGr. 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.639,4	4.573,9	4.856,8	+282,8
HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	367,6	323,8	346,7	+22,9
HGr. 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3.184,5	3.087,5	3.062,7	-24,8
HGr. 3 Einnahmen aus Schuldentilgungen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	901,5	1.336,2	1.079,2	-257,0
Gesamteinnahmen	9.092,9	9.321,6	9.345,5	+23,9
Bereinigte Einnahmen	8.840,5	8.699,6	9.061,5	+361,9
HGr. 4 Personalausgaben	2.221,8	2.327,4	2.344,4	+16,9
HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	1.025,6	1.056,9	1.049,0	-7,9
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.438,5	4.424,8	4.539,6	+114,9
HGr. 7 Bauausgaben	231,5	221,9	203,3	-18,6
HGr. 8 Sonstige Investitionsausgaben	1.137,6	1.259,8	1.187,7	-72,1
HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	38,0	30,8	21,4	-9,3
Gesamtausgaben	9.092,9	9.321,6	9.345,5	+23,9
Bereinigte Ausgaben	9.055,0	9.290,8	9.324,0	+33,2
Finanzierungssaldo	-214,4	-591,2	-262,5	+328,7

Obwohl sich der Finanzierungssaldo 2011 durch deutlich gestiegene *bereinigte Einnahmen* und nur mäßig angewachsene *bereinigte Ausgaben* um rund 330 Mio. Euro günstiger darstellte, lag die Kreditaufnahme nur etwa 110 Mio. Euro unter dem Vorjahresbetrag von 370 Mio. Euro. 2010 standen zur Deckung des Finanzierungssaldos noch Rücklagen bzw. Überschüsse aus Vorjahren von über 200 Mio. Euro zur Verfügung.

VI.1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnliche Abgaben

Das Steueraufkommen sowie das Aufkommen aus steuerähnlichen Abgaben 2009 bis 2011 ergibt sich im Einzelnen aus der folgenden Übersicht 4:

Übersicht 4**Steuereinnahmen 2009 bis 2011**

Einnahmeart	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
Gemeinschaftsteuern				
Lohnsteuer	857,6	839,5	925,5	+86,0
Einkommensteuer	41,3	83,2	119,4	+36,3
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	43,4	43,5	48,4	+4,9
Körperschaftsteuer	32,2	38,2	95,0	+56,8
Umsatzsteuer	3.341,6	3.354,7	3.435,1	+80,4
Gewerbsteuerumlage	27,1	25,3	30,4	+5,1
Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	38,5	36,5	29,2	-7,3
Summe Gemeinschaftsteuern	4.381,7	4.420,9	4.683,1	+262,1
Landessteuern				
Erbschaftsteuer	12,1	14,7	16,7	+2,0
Grunderwerbsteuer	50,9	56,4	72,7	+16,3
Kfz-Steuer	115,3	0,0	0,0	-
Totalisatorsteuer	0,0	0,0	0,0	-
Lotteriesteuer	27,6	25,3	26,0	+0,7
Feuerschutzsteuer	8,0	6,2	9,7	+3,5
Biersteuer	27,6	27,8	26,2	-1,6
Sonstige Landessteuern	0,0	0,0	0,0	-
Summe Landessteuern	241,5	130,4	151,4	+21,0
Summe steuerähnliche Abgaben	16,4	22,6	22,3	-0,3
Insgesamt	4.639,6	4.573,9	4.856,8	+282,8

Die Summe der Steuereinnahmen aus *Gemeinschaft- und Landessteuern* betrug 4.834,5 Mio. Euro. Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr um 283,1 Mio. Euro (6,2 %).

Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnort in Thüringen stieg im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr weiter um 5.700 (2010: 1,107 Mio.; 2011: 1,113 Mio.). Diese Tatsache sowie die positive Wirtschaftsentwicklung 2011 bewirkte einen Anstieg fast aller Gemeinschaftsteuereinnahmen.

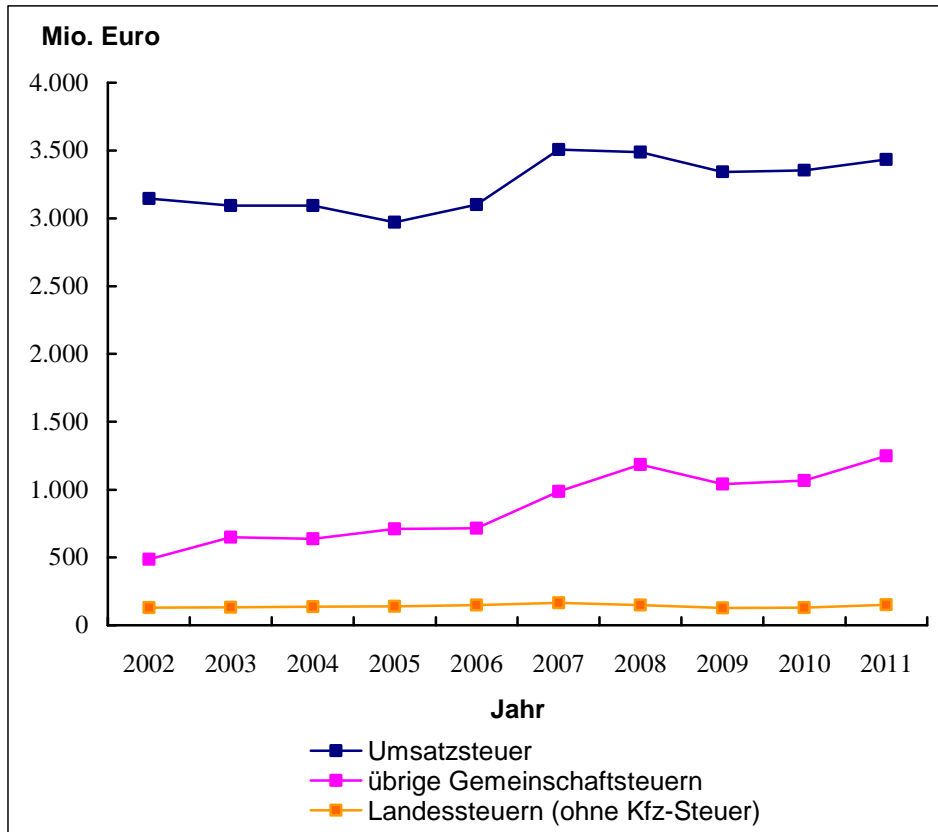
Bei der Grunderwerbsteuer führte die Erhöhung des Steuersatzes von 3,5 auf 5 % mit Wirkung vom 7. April 2011 zu höheren Einnahmen.

Nach der Rückständestatistik der Landesfinanzdirektion bestanden bei den Finanzämtern zum 31. Dezember 2011 offene Steuerforderungen von 163,5 Mio. Euro. (Vorjahr: 180,7 Mio. Euro). Die größten Rückstände entfielen auf die veranlagte Einkommensteuer mit 60,3 Mio. Euro (Vorjahr: 64,8 Mio. Euro), auf die Umsatzsteuer mit 45,3 Mio. Euro (Vorjahr: 57,2 Mio. Euro) und auf die übrigen *Besitz- und Verkehrsteuern* mit 31,1 Mio. Euro (Vorjahr: 27,9 Mio. Euro). Rund die Hälfte der Forderungen befanden sich im Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren.

Das Aufkommen an *steuerähnlichen Abgaben* betrug 22,3 Mio. Euro. Es blieb damit im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert.

Die *Steuerdeckungsquote* 2011 betrug 51,9 %, sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr (2010: 49,0 %).

Die Entwicklung der Umsatz-, Gemeinschaft- und Landessteuern seit 2002 in Thüringen ist dem nachfolgenden Schaubild 2 zu entnehmen:

Schaubild 2**Umsatz-, Gemeinschaft- und Landessteuern seit 2002****VI.2. Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen (eigene Einnahmen)**

Die eigenen Einnahmen beliefen sich auf 346,7 Mio. Euro (3,7 % der Gesamteinnahmen). Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 22,9 Mio. Euro und übertrafen die geplanten Einnahmen um 25,3 Mio. Euro.

Der Anstieg beruhte im Wesentlichen auf höheren Rückzahlungen im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Kommunalen Finanzausgleichs sowie aus um 11 Mio. Euro höheren Einnahmen aus Holzverkäufen.

Der nachfolgenden Übersicht 5 sind die größten Positionen der eigenen Einnahmen zu entnehmen:

Übersicht 5

Bedeutende eigene Einnahmen 2011

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. Euro	Entstehungsgrund
09 22	125 11	60,6	Holzverkäufe
05 04	111 01	52,0	Einnahmen aus Gerichtskosten
03 14	112 72	26,4	Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verkehrsüberwachung
17 16	123 03	15,1	Überschuss aus Staatslotterien
05 04	112 01	14,7	Geldstrafen, Geldbußen und Ordnungsgelder bei Gericht
17 20	119 41	8,8	Rückzahlungen aus Vorjahren im Kommunalen Finanzausgleich
08 11	111 71	8,8	Aufkommen aus Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
17 04	121 11	8,1	Einnahmen aus Beteiligungen
06 04	119 52/ 119 53	8,0	Einnahmen aus Säumnis- und Verspätungszuschlägen der Finanzämter
07 02	119 44	7,2	Rückzahlungen von Überzahlungen aus dem OP EFRE 1994-1999
17 05	131 01	6,8	Verwertungserlöse aus Sicherheiten und Erlöse aus Inanspruchnahme des Bundes aus gewährter Rückgarantie
05 04	111 03	6,7	Einnahmen der Gerichtsvollzieher

Den Einnahmen standen zum 31. Dezember 2011 noch nicht beglichene Forderungen (*Kassenreste*) von 68,8 Mio. Euro gegenüber. Die Verteilung auf die Einzelpläne ist unter Tn. 2.2.2.5 der Haushaltsrechnung 2011 dargestellt.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr (2010: 52,2 Mio. Euro) beruhte im Wesentlichen auf einer Erhöhung der *Kassenreste* bei den Einzelplänen 08 und 17.

Im Bereich des TMSFG erhöhten sich die Kassenreste bei Kapitel 08 29 – Gesundheitswesen und Maßregelvollzug (7,1 Mio. Euro.). Hiervon wurden Forderungen von 6,8 Mio. Euro im Laufe des 1. Halbjahres 2012 ausgeglichen.

Die für den Anstieg beim Einzelplan 17 ursächlichen Forderungen von insgesamt 9,7 Mio. Euro glichen die Schuldner bereits am 2. Januar 2012 aus.

Bei einer Prüfung im Jahr 2011 hatte der Rechnungshof festgestellt, dass nicht alle offenen Forderungen im IT-Verfahren "Hamasys" ausgewiesen werden. Auf seine Anregung hatte das TFM mit dem Schreiben zur Rechnungslegung für das Jahr 2011 die Ressorts aufgefordert, dem Rechnungshof offene Forderungen zu melden, die nur in sog. Vorverfahren nachgewiesen werden.

So bestehen offene Forderungen beim Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Laut Meldung des TMBWK bestanden zum 31. Dezember 2011 Forderungen von 8,0 Mio. Euro.

Beim TMSFG bestanden offene Forderungen aus dem Vorverfahren zur Durchführung des Schwerbehindertenrechts – Erhebung der Ausgleichs-abgabe – von rund 700.000 Euro.

Diese Beträge sind den Kassenresten hinzuzurechnen.

Auf die Darstellung der „Übersicht über die nach § 59 ThürLHO erlassenen Ansprüche“ wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet (§ 85 Abs. 2 ThürLHO).

VI.3. Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (Übertragungseinnahmen)

Die *Übertragungseinnahmen* 2011 betragen 3.062,7 Mio. Euro. Sie sanken im Vergleich zum Vorjahr um 25 Mio. Euro und lagen sogar um 159,1 Mio. Euro unter dem veranschlagten Betrag von 3.221,8 Mio. Euro.

Im Vergleich zu den Vorjahren setzen sich die Einnahmen gemäß Übersicht 6 wie folgt zusammen:

Übersicht 6

Übertragungseinnahmen 2009 bis 2011

Einnahmeart	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2009	2010	2011	
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	
Allgemeine Zuweisungen vom Bund	1.917,2	1.900,9	1.819,4	-81,5
Allgemeine Zuweisungen von Ländern	533,6	447,3	485,6	+38,2
Sonstige Zuweisungen vom Bund	559,8	553,1	611,6	+58,5
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,9	22,9	23,9	+1,0
Erstattungen von der EU	133,0	143,2	97,1	-46,2
Sonstige Zuweisungen und Erstattungen	19,0	20,0	25,1	+5,1
Insgesamt	3.184,5	3.087,5	3.062,7	-24,8

Bei den „Allgemeinen Zuweisungen vom Bund“ standen dem gesetzlich festgelegten Rückgang der *Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen* wegen teilungsbedingter Lasten um 102 Mio. Euro höhere Einnahmen der *Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen* von 20 Mio. Euro gegenüber.

Höhere Zahlungen im Länderfinanzausgleich waren für die Steigerung der „Allgemeinen Zuweisungen von Ländern“ um 38,2 Mio. Euro ursächlich.

Der Anstieg der Einnahmen aus „Sonstigen Zuweisungen vom Bund“ resultierte im Wesentlichen aus höheren Erstattungen für den Anteil an den Kos-

ten der Unterkunft (42,2 Mio. Euro) sowie höheren Zuweisungen im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes (8,1 Mio. Euro). Auch für den Hochschulpakt 2020 (7,6 Mio. Euro) und die Durchführung des Zensus (4,8 Mio. Euro) erhielt Thüringen mehr Geld vom Bund. Dagegen sank der Anteil an den Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz (6,7 Mio. Euro).

Bei den „Sonstigen Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden“ handelte es sich um den kommunalen Anteil zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie die Verwaltungskostenerstattung für Landespersonal an Grundschulhorten. Die Einnahmen blieben relativ konstant.

Die niedrigeren „Erstattungen von der EU“ waren der Umstellung des Abrechnungsverfahrens im Europäischen Sozialfonds geschuldet (vgl. Tn. IX.2). Den um rund 97 Mio. Euro niedrigeren Einnahmen standen Zuwächse im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum von 12,1 Mio. Euro und Erstattungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung von 38 Mio. Euro gegenüber.

Der nachfolgenden Übersicht 7 sind bedeutende *Übertragungseinnahmen* zu entnehmen:

Übersicht 7

Bedeutende Übertragungseinnahmen 2011

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. Euro	Entstehungsgrund
17 09	211 03	1.148,5	SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten
17 09	212 01	485,6	Länderfinanzausgleich
10 02	231 02	282,5	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
17 09	211 06	230,5	Zuweisungen des Bundes infolge der Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer
17 09	211 01	208,7	Fehlbetrags-BEZ
17 09	211 04	176,0	SoBEZ wegen struktureller Arbeitslosigkeit
17 09	231 01	128,6	Erstattungen des Bundes für seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II
17 09	211 02	55,7	SoBEZ wegen Kosten politischer Führung
09 02	271 93	57,4	Erstattungen von der EU aus dem ELER
07 03	271 81	38,0	Erstattungen aus dem EFRE im Rahmen des OP 2007 bis 2013
04 74	231 66	31,2	Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung an Schüler
10 03	231 51	29,1	Anteil des Bundes an den Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz
04 74	231 67	28,3	Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung an Studierende

Hinsichtlich der Verwendung der „SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten“ konnte Thüringen in seinem Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“¹ keine vollständig zweckgerechte Mittelverwendung nachweisen. Die aus SoBEZ finanzierten Investitionsausgaben für Infrastruktur (806 Mio. Euro) zuzüglich des Ausgleichsbetrags für die unterproportionale Finanzkraft der Kommu-

¹ Fortschrittsbericht des Freistaats für das Haushaltsjahr 2011 vom September 2012 (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/fm/berichte/fortschrittsbericht_2011.pdf).

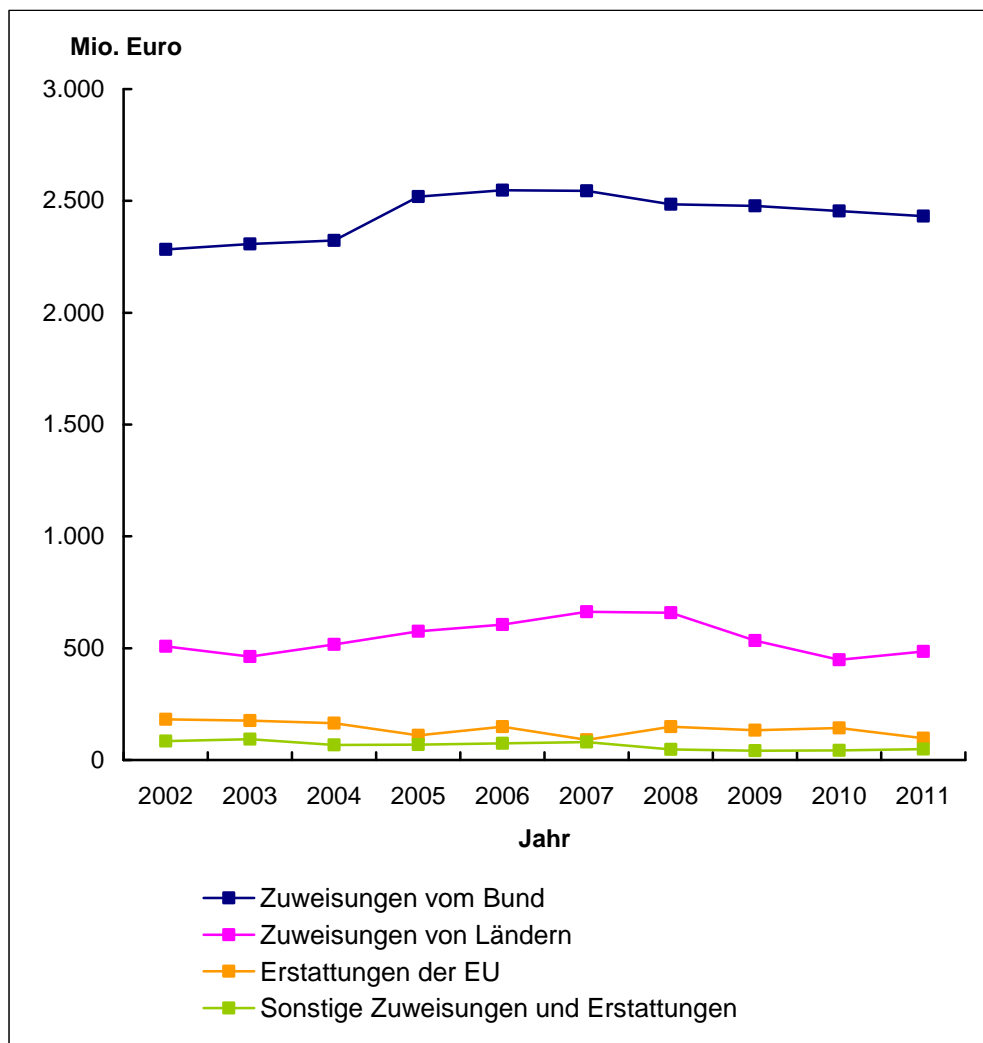
nen (114,4 Mio. Euro) unterschritten die erhaltenen SoBEZ (1.148,5 Mio. Euro). Somit ergab sich eine rechnerische Verwendungsquote von 80,1 % für das Berichtsjahr 2011.

Der Fortschrittsbericht 2011 stellt dar, dass die erneut unter dem Niveau der Vorjahre liegende Verwendungsquote dem Rechenschema geschuldet und Ausdruck der Neuverschuldung ist. Die Höhe des Verwendungsanteils hängt maßgeblich von der Nettokreditaufnahme ab. Die Nettoneuverschuldung schmälert den Anteil der mit SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen und den entsprechenden Verwendungsanteil. Auf diese rechnerische Nachweisführung der verwendeten SoBEZ hatten sich die neuen Länder und der Bund 2002 verständigt.

Die Entwicklung der Übertragungseinnahmen nach ihrer Herkunft ist im nachfolgenden Schaubild 3 dargestellt:

Schaubild 3

Übertragungseinnahmen seit 2002



VI.4. Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen

2011 betragen die *vermögenswirksamen* und *besonderen Finanzierungseinnahmen* 1.079,2 Mio. Euro. Sie sanken im Vergleich zum Vorjahr um 257,0 Mio. Euro und lagen um 308,9 Mio. Euro unter dem veranschlagten Betrag von 1.388,1 Mio. Euro.

Die Entwicklung dieser Einnahmen 2009 bis 2011 ist in der folgenden Übersicht 8 dargestellt:

Übersicht 8

Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen 2009 bis 2011

Einnahmeart	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
Nettokreditaufnahme		369,4	261,4	-108,0
Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen	649,1	714,2	795,3	+81,1
Entnahmen aus Rücklagen	247,0	124,5	14,5	-110,0
Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		122,1		-122,1
Haushaltstechnische Verrechnungen	5,5	6,0	8,1	+2,1
Insgesamt	901,5	1.336,2	1.079,2	-257,0

VI.4.1. Kreditaufnahme

§ 2 Abs. 1 ThürHhG 2011 ließ eine Neuverschuldung von 471,9 Mio. Euro zu. Diese Ermächtigung wurde in einer Höhe von 261,4 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Zur Erneuerung auslaufender Kredite benötigte das TFM die haushaltsgesetzliche Ermächtigung von 1.977,5 Mio. Euro vollständig (vgl. Tn. 2.2.4 der HHR 2011).

Gemäß § 2 Abs. 3 ThürHhG 2011 war das TFM ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (*Kassenverstärkungskredite*) bis zur Höhe von 12 % des Haushaltsvolumens aufzunehmen. Das Haushaltsvolumen war mit 9.484,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Höhe der zulässigen kurzfristigen Kassenkredite betrug somit 1.138,1 Mio. Euro. Diese Obergrenze wurde während des Haushaltsjahres eingehalten (vgl. Tn. 2.2.4.3 der HHR 2011).

Zum Ende des Jahres 2011 bestand ein Kassenkredit über 97,8 Mio. Euro. Diesen zahlte das Finanzministerium zum 12. Januar 2012 zurück. Somit ist die Bestimmung des § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

Von den übrigen im Haushaltsgesetz vorgesehenen Kreditermächtigungen machte das TFM keinen Gebrauch.

Die Ermächtigung, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen, nutzte das TFM nicht. Alte Zinstauschvereinbarungen von fester in variable Verzinsung bestanden noch über 125,0 Mio. Euro (vgl. Tn. 2.2.4.1 der HHR 2011).

VI.4.2. Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen

Die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen setzen sich aus Zuweisungen vom Bund, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Sozialversicherungsträgern, von Sondervermögen sowie aus Zuschüssen der EU zusammen.

Die Zuweisungen für Investitionen vom Bund sanken im Vergleich zum Vorjahr um 122,6 Mio. Euro. Dem standen Einnahmen von 122,4 Mio. Euro aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ des Bundes gegenüber. Die Thüringen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zustehenden Mittel wurden 2009 und 2010 direkt aus dem Bundeshaushalt und 2011 aus dem oben genannten Sondervermögen geleistet. Thüringen nahm daraus in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt 308,4 Mio. Euro ein.

2011 erhielt der Freistaat Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Sozialversicherungsträgern von insgesamt 49,9 Mio. Euro. Hierbei handelte es sich um Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser, die jährlich in gleicher Höhe eingenommen werden.

Die Zuweisungen für Investitionen von der EU nahmen gegenüber dem Vorjahr um weitere 84,2 Mio. Euro zu. Dies resultierte aus den höheren Einnahmen im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (74 Mio. Euro) und höheren Zuweisungen im landwirtschaftlichen Bereich (10,2 Mio. Euro). Allerdings lagen die Einnahmen insgesamt um rund 141 Mio. Euro unter dem veranschlagten Betrag (vgl. Tn. IX.).

Der nachfolgenden Übersicht 9 sind die wichtigsten Einnahmen für Investitionen des Landeshaushalts zu entnehmen:

Übersicht 9**Bedeutende Investitionseinnahmen 2011**

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. Euro	Entstehungsgrund
07 03	346 81	257,8	EFRE-Zuweisungen für Investitionen von der EU (OP 2007 bis 2013)
17 02	334 43	122,4	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ gemäß ZulnvG
07 02	331 01	68,9	Förderung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
07 03	346 80	34,3	EFRE-Zuweisungen für Investitionen von der EU (OP 2000 bis 2006)
09 02	346 93	30,5	Zuschüsse für Investitionen von der EU (ELER)
18 20	331 01	29,3	Zuführungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz
10 03	331 01	29,1	Kompensationsleistungen des Bundes für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung
08 29	336 01	26,3	Zuweisungen für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern (Artikel 14 Gesundheitsstrukturgesetz)
10 07	331 01	25,1	Zuweisungen des Bundes für den kommunalen Straßenbau
10 07	331 03	25,1	Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
09 02	346 83	23,1	Zuschüsse für Investitionen von der EU (EAGFL/A)
08 29	333 01	23,0	Zuweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise - Krankenhausumlage -

VI.4.3. Besondere Finanzierungseinnahmen

2011 sind als besondere Finanzierungseinnahmen Entnahmen aus Rücklagen und haushaltstechnische Verrechnungen nachgewiesen.

Der Rücklage „Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte“ wurden 14,5 Mio. Euro entnommen.

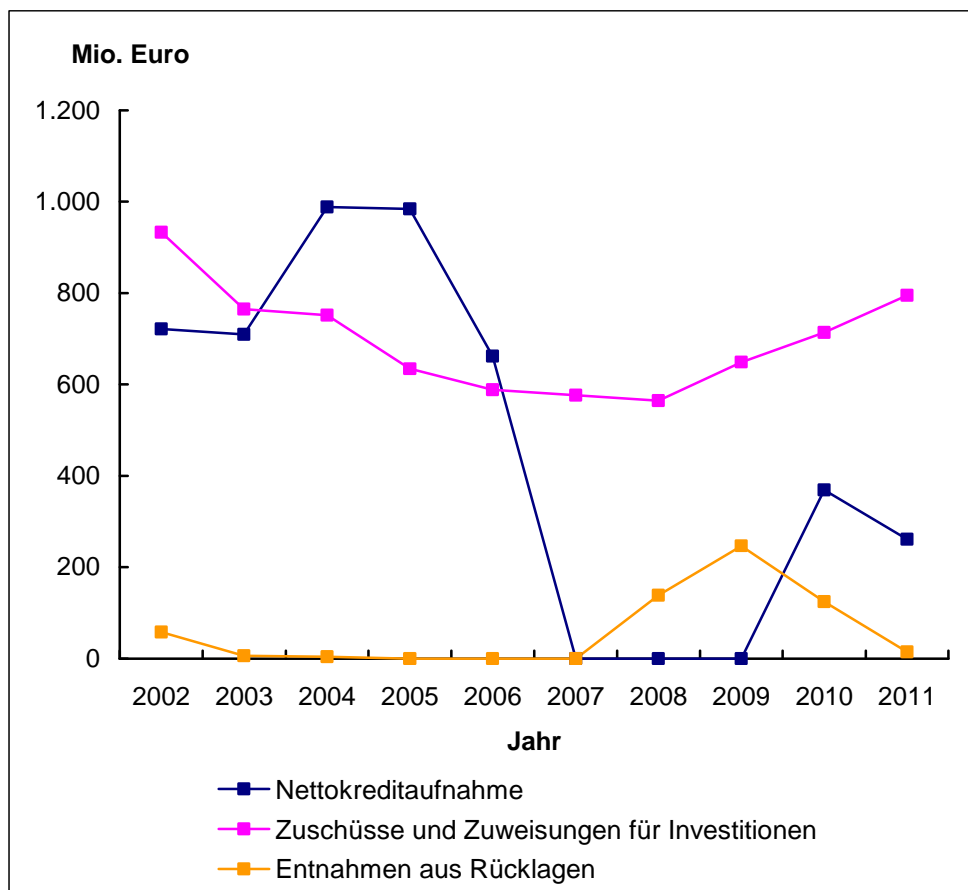
Auf die Diskrepanz zwischen der Darstellung der Rücklagen in der Übersicht 3.2 und der im Einzelplan 08 der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Beträge hatte der Rechnungshof im Jahresbericht 2012 hingewiesen. Mit der vom TMSFG bereits zugesagten veränderten Buchungspraxis soll die Buchführung ab 2012 (Kapitel 08 11 TG 71) mit der in Übersicht Nr. 3.2 der Haushaltsrechnung dargestellten Rücklagenentwicklung übereinstimmen.

Die *haushaltstechnischen Verrechnungen* waren mit 8,1 Mio. Euro ordnungsgemäß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme, der Investitionszuweisungen und der Rücklagen seit 2002 ist im nachfolgenden Schaubild 4 dargestellt:

Schaubild 4

Nettokreditaufnahme, Investitionszuweisungen und Rücklagen seit 2002

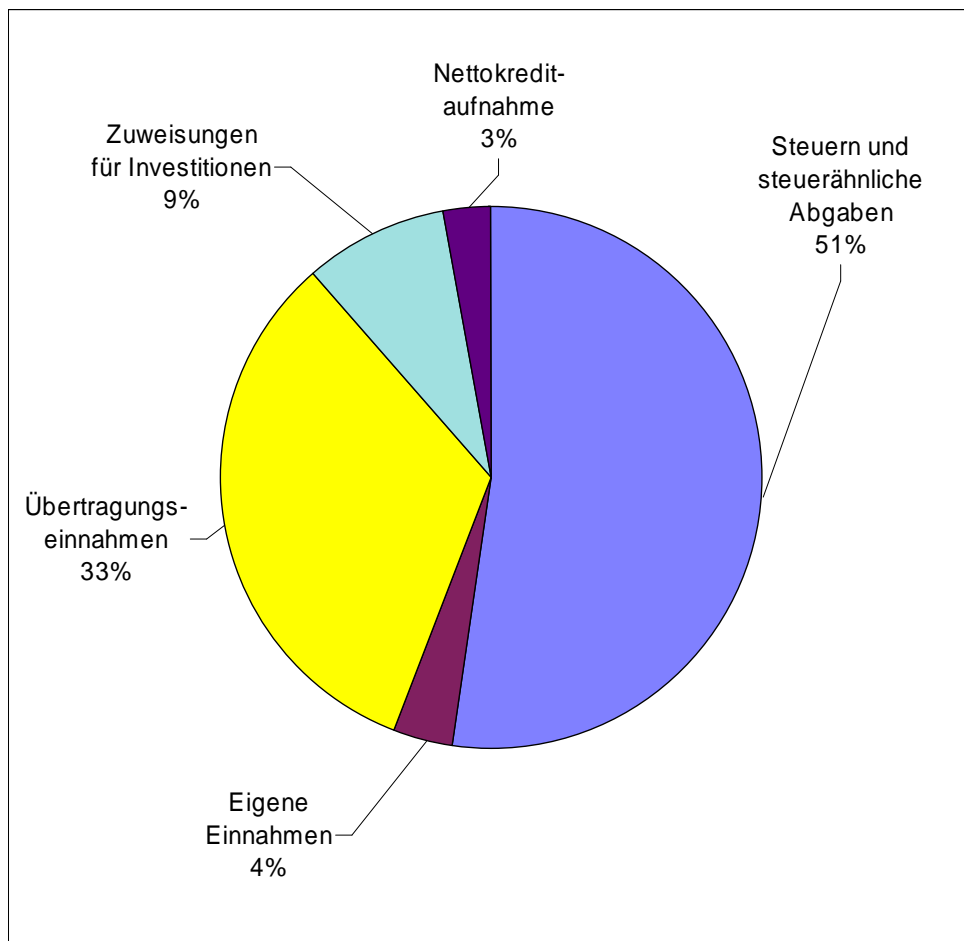


VI.5. Verteilung der Einnahmen

Die prozentuale Verteilung nach Einnahmearten 2011 weist das Schaubild 5 aus:

Schaubild 5

Verteilung der Einnahmen nach Einnahmearten 2011



VI.6. Personalausgaben

Die Personalausgaben lagen mit 2.344,4 Mio. Euro um 16,9 Mio. Euro über den Vorjahresausgaben von 2.327,4 Mio. Euro. Das Haushaltssoll von 2.350,4 Mio. Euro wurde um 6 Mio. Euro unterschritten.

In der nachfolgenden Übersicht 10 ist die Gliederung der Personalausgaben im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt:

Übersicht 10

Personalausgaben 2009 bis 2011

Zweckbestimmung	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	1.157,4	1.225,3	1.236,7	+11,4
Entgelte der Arbeitnehmer	898,5	920,2	921,0	+0,8
Versorgungsbezüge	59,1	70,7	78,0	+7,3
Beihilfen und Unterstützungen	59,8	62,8	65,9	+3,1
Restliche Personalausgaben	46,9	48,4	42,7	-5,7
Insgesamt	2.221,8	2.327,4	2.344,4	+16,9

Die Bezüge der Beamten und Richter sowie die Entgelte der Arbeitnehmer stiegen im Vorjahresvergleich moderat. Die Zahl der besetzten Stellen ging von 45.800 auf 44.900 zurück. Tarifsteigerungen erfolgten zum 1. April 2011 mit 1,5 %; Besoldungsanpassungen wirkten zum 1. Oktober 2011 ebenfalls mit 1,5 %.

Die 47.900 im Jahr 2011 veranschlagten Planstellen teilten sich zum 30. Juni 2011 rund 32.400 Vollbeschäftigte und 18.250 Teilzeitbeschäftigte.²

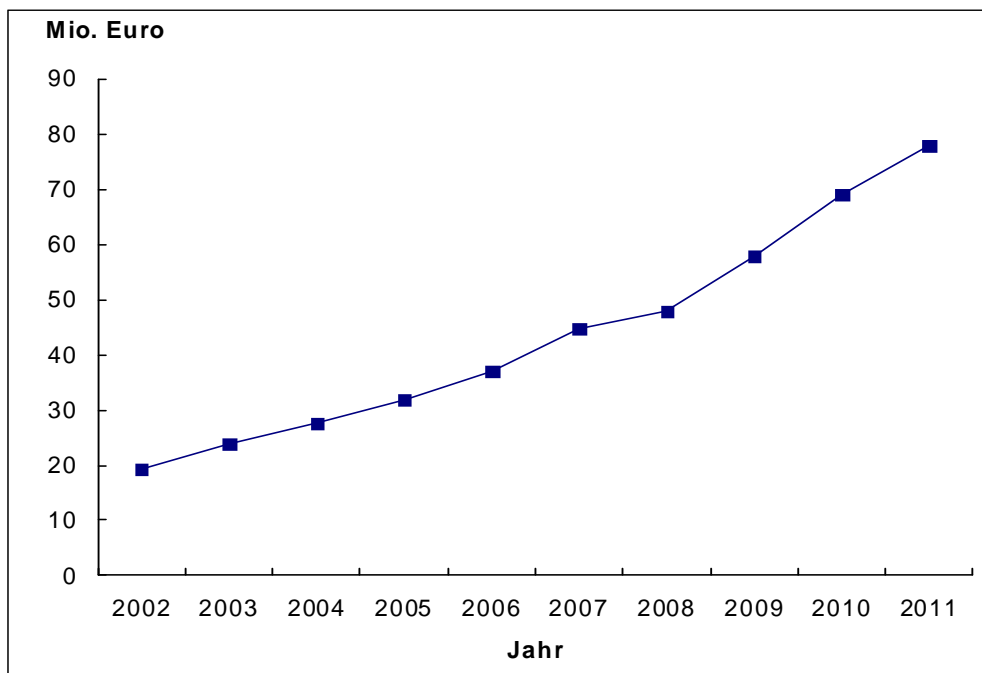
² Es werden nur die Beschäftigten des Landes betrachtet, die bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen des Landes beschäftigt sind und im Haushaltsplan dargestellt werden.

Der Thüringer Landtag hatte am 24. Februar 2011 mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Pensionsfondsgesetzes beschlossen, Zahlungen an den Thüringer Pensionsfonds für die Jahre 2011 und 2012 auszusetzen. 2011 wurden deshalb keine Zuführungen an die Versorgungsrücklage geleistet.

Versorgungsempfänger erhielten 2011 Zahlungen von 78,0 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Zahlungen damit um 7,3 Mio. Euro. Die stetige Zunahme seit 2002 verdeutlicht das folgende Schaubild 6:

Schaubild 6

Zahlungen an Versorgungsempfänger seit 2002



Die Ist-Ausgaben für die Versorgung lagen 2011 erneut deutlich über den veranschlagten Werten (71,4 Mio. Euro).

Der Rechnungshof weist seit Jahren auf den zu erwartenden Anstieg und die erhebliche Belastung für die angestrebte Haushaltskonsolidierung hin. Diese Belastung muss auch bei der Veranschlagung der Ausgaben be-

rücksichtigt werden. Grundlage könnten die im Versorgungsbericht vom 10. Dezember 2012 prognostizierten Daten sein.

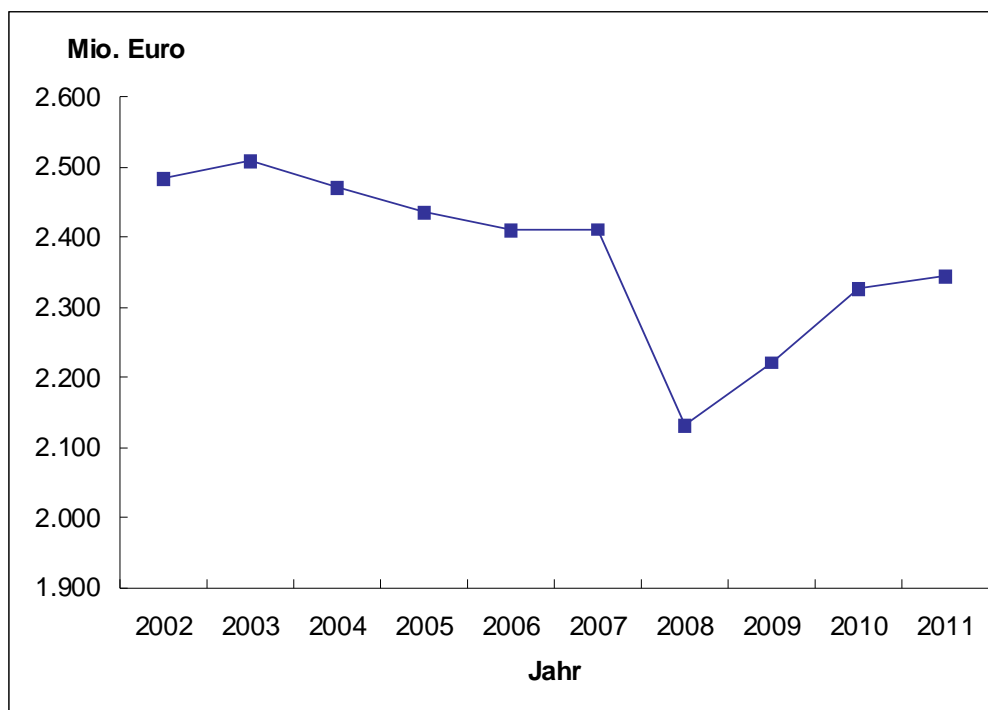
Die *Personalausgabenquote* betrug wie im Vorjahr 25,1 %. Die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 % der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) wird damit weiterhin eingehalten.

Die *Personalausgaben-Steuer-Quote* betrug 48,3 %.

Die Entwicklung der Personalausgaben insgesamt zeigt das folgende Schaubild 7:

Schaubild 7

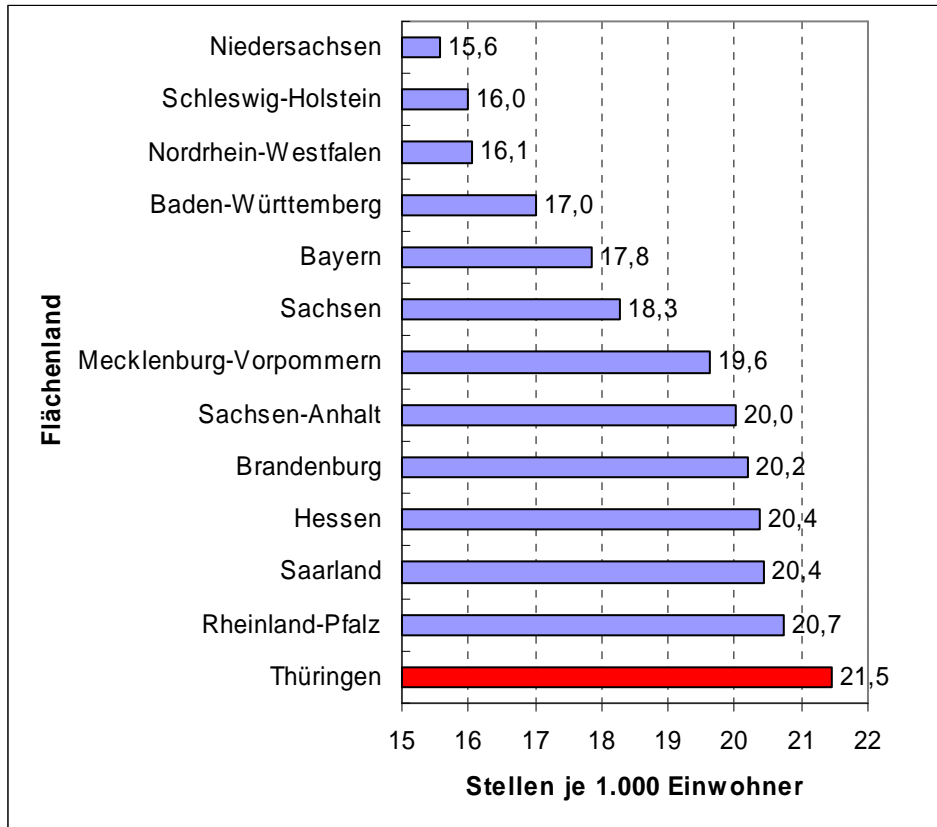
Personalausgaben seit 2002



Das folgende Schaubild 8 zeigt den bundesweiten Vergleich der Kennzahl „Stellen je 1.000 Einwohner“ bei den Flächenländern:

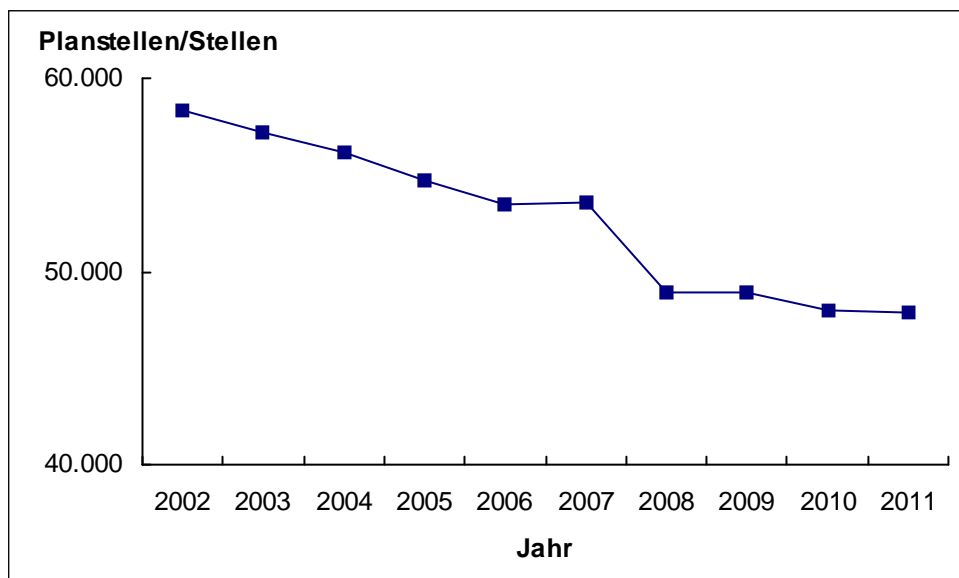
Schaubild 8

Stellen je 1.000 Einwohner 2011



Bei dem Vergleich sind Stellen für Auszubildende und Leerstellen nicht berücksichtigt. Ebenso kann nicht berücksichtigt werden, in welchem Umfang Aufgaben aus dem jeweiligen Kernhaushalt ausgegliedert worden sind (z. B. Hochschulen).

Im nachfolgenden Schaubild 9 ist der Stellenabbau seit 2002 dargestellt:

Schaubild 9**Stellenabbau in Thüringen seit 2002**

Beim Stellenabbau sind Sondereffekte durch die "Auslagerung" von Stellen zu berücksichtigen. So sind z. B. 2008 rund 3.000 Stellen durch die Ausgliederung der Hochschulen weggefallen. Statt Personalausgaben des Landes (HG 4) sind nunmehr Zuschüsse an die Hochschulen (HG 6) veranschlagt.

VI.7. Sächliche Verwaltungsausgaben und Schuldendienst

Die sächlichen Verwaltungsausgaben betragen 2011 rund 413,2 Mio. Euro und damit 4,4 % der bereinigten Gesamtausgaben.

Zu den sächlichen Verwaltungsausgaben gehören im Wesentlichen die für den Dienstbetrieb notwendigen Ausgaben, wie z. B. Geschäftsbedarf, Strom, Wasser, Heizung, Kommunikationskosten, Mieten, Fortbildungs- und Reisekosten. Außerdem werden Gerichtskosten sowie Lizenzausgaben für den IT-Betrieb nachgewiesen.

Die Ausgaben blieben im Vorjahresvergleich fast unverändert.

Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsausgaben) beliefen sich auf 635,8 Mio. Euro und damit 6,8 % der bereinigten Gesamtausgaben. Sie sanken trotz neuer Schulden im Vorjahresvergleich um 8,2 Mio. Euro. Das noch immer günstige Zinsniveau war dafür ursächlich. Der veranschlagte Betrag von 670 Mio. Euro wurde um 34,2 Mio. Euro (5,1 %) unterschritten.

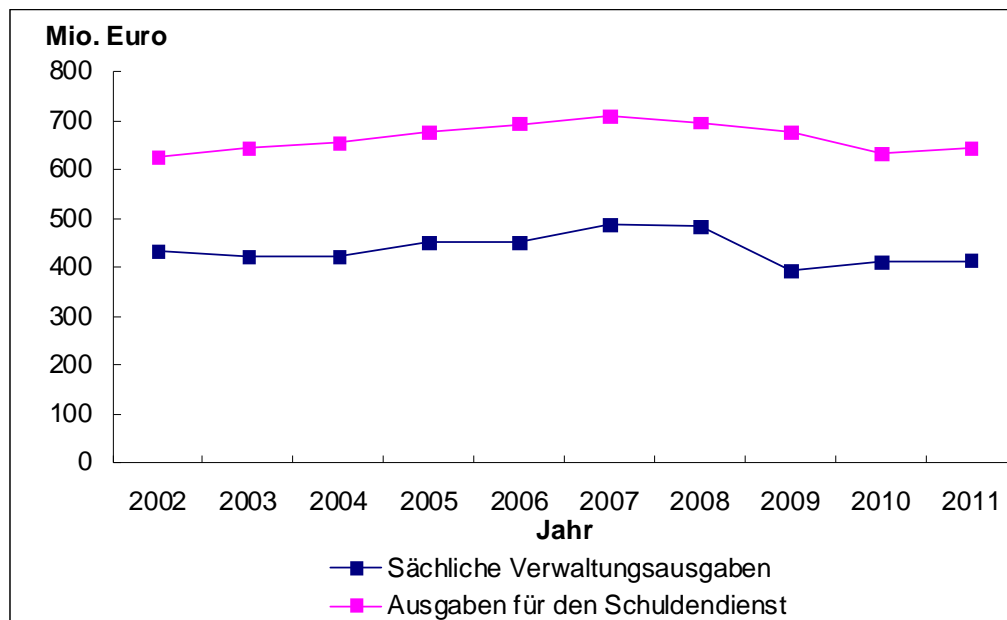
Auch die Zinszahlungen für kurzfristige Kredite zur täglichen Liquiditätssteuerung (Kassenkredite) waren niedrig. Geplanten Zahlungen von 5,6 Mio. Euro standen tatsächlich nur 0,5 Mio. Euro gegenüber.

Der Zinsertrag aus der Anlage kurzfristig nicht benötigter Gelder belief sich dagegen auf 2,6 Mio. Euro (Plan: 3,0 Mio. Euro).

Die Entwicklung der sächlichen Verwaltungsausgaben und der Ausgaben für den Schuldendienst zeigt das nachfolgende Schaubild 10:

Schaubild 10

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst seit 2002



VI.8. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (Übertragungsausgaben)

Die *Übertragungsausgaben* stiegen im Vorjahresvergleich um 114,9 Mio. Euro auf 4.539,6 Mio. Euro (2,6 %). Das Soll wurde geringfügig überschritten (19,8 Mio. Euro).

Mehr als die Hälfte dieser Ausgaben erhielten die Kommunen. Bei den übrigen Ausgaben handelte es sich um gesetzliche bzw. freiwillige Leistungen sowie um Leistungen an Angehörige der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR.

Der Rechnungshof stellt die wichtigsten Positionen und Veränderungen der Übertragungsausgaben detailliert im Anhang dar. Bewertet werden die Veränderungen jedoch nicht.

VI.9. Ausgaben für Investitionen

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Ausgaben für Investitionen um 90,7 Mio. Euro (6,1 %). Sie blieben mit 1.391,0 Mio. Euro um 173,6 Mio. Euro (11,1 %) unter dem Haushaltssoll. Die Bauausgaben lagen dabei um 19,2 Mio. Euro, die sonstigen Ausgaben für Investitionsmaßnahmen um 154,4 Mio. Euro unter den geplanten Ausgaben.

In der nachfolgenden Übersicht 11 werden die Investitionsausgaben im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt:

Übersicht 11**Ausgaben für Investitionen 2009 bis 2011**

Zweckbestimmung	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
	2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
Hochbauausgaben	137,6	78,5	77,1	-1,4
Tiefbauausgaben	93,9	143,4	126,2	-17,2
Summe Bauausgaben	231,5	221,9	203,3	-18,6
Erwerb von Fahrzeugen, Geräten, Grundstücken und Beteiligungen	66,4	64,6	48,1	-16,5
Erwerb privat vorfinanzier- ter unbeweglicher Sachen (alternative Baufinanzie- rung)	56,4	55,5	58,0	+2,5
Darlehen und Bürgschaften	16,7	77,2	82,6	+5,4
Investitionszuweisungen	998,1	1.062,5	999,1	-63,4
Summe Sonstige Investitionsausgaben	1.137,6	1.259,8	1.187,7	-72,1
Insgesamt	1.369,1	1.481,7	1.391,0	-90,7

Die Hochbauausgaben blieben im Vorjahresvergleich trotz geringerer Ausgaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz relativ stabil. 2011 wurden für solche Maßnahmen 11,9 Mio. Euro ausgegeben (Vorjahr: 18,4 Mio. Euro). Der Rückgang der Ausgaben für Tiefbau betraf im Wesentlichen den Bereich der Straßenbauverwaltung.

Bei den Sonstigen Investitionsausgaben sanken die Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen, Geräten und Beteiligungen sowie für Grunderwerb gegenüber dem Vorjahr um 16,5 Mio. Euro. Dies beruhte im Wesentlichen auf dem Erwerb des Applikationszentrums Ilmenau in 2010, für das 9,3 Mio. Euro zu zahlen waren.

Die als *alternativ finanzierte Bauausgaben* nachgewiesenen Zahlungen stiegen um 2,5 Mio. Euro. Übersicht 3.9 der Haushaltsrechnung 2011 weist

zum einen Zahlungen von 1,4 Mio. Euro für drei ÖPP-Projekte aus. Darin sind 150.000 Euro für die Nutzung und den Betrieb des Internats am Sportgymnasium Jena enthalten, die nicht als Investitionen, sondern als sächliche Verwaltungsausgaben nachgewiesen werden.

Zum anderen leistete der Freistaat für privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen 56,8 Mio. Euro. Für die Maßnahme „Ortsumgehung Schaala“ fielen 2011 erstmals Zahlungen von rund 1,9 Mio. Euro an.

Die Ausgaben für Darlehen wuchsen um 5,1 Mio. Euro auf 63,3 Mio. Euro. Von der Steigerung entfielen 4,3 Mio. Euro auf Darlehen nach dem Programm „Thüringen-Dynamik“, der EFRE-Förderperiode 2007 bis 2013 (Kapitel 07 03). Die Baudarlehen für die soziale Wohnraumförderung blieben mit 28,2 Mio. Euro nach 27,4 Mio. Euro im Vorjahr fast unverändert (Kapitel 10 03).

Die Inanspruchnahme aus Bürgschaften belastete den Freistaat mit rund 19,4 Mio. Euro (Vorjahr: 19,1 Mio. Euro).

Die gesunkenen „Investitionszuweisungen“ sind auf um 32,4 Mio. Euro gesunkene Mittel aus dem Konjunkturprogramm II und geringere Mittel für das Krankenhausprogramm zurückzuführen.

Die *Investitionsquote* für das Jahr 2011 betrug 14,9 % (Vorjahr: 15,9 %).

Bedeutende Investitionsausgaben sind in der folgenden Übersicht 12 dargestellt:

Übersicht 12

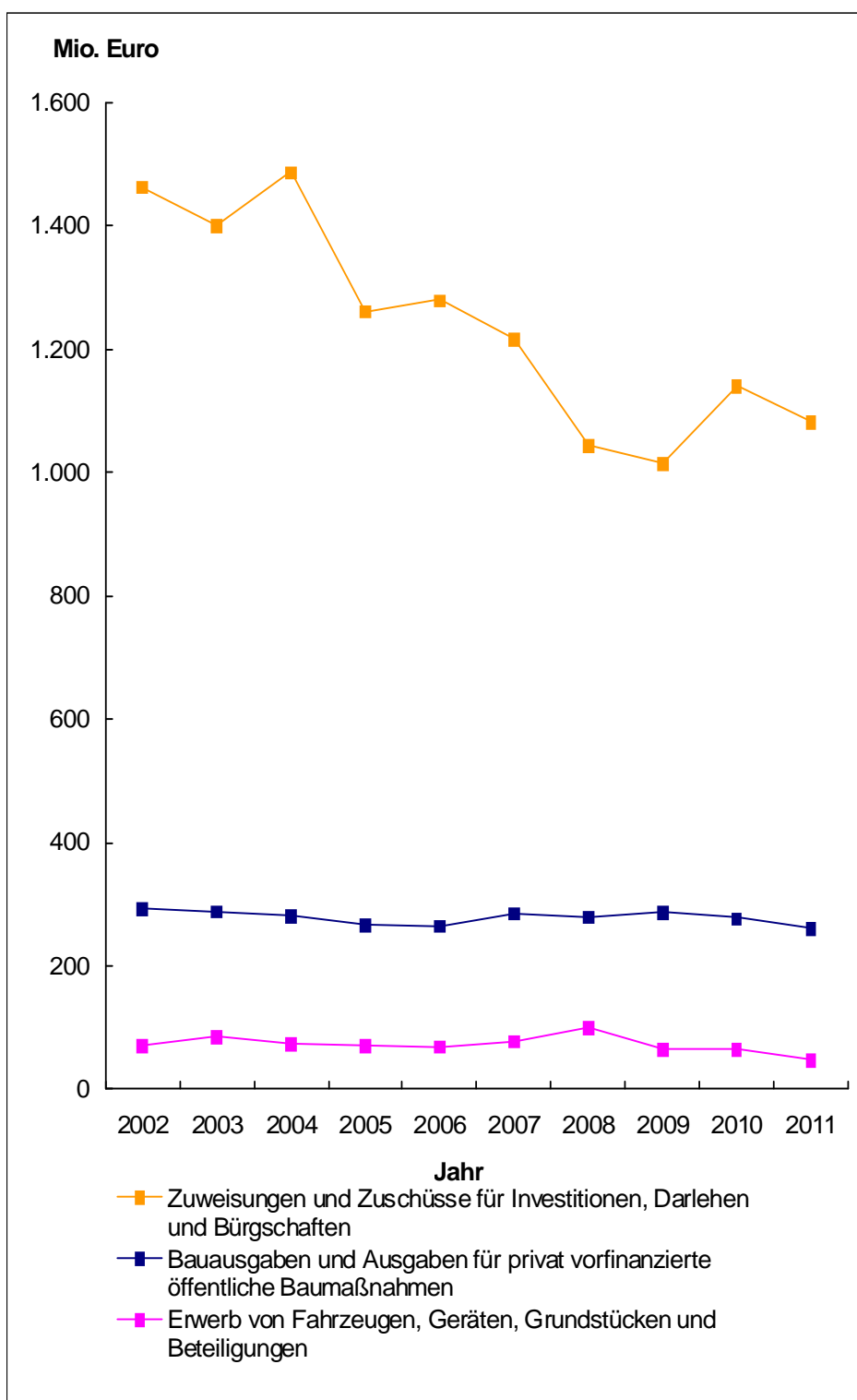
Bedeutende Investitionsausgaben 2011

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. Euro	Zweckbestimmung
07 03	HG 8	182,2	Wirtschaftsförderung aus EU-Fonds
07 02	ATG 83/86	140,8	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
10 04	HG 8	112,2	Städtebauförderung
17 16	883 45-49	102,8	Zuweisungen an Kommunen nach dem ZulnvG (Konjunkturprogramm II)
08 29	HG 8	75,8	Krankenhausprogramm
09 02	ATG 93/95	54,4	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELER)
04 84/89	HG 8	39,5	Bauausgaben für Denkmal- und Kunstpflege
17 20	HG 8	39,0	Kommunaler Finanzausgleich
07 02	ATG 78	25,4	Förderung der Strukturentwicklung
04 78/79	HG 8	25,0	Zuschüsse zur Förderung der Wissenschaft

Die Entwicklung der Investitionsausgaben zeigt das folgende Schaubild 11:

Schaubild 11

Investitionsausgaben seit 2002



VI.10. Besondere Finanzierungsausgaben

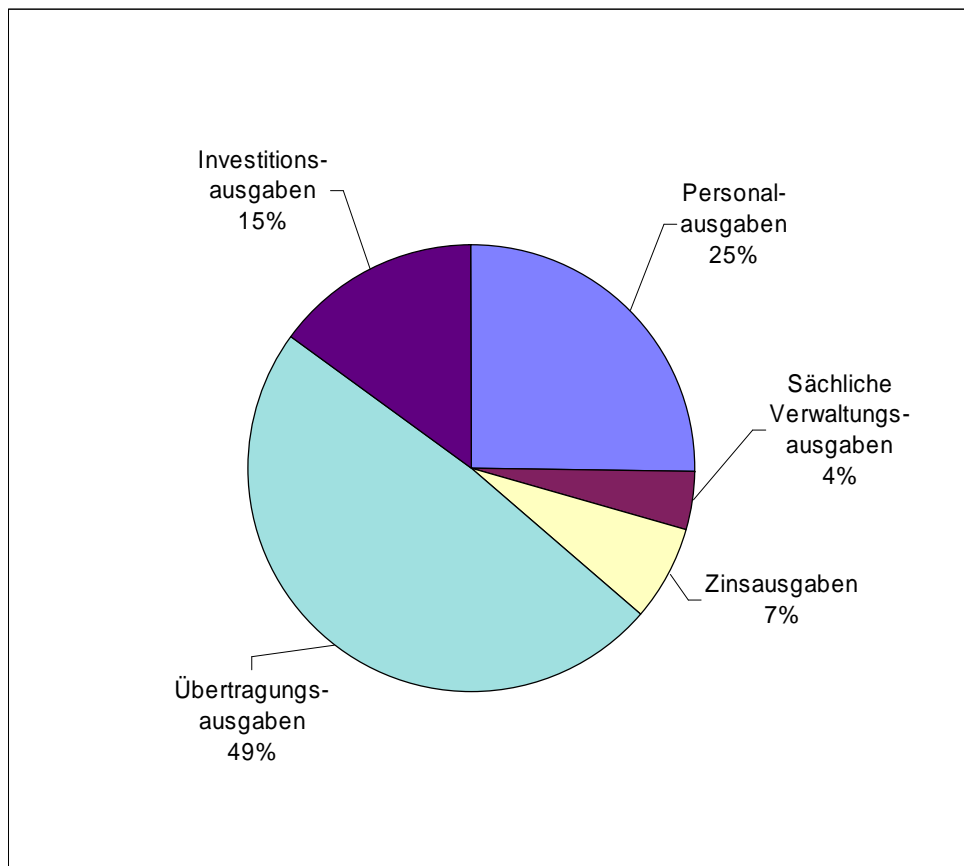
Als *besondere Finanzierungsausgaben* sind haushaltstechnische Verrechnungen von 8,1 Mio. Euro sowie Zuführungen an Rücklagen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz von 13,3 Mio. Euro ausgewiesen (vgl. Tn. A.VI.4). Wie die Ressorts die bei Kapitel 17 16 Titel 972 24 veranschlagte Globale Minderausgabe erwirtschaftet haben, belegt die Haushaltsrechnung in Übersicht 3.6.

VI.11. Verteilung der Ausgaben

Die prozentuale Verteilung nach Ausgabearten 2011 weist das Schaubild 12 aus:

Schaubild 12

Verteilung der Ausgaben nach Ausgabearten 2011



VII. Kommunaler Finanzausgleich

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen hat das Land dafür zu sorgen, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Es hat daher die Pflicht, eine angemessene Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise sicherzustellen. Den finanziellen Umfang der Landesleistungen regelt der Gesetzgeber mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG). Aufgrund eines Urteils des Thüringer Verfassungsgerichts vom 21. Juni 2005 (VerfGH 28/03) musste das Verfahren zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse zum 1. Januar 2008 verändert werden. Der Systemwechsel vom früheren Steuerverbund zur Bedarfsorientierung erfolgte unter folgenden Prämissen:

- Unabhängig von der Einnahmesituation des Landes erhalten die Kommunen eine finanzielle Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer eigenen und vom Land übertragenen Pflichtaufgaben sowie darüber hinaus ein Mindestmaß an Mitteln zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben.
- Abhängig von der Einnahmesituation des Landes werden die Kommunen zusätzlich mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die ihnen die angemessene Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben ermöglichen (angemessene Finanzausstattung).
- Über die verfassungsgerichtlichen Vorgaben hinaus erhalten die Kommunen weitere freiwillige Leistungen des Landes.

Außerdem musste die Vielzahl der investiven Zweckzuweisungen in die Schlüsselmasse überführt werden. Der Gesetzgeber war zudem verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung jährlich mit der Aufstellung des Landeshaushalts bzw. bei einem Doppelhaushalt alle zwei Jahre zu überprüfen (§ 3 Abs. 4 ThürFAG).

Für 2011 berechnete die Landesregierung die Finanzausgleichsmasse ausgehend von dem von den Kommunen nachgewiesenen Bedarf für ihre eigenen Pflichtaufgaben mit 2.240 Mio. Euro. Aus Kapitel 17 20 leistete der Freistaat 2.290 Mio. Euro.

Gemäß § 4 ThürFAG wird die Finanzausgleichsmasse für allgemeine Finanzausgleichszuweisungen und besondere Ergänzungszuweisungen verwendet.

Die Gemeinden und Landkreise erhalten die allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen in Form von Schlüsselzuweisungen, die deren Steuer- und Umlagekraft berücksichtigen. Zum Ausgleich von besonderen Ausgaben werden den Gemeinden und Landkreisen besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit im ThürFAG nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel. Außerdem stehen für besondere Fälle Mittel des so genannten Landesausgleichsstocks zur Verfügung. Die Mittel werden Gemeinden in finanziellen Notlagen oder für besondere Aufgaben gewährt.

Um die Höhe der Zahlungen pro Gemeinde für Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu ermitteln, griff das zuständige Ministerium auf eine landesweite Datenerhebung aus 2006 zurück. Die Kommunen hatten dabei ihre Ausgaben pro Aufgabe aus den Daten von 2002 und 2003 bestimmt. Mit einem sogenannten Korridorverfahren wurden die Ausgabenschwankungen bereinigt. 2011 wurde das Berechnungsverfahren umgestellt. Statt des Korridorverfahrens wurde ein Benchmarkverfahren angewendet. Als Vergleichsmaßstab dienten nunmehr die drei am wirtschaftlichsten arbeitenden Kommunen eines Verwaltungstyps. In der Vergleichsgruppe „Verwaltungsgemeinschaften“, „erfüllende Gemeinden“ und „sonstige selbständige Gemeinden“ berücksichtigte das Ministerium die besten 10 %.

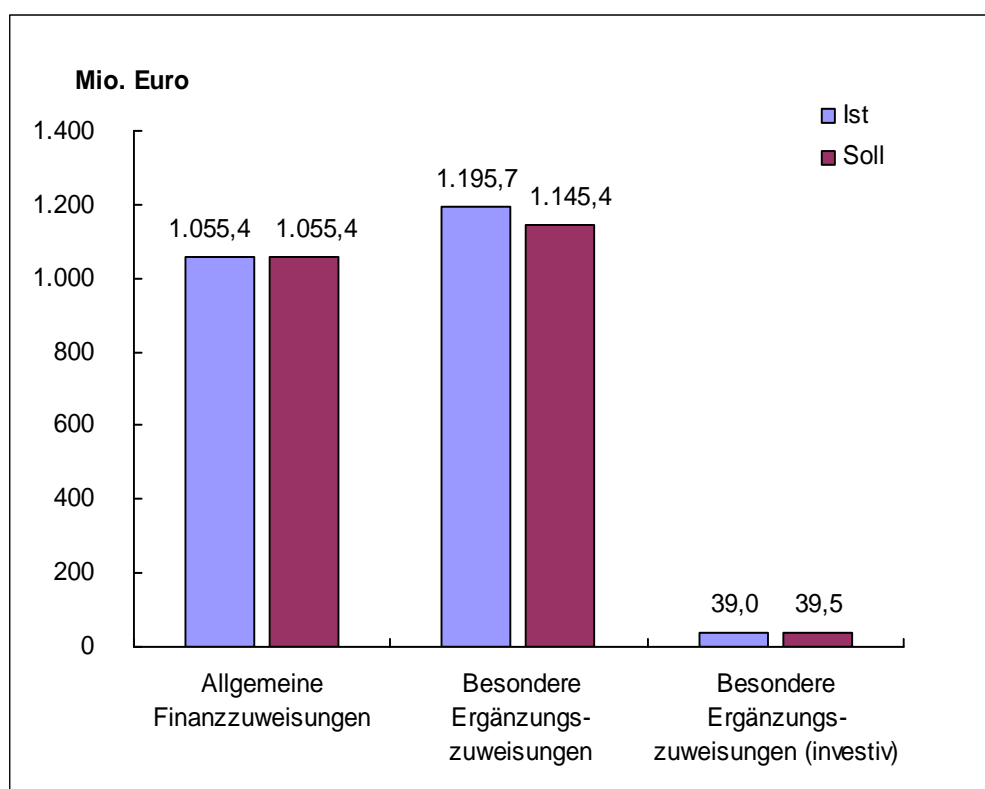
Um die eigenen Einnahmen der Kommunen angemessen zu berücksichtigen, unterstellte das Ministerium fiktive Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer. Diese orientierten sich am bundeswei-

ten bzw. sächsischen Durchschnitt. Niedrigere Hebesätze einzelner Kommunen sollten nicht zu höheren Landeszuweisungen führen.

Die geplanten und tatsächlichen Ausgaben nach den einzelnen Zuweisungsbereichen sind dem nachstehenden Schaubild 13 zu entnehmen:

Schaubild 13

Kommunaler Finanzausgleich nach Zuweisungsbereichen 2011



VIII. Gemeinschaftsaufgaben und Zusammenwirken bei Bildungsplanung und Forschung

Der Bund beteiligt sich finanziell an der Erfüllung von Landesaufgaben auf folgenden Gebieten mit mindestens 50 % der Ausgaben (sog. Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG):

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Kapitel 07 02) und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Kapitel 09 03).

Den Ländern stehen nach Artikel 143 c Abs. 1 Satz 1 sowie 91 b Abs. 1 und 3 GG ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt zu. Thüringen erhält danach bis 2013 jährliche Bundeszuweisungen von 29,3 Mio. Euro für den Neubau und Ausbau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken. Darüber hinaus können Mittel für die Förderung von Forschungsbauten bewilligt werden, soweit die Bauten überwiegend der Forschung dienen und die Forschung von überregionaler Bedeutung ist (Kapitel 18 20).

Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Artikel 103 Abs. 1 GG zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung noch angemessen und erforderlich sind.

In der nachfolgenden Übersicht 13 sind die Einnahmen und Ausgaben für die genannten Aufgaben seit 2009 dargestellt (Soll/Ist-Vergleich):

Übersicht 13**Soll/Ist-Vergleich der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben
2009 bis 2011**

Förderbereiche Gemeinschaftsaufgabe	Haushaltsjahr					
	2009		2010		2011	
	Mio. Euro		Mio. Euro		Mio. Euro	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“						
· Einnahmen	80,5	90,4	86,4	66,7	84,7	68,9
· Ausgaben	161,0	180,7	172,7	133,4	169,4	137,7
GA „Agrarstruktur und Küstenschutz“						
· Einnahmen	34,7	31,5	37,1	34,5	31,8	28,6
· Ausgaben	57,9	50,2	61,9	57,7	53,0	47,7
Bundeszweisungen „Hochschulbau“						
· Einnahmen	29,3	33,6	29,3	30,8	34,3	32,2
· Ausgaben	57,3	68,5	69,3	60,3	60,0	50,0

IX. EU-Förderprogramme

Die Europäische Struktur- und Regionalpolitik dient dem Ziel, den wirtschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der EU zu stärken, um die unterschiedlichen Entwicklungsstände sowohl zwischen den Ländern als auch in einzelnen Regionen der Länder zu verringern. Zur Zielerreichung fördert die EU über mehrjährige Förderperioden mit ihr abgestimmte Maßnahmen. Thüringen stand in den bisherigen Förderperioden die Höchstförderquote zu. Nach den Vorschlägen der EU wird Thüringen in der kommenden Förderperiode 2014 bis 2020 nur noch als „Übergangsregion“ unterstützt. Damit ist von einem deutlichen Rückgang der EU-Mittel auszugehen. Die Verhandlungen hierzu laufen. Nach bisherigen Verlautbarungen kann Thüringen von etwa 2/3 der Mittel der laufenden Förderperiode ausgehen.

IX.1. Förderperiode 2000 bis 2006

Die Schlusszahlungen der EU für diese Förderperiode waren im Landeshaushalt 2011 wie folgt eingeplant:

- 9,2 Mio. Euro (ESF)
- 71,7 Mio. Euro (EFRE) sowie
- 24,3 Mio. Euro (EAGFL/A).

Die Schlusszahlung des EAGFL/A ist 2011 mit 24,1 Mio. Euro eingegangen. Die Schlusszahlung für den ESF im März 2013 betrug 8,9 Mio. Euro. Aus dem EFRE erhielt Thüringen bisher 34,3 Mio. Euro. Die Restzahlung macht die EU von der Bewertung einzelner Förderfälle abhängig, bei denen die Unternehmen zwischenzeitlich in Insolvenz gegangen sind. Zu diesen Fällen erbat sie im Dezember 2012 weitergehende Informationen. Wann die ausstehenden Mittel eingehen, ist ungewiss.

IX.2. Förderperiode 2007 bis 2013

In der aktuellen Förderperiode erhält Thüringen Gemeinschaftsmittel von 2,8 Mrd. Euro. Für den Wirtschaftsbereich (EFRE) sind 1.477,7 Mio. Euro vorgesehen, für den Sozialbereich (ESF) 629 Mio. Euro. Für die Landwirtschaft (ELER) sind 693 Mio. Euro eingeplant.

In der nachfolgenden Übersicht 14 sind die Einnahmen und Ausgaben dargestellt, die gemäß Haushaltsrechnung 2011 der Förderperiode 2007 bis 2013 zuzurechnen sind:

Übersicht 14**Einnahmen und Ausgaben der Strukturfonds 2011**

Strukturfonds	Haushaltsjahr 2011	
	Einnahmen Mio. Euro	Ausgaben Mio. Euro
EFRE	295,8	232,0
ESF	0,0	97,3
ELER	87,9	114,3*
Insgesamt	383,7	443,6

* Die Ausgaben in Kapitel 09 03 ATG 93 und 95 umfassen EU- und Landesmittel. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt analog der bisherigen Veranschlagungspraxis der EFRE- und ESF-Mittel im Kapitel 07 03 die getrennte Veranschlagung der EU-Mittel im Kapitel 09 04.

Durch Umstellungen im Auszahlungsverfahren sowie im Verfahren zur Erstellung der ESF-Zwischenzahlungsanträge konnten 2011 keine EU-Mittel vereinnahmt werden. Dennoch verausgabte Thüringen für diese Maßnahmen rund 97 Mio. Euro. Dieser Ausgabenüberschuss wurde durch einen Einnahmeüberschuss von EFRE-Mitteln teilweise kompensiert.

IX.3. Förderperiode 2014 bis 2020

Im Februar 2013 einigten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Förderperiode 2014 bis 2020. Die anschließenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über diesen finanziellen Rahmen gestalteten sich jedoch schwierig. Ende Mai 2013 äußerte sich der irische Ratspräsident aber zuversichtlich, einen Kompromiss bis Ende Juni 2013 zu erreichen.

Im Januar 2013 legte die Landesregierung ihren Vorschlag zur zukünftigen EFRE- und ESF-Förderung in Thüringen vor.³ Darin wird ausgeführt, dass der rechtliche Rahmen für die Programmplanung EFRE/ESF durch den allgemeinen Verordnungsentwurf zu den EU-Strukturfonds und die spezifischen Verordnungsentwürfe mit besonderen Bestimmungen für den EFRE und den ESF festgelegt wird. Die Verhandlungen über die Entwürfe der Fondsverordnungen können erst nach einem Konsens über den MFR abgeschlossen werden.

Die weiteren inhaltlichen Vorarbeiten der Programmplanung stehen in Thüringen somit unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidungen auf EU-Ebene. In Thüringen arbeitet die interministerielle Arbeitsgruppe „IMAG EFRE/ESF“ unter Federführung des TMWAT seit Dezember 2011 an der Vorbereitung der Programmplanung. Die Eckpunktepapiere zum EFRE und zum ESF wurden beispielsweise in der IMAG und in den Koordinierungsgruppen der IMAG erarbeitet und abgestimmt. Bei der weiteren Programmplanung ist eine Priorisierung und Konzentration der Förderung vorzunehmen, da von einem erheblichen Rückgang der Mittel für den EFRE (von 1,477 Mrd. Euro auf rund 840 Mio. Euro) und für den ESF (von 629 Mio. Euro auf rund 560 Mio. Euro) auszugehen ist.

³ Vgl. LT-Vorlage 5/3198 vom 31. Januar 2013.

Für den Landwirtschaftsfonds (ELER) sehen die Verordnungsvorschläge der Kommission eine strategische Programmplanung mit dem EFRE, dem ESF und dem Fischereifonds (EMFF) vor. Die Abstimmung darüber erfolgt zwischen den Ressorts in einer zweiten interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des TMLFUN.

Aufgrund von noch ausstehenden Entscheidungen auf EU-Ebene verzögert sich die Programmplanung. So wird derzeit eine Übergangsphase 2014 vorbereitet. Mit der im April 2013 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 wird die Verlängerung bestimmter ELER-Maßnahmen um ein Jahr mit Mitteln der laufenden Förderperiode ermöglicht. Mit einer noch im Entwurfsstadium befindlichen europäischen Übergangsverordnung sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden, neue Verpflichtungen mit Mitteln der neuen Förderperiode auf der Grundlage des derzeit geltenden Entwicklungsprogramms in 2014 eingehen zu können.

Mit Rücksicht auf die von der Europäischen Kommission vorgegebene strategische Programmplanung ist das TMLFUN gehalten, die Programmplanung trotz der noch ausstehenden Entscheidungen weiter voranzutreiben. Das auf Bundesebene für das strategische Dokument – die zwischen der Europäischen Kommission und dem jeweiligen Mitgliedstaat abzuschließende Partnerschaftsvereinbarung – federführende Bundeswirtschaftsministerium will bis spätestens Herbst 2013 einen Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung der Europäischen Kommission vorlegen.

Der Rechnungshof hat sich im Vorfeld der neuen Förderperiode für eine transparente Darstellung der EU-Mittel in der Haushaltsrechnung ausgesprochen. Orientiert an der Berichterstattung in anderen Ländern regte er an, eine entsprechende Darstellung beginnend mit der Haushaltsrechnung 2014 einzuführen. Das für die Haushaltsrechnung zuständige Finanzministerium sowie die beiden in Wesentlichen betroffenen Fachressorts (TMWAT und TMLFUN) haben die Vorschläge positiv aufgenommen.

X. Vermögen und Schulden des Landes

Gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 86 ThürLHO stellt die Haushaltsrechnung 2011 unter Tn. 4 das Vermögen und die Schulden dar. In den entsprechenden Übersichten werden – mit Ausnahme des Nachweises über die Landesbeteiligungen – die jährlichen Veränderungen sowie die Anfangs- und Endbestände ausgewiesen.

X.1. Vermögen des Landes

Der Nachweis des Vermögens gliedert sich in:

- Grundvermögen,
- Beteiligungen und
- Darlehensforderungen.

Das Grundvermögen hat sich 2011 um 21,5 Mio. m² auf 2.250,1 Mio. m² reduziert. Die größten Abgänge verzeichnete das TMLFUN beim Forstgrundstock mit 10,2 Mio. m² und das Sondervermögen WGT mit 12,8 Mio. m².

Zugänge waren im Wesentlichen bei der Landesfinanzdirektion durch Erbschaften von 3,6 Mio. m² zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Beteiligungen des Freistaats an Unternehmen weist die entsprechende Übersicht einen gegenüber 2010 unveränderten Anteil am Grund-/ Stammkapital von 207,9 Mio. Euro aus.

Aufgegeben wurde die Beteiligung an der „Thüringer Wasser- und Abwasser-Management GmbH“ infolge Liquidation, neu eingegangen die Beteiligung an der „Internationale Bauausstellung Thüringen GmbH“.

2011 erzielte der Freistaat insgesamt Einnahmen aus den bestehenden Beteiligungen von 8,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,4 Mio. Euro). Der überwiegen-

de Teil der Einnahmen stammt von der Thüringer Aufbaubank mit 6,4 Mio. Euro sowie von der Landesbank Hessen-Thüringen mit 1,6 Mio. Euro.

Die Darlehensforderungen zum 31. Dezember 2011 sind mit 469,7 Mio. Euro ausgewiesen (Vorjahr: 410,8 Mio. Euro).

Neu im Bestand aufgenommen wurden Darlehen im Bereich der Städtebauförderung von 39,3 Mio. Euro.

Für die Darlehen an Schüler und Studierende (BAföG) werden jeweils die Auszahlungs- und Tilgungsbeträge ausgewiesen. Die Verschuldung bei der Thüringer Aufbaubank, die die Finanzierung der BAföG-Leistungen seit 2001 übernommen hat, wird in der Übersicht „Schulden des Landes“ dargestellt.

Weiterhin sind die Forderungsbestände der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) aufgeführt. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um 229,0 Mio. Euro auf 725,5 Mio. Euro erhöht. Ursache hierfür war die Aufnahme der verwalteten Forderungen für das TMSFG, das TMLFUN und das TMBLV.

X.2. Schulden des Landes

Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Übersicht 15**Gesamtverschuldung 2010 und 2011**

Art der Schulden	Schuldenstand am	
	31.12.2010 Mio. Euro	31.12.2011 Mio. Euro
Staatsschulden	16.076,6	16.337,9
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	490,4	432,2
Schulden der Sondervermögen	415,3	450,7
Schulden im Zusammenhang mit BAföG	81,1	80,9
Gesamtverschuldung	17.063,4	17.301,7

Die Gesamtverschuldung ist gegenüber dem Vorjahr um 238,3 Mio. Euro gestiegen. Maßgeblich waren die neuen Schulden von 261,3 Mio. Euro sowie die Erhöhung der Schulden der Sondervermögen um 35,4 Mio. Euro. Die Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen konnten um 58,2 Mio. Euro abgebaut werden.

Gemäß Haushaltsgesetz 2011 war das TFM ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 471,9 Mio. Euro aufzunehmen. Begünstigt durch Mehreinnahmen bei Steuern und steuerähnlichen Erträgen und Minderausgaben, insbesondere bei Investitionen wurde dieser Betrag nicht ausgeschöpft.

Die Erhöhung der Schulden der Sondervermögen ist auf höhere Schulden des Sondervermögens „Ökologische Altlasten“ von 12,2 Mio. Euro und des Teilvermögens „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ von 33,5 Mio. Euro zurückzuführen. Dagegen wurde die Verschuldung des Teilvermögens „Fernwasser“ um 10,5 Mio. Euro abgebaut. Der Rechnungshof regt an, den Nachweis der Sondervermögen zu ergänzen. Über

die in der Landeshaushaltsordnung geforderten Daten hinaus sollte die prognostizierte Belastung kommender Haushalte dargestellt werden.

Neue Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen) durften nach § 14 ThürHhG 2011 bis zu einer Höhe von insgesamt 768 Mio. Euro übernommen werden. Die Ministerien beanspruchten davon 98,2 Mio. Euro (Vorjahr: 146,9 Mio. Euro), die Präsidentin des Thüringer Landtags 0,7 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro).

Aufgrund ausgelaufener Verpflichtungen von 161,4 Mio. Euro sind die bestehenden Gesamtverpflichtungen gegenüber dem Vorjahr (2.014,6 Mio. Euro) um 62,4 Mio. Euro auf 1.952,2 Mio. Euro zurückgegangen.

Die Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen durch Thüringen und die anderen neuen Länder haben sich wie in der folgenden Übersicht 16 dargestellt entwickelt:

Übersicht 16

**Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen
der neuen Länder 2010 und 2011**

Land	Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen	
	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro
Brandenburg	1.541	1.476
Mecklenburg-Vorpommern	1.489	1.172
Sachsen	4.472	4.053
Sachsen-Anhalt	2.159	2.282
Thüringen	2.015	1.952

Quelle: Statistisches Bundesamt (Stichtag 31. Dezember des Jahres)

Thüringen musste 2011 aufgrund der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen (Ausfallzahlungen) 19,4 Mio. Euro leisten; veranschlagt waren 25,1 Mio. Euro. Die Ausgaben waren um 0,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Übersicht 17 stellt die Ausfallzahlungen seit 2007 für Thüringen und die übrigen neuen Länder dar:

Übersicht 17

Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen der neuen Länder seit 2007

Land	Jahr	Soll Mio. Euro	Ist Mio. Euro
Brandenburg			
	2007	20,0	28,5
	2008	20,0	20,0
	2009	20,0	10,5
	2010	20,0	20,2
	2011	20,0	27,7
Mecklenburg-Vorpommern			
	2007	29,0	9,5
	2008	15,0	19,2
	2009	10,0	6,3
	2010	30,0	8,8
	2011	30,0	28,9
Sachsen-Anhalt			
	2007	20,8	14,3
	2008	15,0	3,9
	2009	15,0	9,4
	2010	20,0	20,0
	2011	20,0	19,0
Sachsen			
	2007	60,0	53,0
	2008	60,0	73,1
	2009	80,0	60,0
	2010	80,0	82,1
	2011	70,0	20,8
Thüringen			
	2007	73,0	34,3
	2008	51,1	11,7
	2009	67,1	13,3
	2010	35,4	19,1
	2011	25,1	19,4

Quelle: Haushaltsrechnungen der Länder

XI. Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2011 waren Verpflichtungsermächtigungen (VE) von insgesamt 2.356,4 Mio. Euro veranschlagt. Die vorgesehenen VE sind damit nach dem Höchststand im Vorjahr (2010: 3.950,8 Mio. Euro) wieder deutlich zurückgegangen. Dies beruht überwiegend auf VE bei Kapitel 10 02 (Titel 682 75). 2010 waren zur Finanzierung des Verkehrsangebots im Schienenpersonennahverkehr und damit zusammenhängenden Ersatzleistungen noch VE von 2.399,5 Mio. Euro veranschlagt, 2011 nur 1.136,5 Mio. Euro. Der VE bedurfte es, weil 2011 langfristige Verträge mit einzelnen Verkehrsgesellschaften abgeschlossen wurden.

In Übersicht 3.7 der Haushaltsrechnung 2011 sind gegebene Zusagen in folgendem Umfang ausgewiesen:

• für das Haushaltsjahr 2012:	536,7 Mio. Euro
• für das Haushaltsjahr 2013:	378,2 Mio. Euro
• für das Haushaltsjahr 2014:	267,3 Mio. Euro
• <u>für spätere Haushaltsjahre:</u>	<u>627,3 Mio. Euro</u>
Summe:	1.809,6 Mio. Euro

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden damit zu fast 80 % ausgeschöpft. In einigen Fällen wurde von der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen in Titelgruppen bzw. in Hauptgruppen Gebrauch gemacht. In vier Fällen wurden VE mit Genehmigung des Finanzministeriums über- bzw. außerplanmäßig in Anspruch genommen. Im Fall der oben genannten Finanzierung im Schienenpersonennahverkehr wurde mit Einwilligung des Finanzministeriums von den vorgesehenen Jahresscheiben abgewichen.

XII. Schlussbetrachtung

2011 war die Steigerung der Wirtschaftsleistung sowohl in Deutschland insgesamt als auch in Thüringen überdurchschnittlich. Das Wirtschaftswachstum lag wie 2010 bei rund 3 %. Demzufolge stiegen die Steuereinnahmen. In Thüringen betrug der Zuwachs 2011 über 280 Mio. Euro. So konnte die Neuverschuldung von 370 Mio. Euro in 2010 auf rund 260 Mio. Euro in 2011 reduziert werden.

2012 stiegen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Thüringen im Vergleich zu 2011 erneut um rund 280 Mio. Euro auf 5,14 Mrd. Euro. Gleichzeitig entstanden in einzelnen Bereichen Minderausgaben. So mussten für Personalausgaben etwa 35 Mio. Euro weniger ausgegeben werden als geplant. Deutlich geringere Ausgaben entfielen auf den EU-Bereich. Dies ermöglichte es der Landesregierung, das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss abzuschließen und – neben der Bildung einer Rücklage für die Kommunen – erstmals auch Schulden von knapp 70 Mio. Euro zu tilgen.

Der positive Einnahmentrend setzte sich in den ersten Monaten 2013 fort. Nach der Mai-Steuerschätzung 2013 geht das Finanzministerium für den Doppelhaushalt 2013/14 im Vergleich zum Haushaltsplan aber von leicht zurückgehenden Steuereinnahmen aus. Aktuell ist der Presse zu entnehmen, dass sich eine Eintrübung der wirtschaftlichen Entwicklung abzeichnen könnte.

Die verbesserte Haushaltssituation in Thüringen ist damit im Wesentlichen auf die günstigen wirtschaftlichen Bedingungen und in deren Folge die gestiegenen Steuereinnahmen zurückzuführen. Das Ausgabevolumen lag 2011 und 2012 hingegen unverändert bei etwa 9,3 Mrd. Euro. Eine konsequente Konsolidierung der Ausgabenseite kann der Rechnungshof nicht erkennen.

Bereits in seinem „Konsolidierungsbericht“ vom 6. Oktober 2010 hatte der Rechnungshof auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausgaben zu kürzen. Aufgrund zurückgehender Einnahmen durch den demografischen Wandel und feststehende Minderungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen hatte er die Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben für 2020 – dem ersten Jahr nach Auslaufen des Solidarpakts II – auf mindestens 1,5 Mrd. Euro geschätzt.

Der Anstieg der Steuereinnahmen in 2011 und 2012 hat lediglich den Einbruch 2009 und 2010 kompensiert. Die immer noch günstigen Prognosen lassen zwar auf ein höheres Einnahmenniveau hoffen. Selbst wenn die Einnahmen weiter steigen sollten, wird das aber nicht ausreichen, die Deckungslücke 2020 zu schließen. Nur mit Ausgabenkürzungen kann der Haushalt ohne (neue) Schulden ausgeglichen werden.

B. Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bemerkungen zu mehreren Einzelplänen

I. Dokumentenmanagementsysteme (Einzelpläne 01 – 10)

Die flächendeckende Einführung von Dokumentenmanagementsystemen in der Thüringer Landesverwaltung geht nur schleppend voran.

- I.1 Dokumentenmanagementsysteme (DMS) helfen, Verwaltungsabläufe effizienter, leistungsfähiger und weniger zeitaufwändig zu gestalten sowie die ständig steigende Informationsdichte zu bewältigen. Sie ermöglichen das rechnergestützte Zuordnen, Bearbeiten, Ablegen und vor allem rasche Auffinden der erforderlichen Dokumente und Informationen. Derartig gestraffte Abläufe führen zu einer höheren Produktivität. Zudem werden monotone Ablagetätigkeiten vermieden und Archivkapazitäten gespart.

Der Rechnungshof hat 2011/2012 den Einführungsstand und die genutzten DMS in der Thüringer Landesverwaltung geprüft und Folgendes festgestellt:

Derzeit setzen rund 12 % der Behörden bzw. Institutionen ein DMS ein. Weitere 14 % planen die Einführung bzw. führen derzeit ein solches System ein.

Insgesamt sind auf etwa 2.300 Arbeitsplatzcomputern verschiedene DMS installiert. Allerdings wird nur etwas mehr als die Hälfte davon regelmäßig genutzt.

Am häufigsten kommt das Produkt „VISkompakt“ zur Anwendung. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Nutzung aller erworbenen Lizenzen dieses Produkts eine erhebliche Senkung der Kosten pro Arbeitsplatz bewirken würde. Der Rechnungshof hat daher gefordert, sowohl den Nut-

zungsgrad der bereits installierten Lizenzen als auch den Ausschöpfungsgrad des Lizenzpools innerhalb der Landesverwaltung zu erhöhen.

Eine Strategie der Landesverwaltung zum Einsatz von DMS ist derzeit nicht erkennbar. Dies führt dazu, dass einige Behörden auf die Einführung verzichten oder andere Systeme als „VISkompakt“ einführen, obwohl das Land bereits Lizenzen finanziert hat. Die Folge davon sind Mehrausgaben und der Verlust von Synergieeffekten. Auch im Hinblick auf eine Standardisierung bzw. Konsolidierung der IT-Landschaft ist dieses Vorgehen nicht zielführend. Der Rechnungshof hat die IuK-Leitstelle daher aufgefordert, eine verbindliche Landesstrategie zum Einsatz von DMS mit geeigneten Meilensteinen und Terminvorgaben zu erarbeiten, ressortübergreifend abzustimmen und zu kommunizieren.

Die Einführung eines DMS ist finanziell und personell sehr aufwändig. Es entstehen Mehrkosten und -aufwand sowohl bei der Einführung als auch im Betrieb, wenn die Ressorts, wie bisher, DMS einzeln einführen. Synergien werden dabei kaum erschlossen. Mit dem Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) verfügt das Land jedoch über einen Dienstleister, der zumindest mit dem Produkt „VISkompakt“ über mehrjährige Erfahrungen verfügt und diese auch anbietet. Der Rechnungshof hat daher den Behörden, die die Einführung eines DMS aufgrund mangelnder Ressourcen nicht in Erwägung ziehen oder die derzeit noch eine dezentrale Installation betreiben, empfohlen, eine Beauftragung des TLRZ zu prüfen.

- 1.2 Einige der Obersten Landesbehörden haben in ihren Stellungnahmen dargelegt, dass der Nutzungsgrad ihrer DMS zwischenzeitlich weiter gestiegen sei bzw. an der weiteren Einführung gearbeitet werde. Andere haben berichtet, dass aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen derzeit auf die Einführung eines DMS verzichtet werde. Beispielsweise würden sich fehlende breitbandige Netzanschlüsse negativ auf das Antwort-Zeit-Verhalten und damit

auf die Akzeptanz auswirken. Eine umfassende Nutzung durch alle Beschäftigten sei auf diese Weise nicht möglich.

Eine Oberste Landesbehörde hat von der Nutzung des von der Landesregierung bereits finanzierten Produkts eindringlich abgeraten. Es sei festgestellt worden, dass das Produkt aufgrund fehlender systemtechnischer Voraussetzungen nicht in der Lage wäre, die Papierakte abzulösen und eine revisionssichere Archivierung der elektronischen Daten zu gewährleisten. Behörden, die das Produkt bereits nutzen, haben sich jedoch ausdrücklich für eine weitere und intensivere Nutzung ausgesprochen.

Die Forderung des Rechnungshofs nach einer Landesstrategie hinsichtlich des Einsatzes von DMS haben die Obersten Landesbehörden in ihren Stellungnahmen mehrheitlich begrüßt. Allerdings solle von einem Ablösezwang bereits beschaffter, genutzter und funktionierender Systeme abgesehen werden.

Das TFM hat mitgeteilt, dass unter Beteiligung aller Ressorts ein Lenkungsausschuss eingerichtet worden sei. Ziel sei es, eine IT-Landesstrategie für Thüringen zu erarbeiten und umzusetzen. Auch das Thema DMS solle Bestandteil der Umsetzungsplanung sein. Aufgrund der Ressorthoheit könne das TFM jedoch keine zwingenden Vorgaben bezüglich des Einsatzes und der Nutzung eines speziellen Produkts machen. Zur Koordinierung der Ressortinteressen und zur Unterstützung bei der Einführung von DMS sei bereits im März 2010 die ressortoffene Anwendergruppe VIS Thüringen (AG VIS) gegründet worden. Derzeit würden 41 Mitglieder aus 14 Landeseinrichtungen in zwei Arbeitsgruppen an Aufgaben im Umfeld des DMS-Einsatzes arbeiten.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages erklärte das TFM, dass diese gemeinsame Grundlagenarbeit aller Interessierten ein strategischer Ansatz für eine auf Freiwilligkeit und Überzeugung basierende Nutzung von „VISkompakt“ in der Landesverwaltung sei.

Es führte weiter aus, dass seit Ende 2012 mit der Serviceplattform 2.0 eine leistungsfähige technische Infrastruktur zur Verfügung stünde, die das zentral installierte DMS „VISkompakt“ einem größeren Teilnehmerkreis als bisher zur Verfügung stellen würde. Mehrere Interessensbekundungen lägen bereits vor.

Die Obersten Landesbehörden, die bereits das Dienstleistungsangebot des TLRZ bei der Einführung oder dem zentralen Betrieb von „VISkompakt“ nutzen, haben sich weitgehend positiv geäußert. Sie beabsichtigen, auch weiterhin mit dem Landesdienstleister zusammenzuarbeiten. Einige Oberste Landesbehörden haben die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit einer zentralen DMS-Plattform jedoch als kritisch erachtet. Sie haben bemängelt, dass die für einen zentralen Betrieb eines DMS erforderliche Netzinfrastruktur nicht bereitstünde.

Die Auffassung des Rechnungshofs, dass das TLRZ seine Leistungsangebote breiter kommunizieren solle, haben die Obersten Landesbehörden geteilt. Ebenso bedürfe die Übernahme der Betreuung weiterer Landesverwaltungen einer gesicherten und qualifizierten personellen Ausstattung.

- I.3 Es ist zu erwarten, dass die von einigen Ressorts dargestellten Mängel des von der Landesregierung favorisierten Produkts schrittweise durch den Systemhersteller abgestellt werden. Dieser hat eine neue Version mit neuer Technologie vorgestellt.

Der Nutzungsgrad von DMS ist inzwischen höher als zum Erhebungszeitpunkt. Dessen ungeachtet ist noch viel Nutzungspotenzial vorhanden. Die Einführung von DMS ist eine essentielle Voraussetzung für einen reibungslosen Umgang mit digitalen Dokumenten und damit ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung der Behörden. Die Vorgaben der europäischen (EUDLR, Digitale Agenda) wie der nationalen (IT-Planungsrat) Ebene werden nur über den Ausbau der DMS-Nutzung erfüllbar sein. Aus diesem Grund

weist der Rechnungshof nochmals auf die Notwendigkeit einer zeitnah kommunizierten Landesstrategie zum Einsatz von DMS hin. Die Beschaffung von Lizenzen und die Beauftragung von Dienstleistungen (Erweiterungen, Anpassungen, Einführungsunterstützung) sind zu bündeln. Hierfür bietet sich mittelfristig der Landesdienstleister TLRZ an. Vorher müssen jedoch die personalwirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, da das TLRZ derzeit fachlich und personell nicht in der Lage ist, eigene Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Nutzungsgrad der bereits installierten Lizenzen sowie die generelle Akzeptanz von DMS müssen im Sinne eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes weiterhin erhöht werden.

Ein Hemmnis für den wirtschaftlichen Einsatz einer zentralen DMS-Lösung stellen weiterhin die fehlenden Bandbreiten dar. Eine zeitnahe Lösung zeichnet sich derzeit aufgrund eines schwierigen, aber für den Ausbau des Netzes erforderlichen Vergabeverfahrens noch nicht ab. Der Rechnungshof hält es für die Modernisierung der Verwaltung für dringend erforderlich, eine ausreichende Netzinfrastruktur für die Verwaltung bereitzustellen. Der Bandbreitenbedarf muss kontinuierlich erfasst werden. Planungen zum Netzausbau müssen regelmäßig fortgeschrieben und rechtzeitig umgesetzt werden. Die vom TFM in Aussicht gestellte Fortschreibung der Netzausbauplanungen ist daher zu begrüßen. Sie sollte – vor dem Hintergrund der Erfahrungen des laufenden Netzausbauprojekts – auch unmittelbar nach Zuschlagserteilung beginnen.

II. Beamtenausbildung (Kapitel 03 06, 04 69 und 04 71)

Thüringen leistet sich als einziges Bundesland seit 10 Jahren für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kostenintensive Mehrfachstrukturen. Die Beamtenausbildung für das Land und die Kommunen ist künftig ausschließlich extern durch die Fachhochschule Nordhausen durchzuführen. Mit der Auflösung des verwaltungsinternen Studienangebots und den wegfallenden bisherigen Privilegien der Beamtenanwärter kann der Freistaat jährlich 2,8 Mio. Euro sparen.

II.1 Der öffentliche Dienst hat sich in den letzten Jahrzehnten durch veränderte Aufgaben und Strukturen, zunehmende Effizienzerfordernisse sowie infolge von Haushaltskonsolidierungen stark gewandelt. Er ist „unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln“.⁴ Die Länder sind für die laufbahn-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen ihres öffentlichen Dienstes sowie die der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zuständig.

Mit dem Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 20. März 2009⁵ hat der Landesgesetzgeber Anpassungen an das Beamtenstatusgesetz⁶ vorgenommen. An den bisherigen laufbahnrechtlichen Regelungen hat er dabei im Wesentlichen festgehalten. Nach wie vor werden die 4 Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes unterschieden.⁷

⁴ Artikel 33 Abs. 5 GG, i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034.

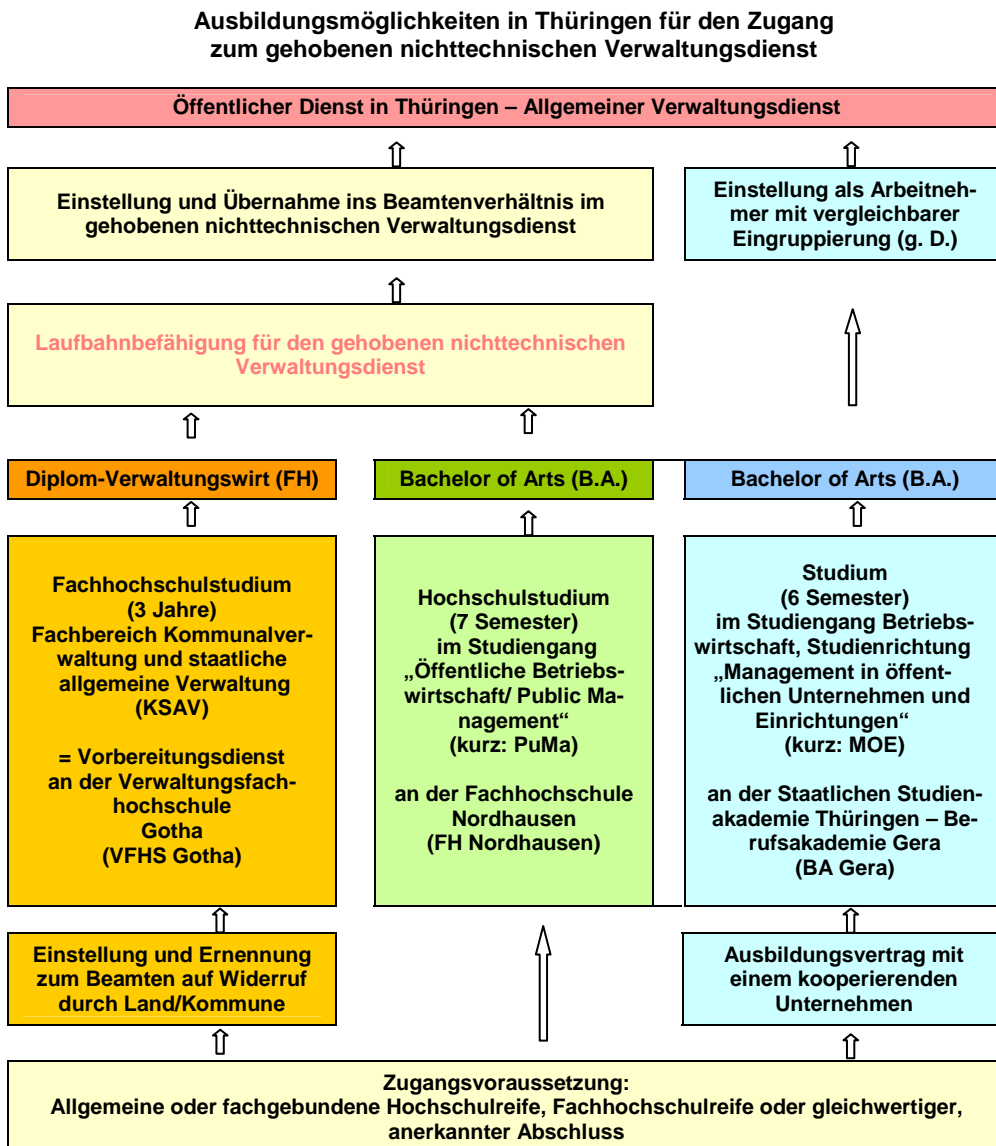
⁵ Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009, GVBl. S. 238.

⁶ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010.

⁷ §§ 13 - 20 ThürBG.

Ein großer Teil der verschiedenen hoheitlichen Aufgaben in den staatlichen allgemeinen Verwaltungen und den Kommunalverwaltungen wird von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahrgenommen. Einen Überblick über die verschiedenen Ausbildungswege für den Zugang zu dieser Laufbahn vermittelt das folgende Schaubild:

Schaubild 14



Der Thüringer Rechnungshof hat 2012 diese drei Ausbildungswege für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Thüringen geprüft. Ziel seiner Prüfung war es festzustellen,

- ob eine akademische verwaltungswissenschaftliche Ausbildung an den insgesamt drei verschiedenen Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen Thüringens tatsächlich notwendig und bedarfsgerecht ist und
- ob alle Standorte aufrecht erhalten werden oder das verwaltungswissenschaftliche Studienangebot konzentriert angeboten werden kann.

Gegenstand der Prüfung waren außerdem die Studieninhalte und Kosten sowie eine Bestandsaufnahme zur Anzahl und Verwendungsbreite der Absolventen der einzelnen Einrichtungen. Um Aussagen zum künftigen Ausbildungsbedarf treffen zu können, hat der Rechnungshof den Landtag, die Staatskanzlei und alle Landes- bzw. Kommunalverwaltungen zum Einstellungsbedarf von Nachwuchskräften bis 2015 schriftlich befragt.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass seit 10 Jahren – insbesondere für die Beamtenausbildung – eine Doppelstruktur von verwaltungsinterner und externer Ausbildung in Thüringen an der VFHS Gotha und der FH Nordhausen vorgehalten wird.

Nach Erprobung des seit dem Wintersemester 2003/04 eingeführten Studiengangs „Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management“ an der FH Nordhausen hatte die Landesregierung im Juni 2010 entschieden, „derzeit“ dieses doppelte Ausbildungsangebot aufrecht zu erhalten.⁸ Nach dem der Entscheidung zugrundeliegenden Evaluierungsbericht des Innenministeriums (TIM) vom 25. Juni 2010 sei dies wegen der hohen Ruhestandsquote

⁸ Vgl. Niederschrift über die 32. Kabinettsitzung am 29. Juni 2010, TOP 18.

von Beamten im gehobenen Dienst in den nächsten 10 Jahren unerlässlich.

Diese Entscheidung ließ jedoch sowohl die ursprünglichen Beschlüsse des Kabinetts⁹, des Landtags¹⁰ als auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats¹¹ gänzlich unberücksichtigt. Danach war vorgesehen, dass die Verwaltungsfachhochschule und die FH Nordhausen verstärkt kooperieren. Außerdem sollte der Fachbereich KSAV nach einer Erprobungsphase in das Studienangebot der FH Nordhausen integriert werden.

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass das Innenministerium dem Prüfauftrag des Kabinetts zur geplanten Integrationsentscheidung des verwaltungsinternen Studienangebots in den Studiengang der FH Nordhausen nur unzureichend nachgekommen ist. Die Evaluierung war weder ressortübergreifend abgestimmt noch ergebnisoffen durch das Ministerium durchgeführt worden. Der Evaluierungsbericht des Ministeriums war inhaltlich lückenhaft und spiegelte die vorgefasste Beschlusslage zur Aufrechterhaltung der verwaltungsinternen Ausbildung wider. Der Bericht war demnach als Entscheidungsgrundlage für das Kabinett ungeeignet.

Insgesamt hat der Rechnungshof sowohl eine Strategie als auch das konkrete Bemühen der Landesregierung vermisst, eine zeitgemäße und zugleich gebündelte Beamtenausbildung durchzusetzen.

Der Rechnungshof hat die Kosten der drei verwaltungswissenschaftlichen Studienangebote für das Land und die Kommunen ermittelt. Diese belaufen sich auf jährlich zwischen 3,5 Mio. Euro (2011) und 4,3 Mio. Euro (2009).

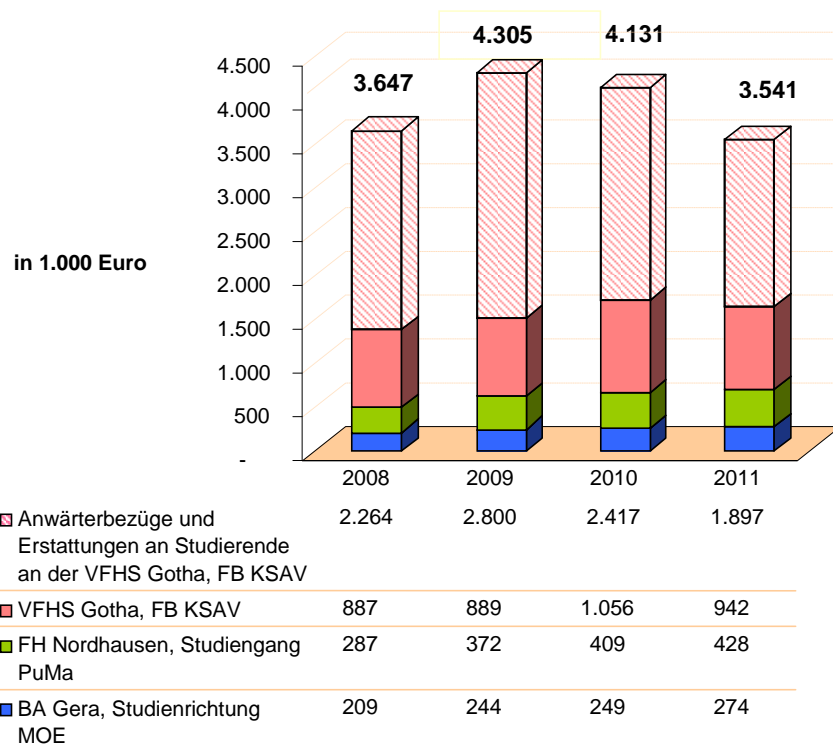
⁹ Vgl. Niederschrift über die 134. Kabinettsitzung am 5. November 2002, TOP 11, Niederschrift über die 158. Kabinettsitzung am 20. Mai 2003, TOP 5, Niederschrift über die 87. Kabinettsitzung am 18. Juli 2006, TOP 18, Niederschrift über die 103. Kabinettsitzung am 16. Januar 2007, TOP 2.

¹⁰ LT-Drucksache 4/3397 vom 27. September 2007.

¹¹ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Aufnahme der Fachhochschule Nordhausen in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes, Drs. 4559/2000 vom 12. Mai 2000, Seite 34 - 35.

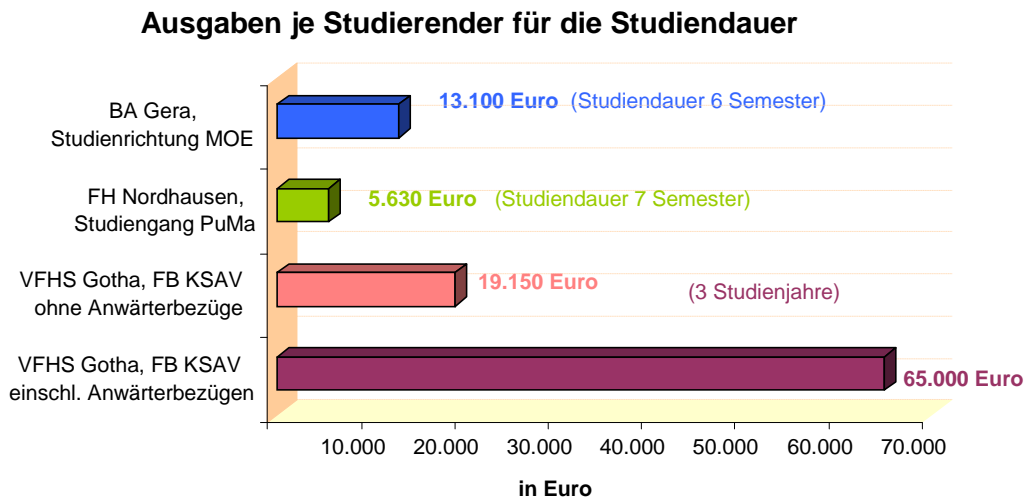
Schaubild 15

Gesamtausgaben des Landes und der Kommunen für verwaltungswissenschaftliche Studienangebote in Thüringen



Ein Studienplatz an der verwaltungsinternen Fachhochschule Gotha, Fachbereich KSAV, kostet jährlich bis zu 23.000 Euro. Demgegenüber kostete zum Beispiel 2011 ein Studienplatz an der FH Nordhausen 1.650 Euro und an der BA Gera 5.200 Euro.

Mit den Ausgaben für einen Studienplatz in Gotha könnten an der FH Nordhausen bis zu 14 Studierende – und ohne Berücksichtigung der Anwärterbezüge – immer noch mehr als 4 Studierende ausgebildet werden. Die erheblichen Kostenunterschiede der Studienangebote macht für die jeweilige Studiendauer auch die nachfolgende Darstellung deutlich:

Schaubild 16

Der Rechnungshof hat des Weiteren festgestellt, dass die vermittelten Studieninhalte, insbesondere die rechtswissenschaftlichen Anteile im verwaltungsinternen Studium in Gotha und an der FH Nordhausen, nur geringe Unterschiede aufweisen. Die rechtswissenschaftlichen Kenntnisse von Absolventen der FH Nordhausen sind insofern mit denen der Absolventen der verwaltungsinternen Ausbildung vergleichbar. Die Absolventen der FH Nordhausen erwerben damit nahezu die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Beamtenlaufbahn in den Landes- und Kommunalverwaltungen wie die an der VFHS Gotha ausgebildeten Beamtenanwärter. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Befragung zur Verwendungsbreite von Absolventen der unterschiedlichen Bildungseinrichtungen.

Bei der Studiendurchführung in Gotha hat der Rechnungshof darüber hinaus Defizite festgestellt. So mangelt es dort beispielsweise an der erforderlichen Verzahnung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung sowie an einer kontinuierlichen Personalausstattung zur Durchführung der Lehrveranstaltungen.

Außerdem hat der Rechnungshof bemängelt, dass bei weiterhin gleichbleibenden jährlichen Absolventenzahlen der drei Thüringer Bildungseinrichtungen (2012: 121) künftig ein erhebliches Überangebot an Bewerbern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Thüringen bestehen wird. So sind beispielsweise in den Jahren 2013 bis 2015 in der gesamten Landes- und Kommunalverwaltung nur jeweils 52, 67 bzw. 59 Einstellungen von Absolventen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst geplant (Beamte/Arbeitnehmer).

Der Rechnungshof hat aufgrund der Ausbildungskapazität an der FH Nordhausen für mindestens 50 bis 60 Studierende festgestellt, dass der ermittelte künftige Bedarf von jährlich zwischen 26 und 38 Absolventen allein für die Beamtenlaufbahn von dieser Fachhochschule gedeckt werden kann. Auch ein höherer Bedarf an Absolventen kann effizienter von einer Ausbildungsstätte gedeckt werden, als dies von zwei Ausbildungsstätten möglich ist.

Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, das verwaltungsinterne Studium am Fachbereich KSAV in Gotha einzustellen. Die Beamtenausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist danach vollständig externalisiert und zwar an der FH Nordhausen durchzuführen.

Der Rechnungshof hat sich dabei ausdrücklich dagegen ausgesprochen, nur eine Reform der verwaltungsinternen Ausbildung in Gotha vorzunehmen. Dies hielte er nicht für zielführend. Dabei würden nur weitere Kosten entstehen und letztlich ein überflüssiges Doppelangebot aufrecht erhalten werden.

Des Weiteren hat der Rechnungshof empfohlen, auf die Ernennung der Studierenden zu Beamtenanwärtern im Vorbereitungsdienst und die damit verbundene Privilegierung gegenüber Studierenden an Hochschulen des Landes zu verzichten.

Das mit der Umsetzung dieser Vorschläge einhergehende Einsparpotential für Land und Kommunen hat der Rechnungshof wie folgt beziffert:

Übersicht 18

Einsparpotential in der Beamtenausbildung

Veränderungen durch Auflösung des Fachbereichs KSAV und Abschaffung des Beamtenstatus für Studierende	Einsparpotential ⁴	
	in Stellen	in Mio. Euro/Jahr
Wegfall der Anwärterbezüge	-	1,851 ¹
Wegfall des Personalbedarfs am Fachbereich KSAV	12 ²	0,815 ³
Wegfall anteiliger Sachausgaben für den Fachbereich KSAV	-	0,127 ³
Gesamt	12	2,793

¹ Ausgehend von insgesamt 121 staatlichen und kommunalen Beamtenanwärtern in 2012 mit jährlichen Kosten pro Beamtenanwärter von rund 15.300 Euro.

² Vgl. veranschlagte Stellen in 2012 für den Fachbereich KSAV in Kapitel 03 06, TG 74: 7 Stellen im höheren Dienst (1 x A16, 4 x A15, 2 x A14), 4 Stellen im gehobenen Dienst (3 x A13, 1 x A11), eine Arbeitnehmerstelle E6.

³ Lt. Berechnungen zur Erhebung der Ausbildungsgebühren durch das Bildungszentrum Gotha für das Jahr 2011 (einschließlich anteiliger Personalausgaben des Bildungszentrums Gotha).

⁴ Ohne Berücksichtigung möglicher Leistungserstattungen nach dem BAföG sowie ggf. Personalkosten für eine zusätzliche Professur an der FH Nordhausen (60.000 Euro/Jahr).

Mit einem Studium ausschließlich an der FH Nordhausen würde zudem den Entscheidungen des Kabinetts und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Stärkung des Hochschulstandorts Nordhausen entsprechen.

Der Rechnungshof hat die Landesregierung aufgefordert, ihre getroffene Entscheidung zur Doppelstruktur von interner und externer Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu überprüfen.

II.2 Sowohl das für die FH Nordhausen und die BA Gera zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) als auch das für die verwaltungsinterne Ausbildung in Gotha zuständige TIM haben zur Prüfungsmitteilung eine Stellungnahme abgegeben.

Das TMBWK hat signalisiert, dass einer erneuten Überprüfung der Landesregierung, ob die verwaltungsinterne Ausbildung in das externe Angebot der FH Nordhausen integriert werden soll oder nicht, nichts entgegenstehe. Angebote des Fachbereichs KSAV der VFHS Gotha könnten dabei in die Überlegungen des Ministeriums zur Struktur- und Entwicklungsplanung mit den Hochschulen einbezogen werden.

Das Innenministerium hat ausgeführt, dass die Gesamtproblematik zur Zukunft der Ausbildungswege im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und des Fachbereichs KSAV an der VFHS Gotha auch in die Prüfung der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform einbezogen gewesen sei. Die diesbezüglichen Empfehlungen würden derzeit auf politischer Ebene diskutiert. Das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sei derzeit noch offen. Das Ministerium hat deshalb eine umfassende Stellungnahme zu den einzelnen Kritikpunkten und Anmerkungen der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs als nicht zielführend angesehen.

Voraussetzung für grundlegende strukturelle Maßnahmen bei der verwaltungsinternen Ausbildung und zum Standort Gotha seien zunächst entsprechende Grundsatzentscheidungen der Landesregierung. Bis diese getroffen worden seien, könne das Innenministerium noch keine Maßnahmen einleiten.

Das Innenministerium hat sich – im Vorfeld der Entscheidung des Kabinetts – trotzdem bereits in seiner Stellungnahme uneingeschränkt für die verwaltungsinterne Ausbildung und den Standort Gotha ausgesprochen. Eine sinnvolle Qualitäts- und Bedarfssteuerung für die Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst könne nur durch eine verwaltungsinterne Ausbildung erfolgen. Diese gewährleiste auch in Zukunft den zu deckenden Personalbedarf mit bestqualifizierten Beamten und Beamtinnen. Die seit 1992 etablierte verwaltungsinterne Ausbildung habe sich bewährt und es bestehe eine unverändert hohe Nachfrage nach Absolventen aus Gotha.

Das Innenministerium hat die Erkenntnisgrundlagen des TRH zum qualitativen Vergleich der Studieninhalte zwischen den Studiengängen in Gotha und Nordhausen für nicht hinreichend erachtet. Es hat nachdrücklich der Aussage des Rechnungshofs widersprochen, dass die rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Absolventen der FH Nordhausen und der VFHS Gotha vergleichbar seien. Der qualitative Mehrwert des verwaltungsinternen Studiums gegenüber dem Studium an der FH Nordhausen bestehe in den zusätzlichen 15 Prozent an rechtswissenschaftlichen Lehranteilen. So seien Absolventen aus Gotha aufgrund ihrer verwaltungspraxisorientierten Ausbildung universeller einsetzbar als Absolventen der Fachhochschule Nordhausen.

Das Innenministerium hat das vom Rechnungshof prognostizierte Überangebot an Absolventen bei unveränderter Weiterführung der Ausbildung an den drei Bildungseinrichtungen in Thüringen angezweifelt. Insbesondere die Einbeziehung von Absolventen der FH Nordhausen für den Bedarf der Landes- und Kommunalverwaltungen sei fraglich und methodisch nicht korrekt. Absolventen aus Nordhausen seien auch für Einstellungen außerhalb der Landes- und Kommunalverwaltungen geeignet.

Zum Vorschlag des Rechnungshofs, die Beamtenausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst auf die FH Nordhausen zu konzentrieren, hat das Ministerium eine gegenteilige Auffassung.

Aus der Sicht des Innenministeriums spräche viel dafür, den Studiengang in Nordhausen gänzlich einzustellen. Die Ausbildung in Gotha sei bedarfsausgerichtet, Überkapazitäten könnten damit vermieden werden. Außerdem sei das Studienangebot der nur 50 km entfernten FH Harz in Wernigerode mit dem der FH Nordhausen vergleichbar. Studieninteressenten könnten sich auch dort bewerben.

Zum vom Rechnungshof vorgeschlagenen Wegfall des Beamtenstatus der Studierenden vertritt das Innenministerium ebenfalls eine andere Auffassung. Die Verbeamtung von Studierenden erfülle einen „werberischen As-

pekt für die Gewinnung (von) geeignetem Verwaltungsnachwuchs ..., dem angesichts der demografischen Entwicklung zunehmende Bedeutung zukomme“. Wenn der Freistaat hier keine Signale setze, werde es ihm künftig nur schwer möglich sein, Nachwuchskräfte für die Verwaltung zu finden.

II.3 Der Rechnungshof nimmt die Ausführungen der Ministerien zur Kenntnis. Die Argumente des Innenministeriums gegen eine Einstellung des verwaltungsinternen Studienangebots und die vollständige Externalisierung an die FH Nordhausen überzeugen aber nicht.

Der Vorschlag des Innenministeriums, den Studiengang „PuMa“ an der FH Nordhausen wieder einzustellen, ist hochschulpolitisch abwegig und mit der Hochschulautonomie nicht vereinbar. Auch der Verweis von Studienbewerbern mit Interesse am Studienangebot der FH Nordhausen auf die FH Harz in Sachsen-Anhalt liegt keinesfalls im Landesinteresse.

Der erfolgreiche und attraktive Studiengang an der FH Nordhausen genießt innerhalb Thüringens einen Alleinstellungsstatus und wird immer stärker nachgefragt. Mit ihm hat das Land Thüringen als eines der ersten Bundesländer die Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Innenministerkonferenz für eine reformierte Beamtenausbildung umgesetzt. Eine Einstellung dieses Studiengangs würde einen nicht vertretbaren Rückschritt bedeuten.

Auch die Auffassung des Innenministeriums, ohne den Beamtenstatus und die damit verbundene Anwärteralimentierung keine hinreichende Anzahl an geeigneten Bewerbern mehr rekrutieren zu können, teilt der Rechnungshof nicht. Die Erfahrungen mit hohen Bewerberzahlen für externalisierte Studiengänge beispielsweise in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und an der FH Nordhausen in Thüringen widerlegen die Position des Innenministeriums. So gab es beispielsweise für den Studiengang „PuMa“ an der FH Nordhausen seit dem Jahr 2006 mehr als viermal so viele Studienbewerber als Studienplätze zur Verfügung standen.

Außerdem werden zum Beispiel in Sachsen selbst die Studierenden in der verwaltungsinternen Ausbildung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst nicht mehr verbeamtet.

Aus all dem kann abgeleitet werden, dass die Motivation von Studienbewerbern, ein verwaltungswissenschaftliches Studium zu ergreifen, nur bedingt von Anwärterbezügen abhängig gemacht wird. Eine größere Rolle spielt die Attraktivität des Studiums und die Aussichten auf einen späteren beruflichen Einsatz im öffentlichen Dienst.

Der eingetretenen Fehlentwicklung und Zersplitterung der Aus- und Fortbildung für den öffentlichen Dienst in Thüringen ist von der Landesregierung konsequent und schnellstmöglich entgegenzuwirken. Am konkreten Beispiel für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst hat der Rechnungshof diese Notwendigkeit verdeutlicht.

Der Rechnungshof empfiehlt der Landesregierung eindringlich, folgende Maßnahmen zeitnah zu treffen:

- Auflösung des Fachbereichs KSAV,
- vollständige Externalisierung der Laufbahnausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- Abschaffung des Beamtenstatus für Studierende in der Laufbahnausbildung und
- Bündelung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Freistaats Thüringen am Standort Gotha.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs tragen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 7 ThürLHO Rechnung. Sie stellen einen konkreten Ansatz zur Konsolidierung des Landeshaushalts dar.

Die Vorschläge des Rechnungshofs können ohne größeren Aufwand umgesetzt werden. Mit diesen naheliegenden und realisierbaren Handlungsalternativen lässt sich die Verwaltungseffektivität und -effizienz in Thüringen erhöhen.

Unabhängig davon ist eine zeitgemäße und leistungsfähige Ausbildung künftiger Beamter und Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung in Thüringen durch das Studienangebot der Fachhochschule Nordhausen¹² sichergestellt.

Die Feststellungen und Vorschläge des Rechnungshofs decken sich überdies auch mit den später abgegebenen Empfehlungen der von der Landesregierung eingesetzten Expertenkommission zur Funktional- und Gebietsreform. In ihrem am 31. Januar 2013 veröffentlichten Bericht wird ebenfalls u. a. eine Auflösung des Fachbereichs KSAV und die externe Beamtenausbildung an der Fachhochschule Nordhausen empfohlen¹³.

Für den gesamten Aus- und Fortbildungsbereich besteht für die Landesregierung Handlungsbedarf.

¹² Sowie an der BA Gera – ohne Laufbahnbefähigung.

¹³ Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform in Thüringen vom 31. Januar 2013, Tn. 18.1, Seite 167 - 170.

Bemerkungen zum Einzelplan 04

III. Förderung des „thuringia international school-weimar e. V.“ (Kapitel 04 05)

Ein Anteil ausländischer Schüler von unter 25 % rechtfertigt nicht die Förderung einer internationalen Schule in Millionenhöhe.

III.1 Die thuringia international school-weimar („this“) ist eine seit August 2000 vom für Bildung zuständigen Ministerium staatlich anerkannte Ergänzungsschule. Sie wird von einem Schulverein getragen und durch einen Förderverein (this e. V.) unterstützt.

In der „this“ werden deutsche und ausländische Schüler von der Vorschule bis zur zwölften Klasse von einer internationalen Lehrerschaft unterrichtet. Unterrichts- und Umgangssprache ist Englisch. Die Schule arbeitet als Ganztagschule und nach weltweit anerkannten Bildungsstandards. Die Absolventen – die ersten im Jahr 2008 – erhalten ein IB-Diploma (International Baccalaureate), eine international wie national anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs im Jahr 2011 die Förderung des „this e. V.“ durch das Ministerium für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010 geprüft. Dabei wurde vor allem die Begründung des besonders wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen öffentlichen Interesses als Voraussetzung für die Förderung sowie die Höhe der Förderung geprüft.

Seit dem Jahr 2006 können „Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 % der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule

nicht überschreiten“ (§ 15 Abs. 6 ThürSchfTG¹⁴). Davor konnte die „this“ als Ergänzungsschule nur nach § 21 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)¹⁵ gefördert werden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die „this“ durch Kabinettsbeschluss vom 26. September 2006 gemäß § 15 Abs. 6 ThürSchfTG in ihrer Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt wurde. Begründet wurde dies ausschließlich mit folgendem Satz: „Auf Grund der besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung (Standortfaktor für ausländische Investitionen in Thüringen) und des hohen Stellenwertes der Schule in der Bildungspolitik ist eine Förderung entsprechend einer Ersatzschule angezeigt“.¹⁶

Der Rechnungshof hat die unzureichende Begründung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung kritisiert. So wurden etwa keinerlei Angaben zur Zahl ausländischer Investoren gemacht, die sich überhaupt bzw. seit der Existenz der „this“ im Jahr 2000 in Thüringen angesiedelt haben oder Prognosen hierzu abgegeben. Auch Aussagen zum damaligen bzw. geplanten Anteil ausländischer Schüler an der Gesamtschülerzahl fehlten. Entwicklungsperspektiven der „this“ blieben unberücksichtigt.

Ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse kann nicht durch die bloße Wiederholung bzw. Benennung einer „besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung“ der Schule begründet werden. Auch die Aussage, dass „einer Schule in der Bildungspolitik ein hoher Stellenwert zukommt“, trifft ohne weitere Begründung für alle Schulen zu und ist kein Alleinstellungsmerkmal einer internationalen Schule.

Somit fehlten jegliche Argumente, Erklärungen oder Nachweise zur Begründung des „besonders wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen öffentlichen Interesses“ als gesetzliche Voraussetzung, um die „this“ in der Förderung einer Ersatzschule gleichstellen zu können.

¹⁴ Gesetz vom 5. März 2003, eingefügt durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), inhaltsgleich mit § 17 Abs. 5 in der Fassung vom 20. Dezember 2010.

¹⁵ Gesetz vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522).

¹⁶ Kabinettsvorlage vom 20. September 2006 für die 92. Sitzung des Kabinetts.

Seit 2000 haben sich in Thüringen durchaus einige ausländische Unternehmen angesiedelt. Ob dafür aber ein Zusammenhang mit der Existenz der „this“ besteht, konnte der Rechnungshof im Einzelnen nicht feststellen.

Im Schuljahr 2004/05 gab es 5 ausländische Schüler von insgesamt 62 (ca. 8 %). Im Schuljahr 2012/13 sind 39 ausländische Schüler unter insgesamt 244 Schülern (ca. 16 %). Damit ist zwar eine Erhöhung des Anteils ausländischer Schüler zu verzeichnen. Allerdings kann diese nicht auf die Ansiedlung ausländischer Firmen in Thüringen zurückgeführt werden. Vielmehr sind einzelne Fachkräfte aus dem Ausland – wie Manager, Führungskräfte sowie Techniker/Ingenieure – beruflich bedingt mit ihren Familien in den Freistaat gezogen und lassen ihre Kinder in der „this“ unterrichten. Diese Fachkräfte sind aber vorwiegend in Thüringer Unternehmen tätig.

Demzufolge hat die Existenz der „this“ allenfalls bedingt Einfluss auf die Entscheidung ausländischer Investoren, sich am hiesigen Wirtschaftsstandort niederzulassen. Von einer besonderen wirtschaftlichen öffentlichen Bedeutung dieser Schule als Standortfaktor für die Ansiedlung ausländischer Unternehmen – so die ursprüngliche Idee und einzige Begründung – kann damit nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungshof hat außerdem festgestellt und kritisiert, dass das Ministerium die „this“ seit 2006 stets mit 80 % der Förderung einer vergleichbaren Ersatzschule gefördert hat. Ob diese maximale Förderung auch tatsächlich erforderlich war, wurde durch das Ministerium nie überprüft. § 17 Abs. 5 Satz 2 ThürSchfTG bestimmt lediglich, dass die Förderung 80 % der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten darf.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit der Schule bei der Entscheidung zur Förderung zu berücksichtigen ist. Diese blieb bei der Festsetzung und Bewilligung der staatlichen Finanzhilfe bisher stets unberücksichtigt.

Das Ministerium hatte weder Überblick über den finanziellen Gesamtbedarf, der zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs der „this“ notwendig ist. Noch kannte es die zu erwartenden Einnahmen oder das Vermögen des „this e. V.“¹⁷.

Die erforderliche Höhe der Zuschüsse konnte somit nicht bestimmt werden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die staatliche Förderung der „this“ insgesamt zu überprüfen, da die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 5 ThürSchFTG für eine Förderung nicht vorlagen und auch derzeit nicht gegeben sind.

Soweit an einer Förderung dem Grunde nach festgehalten werden sollte, ist das Verfahren zur Berechnung der Förderhöhe zu überprüfen. Das Ministerium hat dabei zu berücksichtigen, dass die 80%-ige Förderung nach dem Gesetz nur als maximale Förderung ausgestaltet ist. Deshalb hat das Ministerium die Förderhöhe jährlich anhand des tatsächlichen Finanzbedarfs sowie unter Berücksichtigung der Einnahmen des „this e. V.“ festzulegen. Der Rechnungshof hatte empfohlen, die endgültige Entscheidung hierzu erst nach Vorlage des Jahresabschlusses des vergangenen Wirtschaftsjahres zu treffen.

III.2 In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Landesregierung sowohl bei der Gründung der „this“ als auch bei der Kabinettsentscheidung im Jahr 2006 stets davon ausgegangen sei, dass ein besonderes wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Dies habe nach wie vor Bestand.

Allein das Vorhandensein einer internationalen Schule in Thüringen sei nicht nur aus wirtschaftspolitischer Sicht ein Standortvorteil für Unternehmen (nicht nur für die im ausländischen Eigentum), sondern auch ein Vorteil für die Gewinnung von Arbeitnehmern ausländischer Herkunft oder mit

¹⁷ Die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen ergaben, dass der „this e. V.“ in den Jahren 2008 bis 2010 regelmäßig einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hatte.

internationalem Bezug. In den Jahren 2011/2012 habe es zehn Unternehmensansiedlungen im Freistaat gegeben, die international tätig sind. Dies belege eine Präsentation der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (Stand September 2012).

Das besondere öffentliche Interesse bestehe darin, dass Schüler, deren Eltern in international agierenden Firmen arbeiteten, weltweit eingesetzt werden und daher ihren Wohnsitz mehrmals im Laufe der Schulzeit ihrer Kinder wechselten. Das weltweit bestehende Netz internationaler Schulen, das nach einem einheitlichen Grundcurriculum arbeite, ermögliche einen Schulbesuch, ohne sich in das Schulsystem des Gastlands eingliedern zu müssen. Auch heimische Schüler könnten die „this“ besuchen, deren Eltern planen, beruflich im Ausland tätig zu sein und ihre Kinder vorbereiten wollen. Auch sei für einige Eltern die Existenz einer internationalen Schule im Freistaat Thüringen ein entscheidendes Kriterium dafür gewesen, sich für einen Arbeitsplatz in Thüringen zu entscheiden.

In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag hat das Ministerium auf ergänzende Informationen verwiesen, die dem Wirtschaftsministerium zum Zeitpunkt der Kabinettsbeschlüsse im Jahr 1998 zur Gründung einer internationalen Schule in Thüringen vorgelegen hätten. Diese Kenntnisse hätten auch der Landesregierung zur Feststellung des öffentlichen Interesses (im Jahr 2006) vorgelegen.

Ein besonderes pädagogisches Interesse bestehe zudem an dieser Schule aufgrund ihres besonderen Profils, des englischsprachigen Fachunterrichts, des Ganztagesunterrichts und der integrativen Beschulung.

Insgesamt bereichere die „this“ das Thüringer Schulsystem. Durch die Unterrichtssprache Englisch, den besonderen pädagogischen Anspruch, die internationale Zusammensetzung der Lehrer- und Schülerschaft, die konzeptionelle Einbeziehung der Elternschaft und deren finanziell zu tragenden Mehraufwand ergebe sich eine besondere Zusammensetzung der

Schulgemeinde. Dies erleichtere Netzwerke für künftige wirtschaftliche, kulturelle und oder auch gesellschaftspolitische Zusammenarbeit.

In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag hat das Ministerium ergänzt, dass die „this“ als einzige Schule in Thüringen internationale Abschlüsse anbiete.

Der Anteil ausländischer Schüler habe sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Wegen der Anzahl ausländischer Unternehmen in Thüringen und der immer noch bestehenden Aufbausituation sei mit einem weiteren Anstieg dieser Zahl zu rechnen. In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag hat das Ministerium Schreiben der „this“ vom März 2013 vorgelegt, aus denen sich wegen ursprünglich „falsch“ angegebener Staatsangehörigkeiten von 16 Schülern Korrekturen zum Anteil ausländischer Schüler ergeben würden. Danach soll dieser Anteil im Schuljahr 2012/13 insgesamt 22,54 % betragen. Würden außerdem Schüler deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ergebe sich ein Anteil von 29 %.

Schließlich finde eine Überprüfung der staatlichen Förderung dieser Schule regelmäßig statt und werde auch künftig erfolgen.

Das Ministerium sei deshalb der Auffassung, dass „die Voraussetzungen für eine Förderung der „this“ nach § 17 Abs. 5 ThürSchfTG gegeben sind, da diese Schule durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt wird, weil ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht.“

Der Kritik des Rechnungshofs zur Förderhöhe und Notwendigkeit ihrer jährlichen Überprüfung hat das Ministerium in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung zunächst entgegnet: Im Jahr 2006 sei durch das damalige Thüringer Kultusministerium entschieden worden, dass die im Gesetz ermöglichte Förderung von 80 % im Vergleich zu einer Ersatzschule aus-

geschöpft werden soll. (Die) Grundlage für diese Gleichstellung sei durch den Kabinettsbeschluss aus dem Jahr 2006 gegeben, dessen Wirkung bis heute anhalte.

In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag hat das Ministerium zugesichert, dass die Zuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2013 jährlich erst nach Vorlage der Finanzpläne des „this e. V.“ festgesetzt und bewilligt werden.

III.3 Der Rechnungshof hat die Stellungnahmen des Ministeriums zur Kenntnis genommen. Diese überzeugen ihn aber nur teilweise.

Er hält an seiner Auffassung fest, dass das besondere wichtige, insbesondere wirtschaftliche öffentliche Interesse der „this“, gerade für den Wirtschaftsstandort Thüringen, bis heute nicht nachgewiesen wurde. Die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 17 Abs. 5 ThürSchfTG sind nicht erfüllt.

Die vom Ministerium angeführten Beispiele bieten keinen ausreichenden Nachweis, dass gerade die Existenz der „this“ von maßgeblicher bzw. ursächlicher Bedeutung für die Ansiedlung ausländischer Unternehmen im Freistaat ist. Auch zur übersandten Übersicht der LEG wurde – nicht einmal beispielhaft – ausgeführt, dass die in den ausländischen Unternehmen tätigen Fachkräfte (ausländische oder deutsche Arbeitnehmer) ihre Kinder in der „this“ unterrichten lassen. Der weiterhin sehr geringe Anteil ausländischer Schüler an der Gesamtschülerzahl – im Schuljahr 2012/2013 unter 25 % – lässt ebenfalls darauf schließen, dass eine internationale Schule für ausländische Investoren nur von untergeordneter Bedeutung ist. Auf Nachfrage des Rechnungshofs konnte das Ministerium zudem zu einer möglichen doppelten Staatsangehörigkeit der 16 genannten Schüler keine verbindlichen Angaben machen. Auch der Hinweis auf geplante Auslandsaufenthalte einheimischer Schüler bzw. von deren Eltern kann kein besonderes wirtschaftliches öffentliches Interesse begründen. Denn diese rein pri-

vaten Interessen sind ausschließlich der individuellen Lebensführung zuzuordnen.

Dass die „this“ das Thüringer Schulangebot bereichert, ist unbestritten. Zum besonderen pädagogischen Interesse ist aber anzumerken, dass englischsprachiger Fachunterricht auch an staatlichen Schulen angeboten wird, ein Ganztagsangebot in allen Schularten vorgehalten werden kann und integrative Formen von Unterricht ohnehin in allen Schulformen anzustreben sind.

Dem Rechnungshof ist im Übrigen unverständlich, dass die erst im Bemerkungsverfahren vorgetragene Fakten zur korrigierten Staatsangehörigkeit der Schüler bzw. zur Zusammensetzung der Schülerschaft der „this“ nicht schon im Prüfungsverfahren vorgetragen wurden und auf weitere Nachfrage nicht zu klären waren. Der Nachweis eines tatsächlich höheren Anteils ausländischer Schüler ist damit nicht erbracht.

Der Rechnungshof fordert das Ministerium von daher nochmals eindringlich auf, die Förderwürdigkeit der „this“ insgesamt zu überprüfen.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium in seiner Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag zugesichert hat, ab dem Haushaltsjahr 2013 vor der Bewilligung der Zuschüsse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers jährlich zu überprüfen und zu berücksichtigen. Insbesondere wurde durch den Kabinettsbeschluss in 2006 keine Entscheidung zur Höhe der Förderung getroffen.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2008 bis 2010 regelmäßig erwirtschafteten Jahresüberschüsse des „this e. V.“ hätte ab 2009 der Schulbetrieb mit geringeren staatlichen Mitteln gesichert und aufrecht erhalten werden können. Die 80%-ige Förderung war nicht erforderlich.

Der Rechnungshof geht aufgrund der Zusagen des Ministeriums davon aus, dass es unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresabschlusses künftig eingehend prüft, ob und in welcher Höhe staatliche Mittel für die Sicherung des Schulbetriebs der „this“ notwendig sind.

Voraussetzung dafür bleibt aber dennoch, dass das besondere, insbesondere wirtschaftliche öffentliche Interesse zur Förderung tatsächlich nachgewiesen wird.

IV. Master-Studiengänge (Kapitel 04 69)

In den meisten Master-Studiengängen an der Fakultät Architektur der Bauhaus-Universität Weimar studieren seit Jahren weniger als 10 Studienanfänger. Studiengänge, für die über einen längeren Zeitraum hinweg keine Nachfrage besteht, sollten wegen des hierfür jeweils erheblichen Kosten- und Personalaufwands aufgehoben werden.

- IV.1 Der Rechnungshof hat im Jahre 2011 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar (BUW) unter dem Gesichtspunkt ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung, Lehre und Weiterbildung geprüft.

Neben einer Reihe von haushaltsrechtlichen Verstößen an der Fakultät hat der Rechnungshof u. a. festgestellt, dass sich die Anzahl der Studiengänge an der BUW von 35 im Jahr 2007 auf 51 im Jahr 2010 erhöht hat. Diese Erhöhung war im Wesentlichen durch die Studienreform bedingt. Neben den auslaufenden Diplom-Studiengängen waren Bachelor- und Master-Studiengänge einzuführen. In den bis 2011 geltenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und der Universität war als strategisches Ziel festgelegt worden, neue und weiterentwickelte Studienprogramme anzubieten. Außerdem sollte das Studienangebot insgesamt stärker differenziert und flexibilisiert werden. Voraussetzung sollte hierbei sein, dass sich die Einrichtung neuer Studiengänge – insbesondere von Master-Studiengängen – auch an der Nachfrage orientiert und als Zielzahl mindestens 10 bis 15 Studienanfänger pro Studienjahr immatrikuliert werden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass diese Zielzahlen allein an der Fakultät Architektur in 4 von 6 angebotenen Master-Studiengängen nicht erreicht wurden. Darunter sind auch Studiengänge, die schon seit mehreren Jahren etabliert sind. Beispielsweise hatte der Studiengang „Archinee-

ring" seit seiner Einrichtung in 2006 keine bis maximal 6 Studienanfänger jährlich. Die Hochschule führte auch den Studiengang „Media Architecture“ mit nur 3 bis 10 Studienanfängern pro Studienjahr über Jahre hinweg fort. Der Rechnungshof hat angesichts des erheblichen Kosten- und Personalaufwands für alle Studienangebote empfohlen, diese zu überprüfen und ggf. wieder zu reduzieren. Er hat das Ministerium insbesondere aufgefordert, die vereinbarten Zielzahlen und -vorgaben zu Studienangeboten kontinuierlich zu kontrollieren. Für die künftig abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen soll das Ministerium die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Nur so kann das Ministerium seine Zielvorstellungen über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen im Sinne der Hochschulentwicklungsplanung des Landes steuern. Dem Ministerium obliegt die Aufgabe, etwaigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung der Hochschulen durch das Land kann überhaupt nur ermittelt und sichergestellt werden, wenn das Ministerium künftig die tatsächliche Auslastung der Studienangebote beachtet.

IV.2 Die BUW hat in ihrer Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung ausgeführt, dass Master-Studiengänge nicht – wie ursprünglich prognostiziert – nachgefragt worden seien. Die Fakultät Architektur beabsichtige dementsprechend, einzelne postgraduale Angebote einzustellen. Insbesondere der Master-Studiengang „Archineering“ sei bereits zum Wintersemester 2012/13 eingestellt worden. Die Diskussion zum Studiengang „Media Architecture“ sei fakultätsintern noch nicht abgeschlossen.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung darauf hingewiesen, dass es seine Steuerungsaufgaben auf der Grundlage der auszuwertenden Jahresberichte, Jahresabschlüsse sowie der sonstigen Berichte der Hochschulen des Landes durchaus wahrnehme. Insbesondere wolle es gemeinsam mit den Hochschulen darauf hinwirken, auf Dauer unterfrequentierte Studiengänge einzustellen.

In der Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag hat das Ministerium ausgeführt, dass die Aussage des Rechnungshofs, die meisten Master-Studiengänge an der Fakultät Architektur seien seit Jahren unterfrequentiert, aktuell nicht mehr zuträfe. In 2012 seien nur in einem der 5 Studiengänge weniger als 10 Studierende eingeschrieben gewesen.

Es hat weiterhin darauf hingewiesen, dass in der ab 2012 geltenden „Rahmenvereinbarung III“ mit den Hochschulen vereinbart worden sei, dass das attraktive, ausgewogene und aufeinander abgestimmte Studienangebot weiterentwickelt werden soll. Dieser Zielstellung kämen die Hochschulen weitestgehend nach. Im Dialogprozess zwischen Ministerium und Hochschulen werde das Fächerspektrum, die Nachfrage und die Auslastung des Gesamtstudienangebots in Thüringen überprüft.

Eine Auseinandersetzung der Hochschulen mit ihrem jeweiligen Gesamtstudienportfolio erfolge außerdem auch intern bei der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Bei der bedarfsgerechten Finanzausstattung einer Hochschule orientiere sich das Ministerium u. a. an der Profilbildung der Hochschule sowie der studiengangübergreifenden Nachfrage.

Das Ministerium hat die Auffassung des Rechnungshofs nicht geteilt, dass sich Studienangebote auch an der Nachfrage und Auslastung orientieren sollten. Dies würde die Interdisziplinarität sowie die Entwicklung neuer Fachdisziplinen unmöglich machen. Die Konzentration nur auf stark nachgefragte Fächer wäre mit einem breiten Fächerspektrum der Thüringer Hochschullandschaft nicht vereinbar und damit einem attraktiven forschungs- und lehrstarken Wissenschaftssystem abträglich.

Das Ministerium hat die Kritik des Rechnungshofs entschieden zurückgewiesen, dass es zunehmend nicht steuere und seine Verantwortung nicht wahrnehme. Der Leitidee des Steuerungsmodells im Verhältnis

Staat – Hochschule werde das Ministerium durch partnerschaftliche Verhandlungen bei Achtung der Hochschulautonomie auch weiterhin folgen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach einem Beschluss des Landtags¹⁸ bis zum Jahresende 2013 ein Konzept zur strategischen Entwicklung der Thüringer Hochschulen vorzulegen sei. Dieses werde die Ergebnisse des derzeit noch andauernden Dialogprozesses zur Hochschulentwicklungsplanung beinhalten.

IV.3 Der Rechnungshof begrüßt zunächst die vom Ministerium angekündigten und von der BUW teilweise umgesetzten Maßnahmen. Diese spiegeln sich auch in der – erst – Ende Dezember 2012 für den Zeitraum 2012 bis 2015 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung wieder.

Die inzwischen auf 35 verringerte Anzahl von Studiengängen an den Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen und Medien ist aber zum Großteil auf auslaufende Diplom-Studiengänge zurückzuführen. Lediglich ein Bachelor-Studiengang „Infrastruktur und Umwelt“ und drei Master-Studiengänge („Infrastruktur und Umwelt“, „Mediensysteme/-informatik“, „Archineering“) werden eingestellt.

Der Rechnungshof bedauert, dass beim Abschluss der neuen Ziel- und Leistungsvereinbarung die Empfehlungen des Rechnungshofs nur punktuell berücksichtigt wurden. Über alle Fakultäten hinweg sollen nämlich bis 2015 mehrere Studiengänge fortgeführt werden, die nachweislich seit Jahren unterfrequentiert sind. Aus Sicht des Rechnungshofs muss die Entscheidung über ein Beibehalten unterfrequentierter Studiengänge künftig verstärkt nachfrageorientiert und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden.

¹⁸ Drucksache 5/ 4614 vom 21. Juni 2012 – Umsetzung einer strategischen Hochschulentwicklungsplanung in Thüringen.

Die zurückhaltende Bereitschaft zur Aufhebung von gering nachgefragten Studiengängen an der BUW erachtet der Rechnungshof als symptomatisch für alle Hochschulen des Landes. Diese vergeben vielfach die Chance, sich auf Studienschwerpunkte zu konzentrieren und auf nicht nachgefragte Studiengänge zu verzichten. Insbesondere wegen der exorbitant steigenden Sach- und Personalkosten und der von den Hochschulen zunehmend beklagten Unterfinanzierung kann dies nicht hingenommen werden. Tragen doch die Hochschulen stets vor, dass selbst die seit 2009 um immerhin 15,5 % (410 Mio. Euro im Jahr 2014) gestiegenen jährlichen Landeszuweisungen die erheblichen Kostensteigerungen nicht kompensieren können.

Am Beispiel der BUW wird für den Rechnungshof deutlich, dass die Hochschulen offenkundig ohne das Ministerium nicht in der Lage bzw. bereit sind, selbstständig die zum Teil stark spezialisierten Studienangebote kritisch zu hinterfragen. Unbequeme Entscheidungen zum Studienangebot werden nicht getroffen bzw. hinausgeschoben.

Der Rechnungshof verweist in diesem Kontext nochmals beispielhaft auf die von ihm aufgezeigten offenkundigen Synergie- und Optimierungspotentiale bei der Zusammenarbeit von Hochschulverwaltungen oder Bibliotheken der Hochschulen.¹⁹ Auch hier ist die Bereitschaft, erforderliche naheliegende Veränderungen mit Einsparungspotential vorzunehmen, zu gering.

Der Rechnungshof vermisst die Steuerung durch das Ministerium. Es sollte – auf der Grundlage der jährlichen Berichte der Hochschulen – insbesondere einen umfassenden Überblick zur Auslastung von Studienangeboten haben (§ 9 ThürHG). Die lediglich moderierende Rolle des Ministeriums im „Dialogprozess mit den Hochschulen“ hat aus Sicht des Rechnungshofs bislang zu keinen erkennbaren Ergebnissen und Synergien an den Hoch-

¹⁹ Vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2012, Abschnitt B, Textnummer X. „Ressourcen der Hochschulbibliotheken bündeln – Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena stärken“, S. 141 ff. und Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform, S. 57.

schulen geführt. Er hält es für unumgänglich, dass das Ministerium die ihm hochschulrechtlich an die Hand gegebenen Steuerungsinstrumente verstärkt und wirksam einsetzt.

Der Rechnungshof sieht mit Interesse dem angekündigten Konzept zur strategischen Hochschulentwicklungsplanung für die Thüringer Hochschulen entgegen. Er wird den Prozess der Hochschulentwicklung weiterhin verfolgen und Fragen der Auslastung von Studiengängen auch unter budgetären Gesichtspunkten in seinen Prüfungen behandeln.

Bemerkungen zum Einzelplan 08

V. Unwirksame Kontrolle von Früherkennungsuntersuchungen (Kapitel 08 12)

Die Thüringer Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen bieten keinen Nutzen für den Kinderschutz. Die gesetzlichen Vorgaben verbessern nicht den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch.

V.1 Seit Jahrzehnten gehören die bundesweiten freiwilligen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklung sollen damit frühzeitig erkannt und die Behandlung ermöglicht werden.

Der Thüringer Gesetzgeber sah im Dezember 2008 diese Früherkennungsuntersuchungen als Baustein bei der Verbesserung des Schutzes von Kleinkindern und Vorschulkindern an. Mit einer Steigerung der Teilnehmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen sollte eine Fortentwicklung der Früherkennung von Kindeswohlrisiken, insbesondere ein besserer Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch erreicht werden. Er hat deshalb das Vorsorgezentrum für Kinder²⁰ mit dem sogenannten Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahren gemäß dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) beauftragt. Das Vorsorgezentrum für Kinder lädt seitdem zu Arztbesuchen ein und überwacht die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen „U3“ bis „U9“. Wird nach Einladung und Erinnerung der Eltern (gesetzliche Personensorgeberechtigte) der Nachweis über die Teilnahme an der freiwilligen Früherken-

²⁰ Das Vorsorgezentrum für Kinder ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Bad Langensalza angesiedelt (§ 1 Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder vom 13. August 2009, GVBl. 2009, S. 738).

nungsuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums nicht erbracht, wird dies an das örtlich zuständige Jugendamt gemeldet.

Der Rechnungshof hat die Umsetzung des ThürFKG geprüft. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2011. Er hat zunächst festgestellt, dass sich die Annahme, wonach ein staatliches Einladungs-, Erinnerungs- und Meldesystem generell zu einer Erhöhung der Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen führt, nicht bestätigt hat. Nach seinen Feststellungen lag bereits zu Beginn des Verfahrens 2009 eine Gesamtteilnehmerate von 95 % vor. Die vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit publizierte Steigerung der Gesamtteilnehmeraten durch das Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahren von 86 auf 97 % konnte der Rechnungshof nicht feststellen. Das Ministerium hatte bei seinen Berechnungen lediglich die gesetzlich versicherten Kinder berücksichtigt. Die Teilnahmen der privat versicherten Kinder waren in die Statistiken nicht eingeflossen.

Außerdem hat der Rechnungshof die nach den einzelnen Untersuchungen differenzierten Teilnehmeraten betrachtet. Bei den 0 bis 3jährigen Kindern sind die Teilnehmeraten im ersten Jahr nach Einführung des Verfahrens (2010) gesunken. Insgesamt hat der Rechnungshof ermittelt, dass die bis 2009 festzustellende positive Entwicklung der Gesamtteilnehmeraten ab 2010 gedämpft wurde.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Ziel einer Fortentwicklung der Früherkennung von Kindeswohlrisiken durch das Thüringer Verfahren nicht erreicht wurde. Das Verfahren ermöglicht keinen erkennbar früheren Zugang zu prekären Lebenssituationen von Kindern.

Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Meldungen des Vorsorgezentrums tausende unnötige Ermittlungsverfahren bei den Jugendämtern auslösten. Die Gründe dafür waren vielfältig. So gingen z. B. Teilnehme-

bestätigungen beim Vorsorgezentrum nicht oder zu spät ein oder die Kinder waren ohnehin in einer ärztlichen Behandlung.

In einer vom Rechnungshof durchgeführten landesweiten Erhebung hat die weit überwiegende Anzahl der Jugendämter das praktizierte Verfahren als nicht förderlich und ohne Nutzen beurteilt. Zudem beklagten die meisten Jugendämter den mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, der die eigentliche Kinder- und Jugendhilfearbeit behinderte. Sowohl diesen Verwaltungsaufwand, als auch den mit dem ThürFKG verbundenen Aufwand bei den Ärzten berücksichtigte das Ministerium im Gesetzgebungsverfahren nicht.

Der Rechnungshof hat empfohlen, das praktizierte Meldeverfahren abzuschaffen.

V.2 Das Ministerium hat im Stellungnahmeverfahren zunächst mitgeteilt, dass die Teilnehmeraten der 3 bis 6jährigen Kinder und die gesamt durchschnittliche Teilnehmerate statistisch signifikant angestiegen seien. Auch den Rückgang der Teilnehmeraten bei einzelnen Untersuchungen hat das Ministerium bestätigt. Insgesamt ergebe sich aber ein Nutzen für die Kindergesundheit.

Das Ministerium hat zudem ausgeführt, dass es die Wirkung des ThürFKG mangels anderer Daten durch Vergleich von Teilnehmeraten gesetzlich versicherter Kinder im Jahr 2009 mit den durch das Vorsorgezentrum errechneten Teilnehmeraten der Jahre 2010 und 2011 ermittelt habe. Es hat dabei eingeräumt, dass der Anteil der privat versicherten Kinder unberücksichtigt geblieben sei. Eine korrigierte Berechnung stelle nunmehr eine Steigerung der Gesamtteilnehmerate von 90,25 % (2009) auf 96,76 % (2011) dar.

Das Ministerium habe auch erkannt, dass eine Reduzierung der Meldungen „falscher Nichtteilnahmen“ zwingend notwendig sei. Diese hätten völlig un-

nötig Personalkapazitäten der Jugendämter gebunden und zudem bei allen Beteiligten für große Irritationen gesorgt. Allerdings sehe es in dem Verfahren dennoch einen Beitrag zum Kinderschutz. Den Jugendämtern seien bis Oktober 2010 mehrere Fälle mit Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bekannt geworden.

Schließlich hat das Ministerium eingeräumt, dass die durch das ThürFKG verursachten Aufwendungen bei Jugendämtern oder Ärzten im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden seien. Allerdings habe es zwischen Ministerium und Landesärztekammer Thüringen eine Verständigung gegeben, die den Verzicht der Ärzte auf eine finanzielle Entschädigung für die durch das ThürFKG übertragenen Meldeaufgaben beinhaltete. Deshalb sei ein Aufwandsersatz für die Thüringer Ärzte ausgeblieben. Auch ein Mehraufwand bei den Jugendämtern werde nicht explizit vergütet, da bisher keine praktischen Erfahrungen dazu vorgelegen hätten.

Das Ministerium halte es im Übrigen für „äußerst schwierig, ja ethisch problematisch, Kindergesundheit und Kinderschutz einer direkten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu unterziehen.“

V.3 Die Ausführungen des Ministeriums überzeugen nicht.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Feststellung, wonach bereits vor Einführung des Verfahrens eine Gesamtteilnahmerate von 95 % vorgelegen hat. Die vom Ministerium berechneten hohen Steigerungen von 11 bzw. 6 Prozentpunkten, die das Verfahren letztlich rechtfertigen sollen, sind statistischen und mathematischen Fehlern geschuldet. Tatsächlich sind die Teilnahmeraten einzelner Untersuchungen sogar gesunken. Unabhängig davon erachtet der Rechnungshof das alleinige Kriterium der Gesamtteilnahmerate als ungeeignet, den Erfolg des Verfahrens zu bewerten.

Neben den aufgeführten formalen Mängeln hat das Verfahren auch die Zielsetzung verfehlt. Das Ziel des Gesetzgebers, Kindeswohlgefährdungen

früher zu erkennen, sollte über die häufigen und regelmäßigen Arztkontakte der Kinder erreicht werden. Kinder unter sechs Jahren werden durchschnittlich 11-mal im Jahr einem Arzt vorgestellt, wobei 10 Arztkontakte aufgrund akuter Anlässe stattfinden. Rechnerisch ein Arztkontakt im Jahr ergibt sich aufgrund freiwilliger Früherkennungsuntersuchungen. Da bereits vor Einführung des Verfahrens fast alle Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen vorgestellt wurden, kann mit einer Steigerung der Teilnahmeraten die Zahl der Arztkontakte nur marginal erhöht werden. Im Übrigen umfassen Früherkennungsuntersuchungen neben den gesundheitlichen Aspekten keine kinderschutzspezifischen Inhalte. Es gibt deshalb eine Vielzahl von Kindern, die beim Arztbesuch keine Auffälligkeiten erkennen lassen, obwohl prekäre Verhältnisse vorliegen. Die Maßnahmen des ThürFKG konnten damit von Anfang an nicht zu einer früheren Erkennung von Kindeswohlgefährdungen beitragen.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass das praktizierte Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahren nicht im Sinne der Ziele wirkt und damit einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand verursacht. Hinzu kommt, dass seit 2010 kein einziges Kind mit konkretem Hilfebedarf durch das Verfahren ausfindig gemacht werden konnte. Dies bestätigten auch die Thüringer Jugendämter in der erwähnten Erhebung des Rechnungshofs. Das Ministerium konnte aktuell weder einen konkreten Fall noch ein Jugendamt benennen, bei dem eine gemeldete Nichtteilnahme zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung führte.

Ursächlich für die vielen Ermittlungsverfahren der Jugendämter bei den Eltern ist nach Ansicht des Rechnungshofs die im Gesetz enthaltene „Fiktion“, die bei fehlender Teilnahmebestätigung eine Nichtteilnahme an Untersuchungen unterstellt. Damit werden seit Jahren tausende Eltern ohne sachlichen Grund einem Ermittlungsverfahren des Jugendamts ausgesetzt, obwohl das Ministerium dies als Schwachstelle im Verfahren erkannt hat.

Während der Prüfung informierte das Ministerium den Rechnungshof über eine angebliche Verständigung zwischen Ministerium und Landesärztekammer Thüringen bezüglich eines Verzichts der untersuchenden Ärzte auf eine Aufwandsentschädigung. Auch die Landesregierung hatte gegenüber dem Parlament²¹ auf eine solche gemeinsame Verständigung verwiesen. Deren Existenz konnte dem Rechnungshof aber trotz mehrfacher Nachfrage nicht nachgewiesen werden. Die Landesärztekammer Thüringen teilte dazu mit, dass ihr eine gemeinsame Verständigung zu einem Aufwandsverzicht der Ärzte unbekannt sei. Vielmehr habe sie sich im Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich gegen eine gesetzliche Meldeverpflichtung der Ärzte ausgesprochen.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass im Gesetzgebungsverfahren alle finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes darzustellen und die Rechtsfolgen insgesamt abzuschätzen sind. Das schließt die Belastung Dritter ein.

Darüber hinaus sind die während der Prüfung gegenüber dem Rechnungshof getroffenen Aussagen zu den Kosten des Vorsorgezentrums am TLV nicht deckungsgleich mit den Antworten der Landesregierung gegenüber dem Parlament.²² Der Bitte des Rechnungshofs um Klarstellung bezüglich der Personalkosten im Vorsorgezentrum kam das Ministerium nach. Dabei stellte sich heraus, dass das Ministerium gegenüber dem Parlament nur einen Teil der Kosten des Vorsorgezentrums für Kinder aufführte.

Nach Auffassung des Rechnungshofs können die Ziele des Gesetzgebers mit dem in Thüringen praktizierten Verfahren nicht erreicht werden. Das geprüfte Verfahren bleibt den Nachweis eines Mehrwerts schuldig.

²¹ Siehe auch: Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 2875 des Abgeordneten Koppe (FDP), Drucks. 5/5997, dort Anlage 1.

²² Siehe auch: Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 2875 des Abgeordneten Koppe (FDP), Drucks. 5/5997, dort Anlage 2.

Den Zielen des ThürFKG könnte das Land auch ohne das praktizierte Verfahren näher kommen. Mit einer Vielzahl von sogenannten niederschweligen Angeboten unterstützt die öffentliche Hand bereits Maßnahmen für Kindergesundheit und Kinderschutz. So tragen beispielsweise regionale Kooperationen zwischen Gesundheitshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen zur Verbesserung des Kinderschutzes bei. Darüber hinaus wird seit 2012 mit der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ der Ausbau der Frühen Hilfen in den Ländern gefördert.

VI. Förderung von Krankenhausschließungen (Kapitel 08 29)

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Schließung eines Krankenhauses mit über 1,3 Mio. Euro gefördert, obwohl die meisten Betten lediglich an einen anderen Standort verlegt wurden. Wirtschaftlichkeitsvergleiche wurden nicht beachtet.

Bei der Förderung einer Nutzungsänderung von Krankenhausbetten in Reha-Betten über 2,2 Mio. Euro hätte die Hälfte der Mittel ausgereicht.

VI.1 Neben dem Neubau von Krankenhäusern können auch Krankenhausschließungen gefördert werden. Ziel ist es, überflüssige Kapazitäten (Betten) bei der Krankenhausversorgung abzubauen und damit eine Kostenreduzierung zu erreichen. Um die Schließung eines Krankenhauses oder dessen Umstellung auf eine andere Nutzung zu erleichtern, dürfen Fördermittel nach dem Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) bewilligt werden.

Der Thüringer Rechnungshof hat 2010 entsprechende Förderungen geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass selbst dann eine Förderung erfolgte, wenn die von der Schließung betroffenen Betten an andere Standorte desselben Krankenhausträgers verlegt wurden und im Krankenhausplan verblieben sind. Der Bundesgesetzgeber hat die Schließungsförderung nach dem Krankenhausgesetz (KHG) ursprünglich als Härtefallregelung beim Ausscheiden eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan vorgesehen.

Der Rechnungshof hat die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehende Förderpraxis in Thüringen beanstandet und entsprechende Änderungen angeregt.

In einem Fall hat das Ministerium die Schließung eines Krankenhaus-Betriebsteils mit über 1,3 Mio. Euro gefördert. Die Mehrzahl der betroffenen

Betten wurde aber lediglich an einen anderen Standort desselben Krankenhausträgers verlegt. Dort benötigte er zusätzliche Bettenkapazitäten. Die Räumlichkeiten waren zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht fertiggestellt. Das Ministerium hat daraufhin die Miete für einen Raum-Container als Interimslösung finanziert.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass das Ministerium nicht geprüft hatte, ob ein befristeter Weiterbetrieb des unwirtschaftlichen Betriebsteils günstiger gewesen wäre. Dazu hätte vom Krankenhausträger ein Wirtschaftlichkeitsvergleich angefordert werden müssen. Bei der Entscheidung zwischen Kauf und Miete des Containers stützte sich das Ministerium jedoch allein auf die Berechnungen des Herstellers für ein neues Objekt. Den vorgelegten Wirtschaftlichkeitsvergleich des Krankenhausträgers für ein günstigeres gebrauchtes Objekt ließ es unberücksichtigt und bewilligte stattdessen einen neuen Container.

In einem weiteren Fall hat das Ministerium zwei neue Bettenhäuser mit insgesamt 60 sogenannten Reha-Betten mit rund 2,2 Mio. Euro gefördert. Von der Umstellung auf Reha-Betten waren aber tatsächlich nur 20 Krankenhaus-Betten betroffen. Verglichen mit der durchschnittlichen Förderhöhe bei Krankenhausschließungen in Thüringen für die Umstellung eines Bettes gewährte das Ministerium eine um mehr als das Fünffache höhere Förderung.

Der Rechnungshof hat die Förderung mindestens eines Bettenhauses als nicht nachvollziehbar kritisiert und angeregt, eine Förderobergrenze gesetzlich zu verankern.

VI.2 In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung hat das Ministerium die Förderung der Bettenverlegung anlässlich der Krankenhausschließung für gerechtfertigt erachtet. Eine Schließungsförderung sei nach dem ThürKHG nicht zwingend an den Planbettenabbau gebunden. Es genüge den Anforderungen, wenn die Schließung den Zielen der Landesplanung entspreche.

Die Schließung kleiner Standorte liege im krankenhausplanerischen Interesse. Hierdurch könne das Krankenhaus wirtschaftlicher arbeiten. Das Ministerium sehe daher keine Notwendigkeit, das ThürKHG zu ändern.

Bezüglich des gemieteten Raumcontainers hat das Ministerium auf die betriebswirtschaftlich notwendige Schließung des Standorts verwiesen. Zudem hätte der anstehende Trägerwechsel einem befristeten Weiterbetrieb des zu schließenden Betriebsteils entgegen gestanden.

Um seine Förderentscheidung zu rechtfertigen, hat das Ministerium in einer weiteren Stellungnahme den Kaufpreis eines neuen Containers mit der Miete eines gebrauchten Objekts verglichen. Demnach sei die Miete kostengünstiger gewesen als der Kauf. Die spätere Mietzeitverlängerung sei nicht absehbar gewesen. Künftig werde aber der Wirtschaftlichkeitsprüfung mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Die umfängliche Förderung der genannten Bettenhäuser hat das Ministerium mit dem Landesinteresse an der betreffenden Rehabilitationsklinik begründet.

Ob eine Förderobergrenze bezogen auf die Zahl der geschlossenen Betten künftig festgelegt werden sollte, werde noch geprüft.

VI.3 Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, wonach das ThürKHG eine Schließungsförderung ermöglicht, die die im Bundesgesetz avisierte Kosteneinsparung durch Bettenabbau vermissen lässt. Dieses Ziel ist der Gesetzesbegründung zum Gesundheitsreformgesetz eindeutig zu entnehmen. Der Rechnungshof hält die in Thüringen gesetzlich ermöglichte und praktizierte Schließungsförderung für unangemessen.

Im konkreten Fall hat das Ministerium nicht geprüft, ob die sofortige Standortschließung wirtschaftlich war. Die vom Ministerium zur Förderung des besagten Raum-Containers angeführten Argumente sind nicht plausibel. Bei der Bewilligung der Förderung standen keine Überlegungen zu freien Kapazitäten eines künftigen Krankenhausträgers in Rede. Sofern eine Veräußerung des zu schließenden Krankenhausteils geplant war, hätten mög-

liche Verkaufserlöse bei der Schließungsförderung berücksichtigt werden müssen.

Das Ministerium hat bei seiner Entscheidung auf die sachgerechte Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu Kauf oder Miete verzichtet. Es hat nachträglich den Nachweis der Wirtschaftlichkeit für eine Variante erbracht, die irrelevant ist. Anders als in diesen Berechnungen hatte der Krankenhausträger einen neuen Container gemietet. Nach Berechnungen des Rechnungshofs wäre es von Anfang an günstiger gewesen, einen gebrauchten Container zu kaufen, als den besagten neuen Container zu mieten. Die damit verbundenen Mehrkosten waren vermeidbar. Sie hatten sich nach einer notwendigen Mietzeitverlängerung auf rund 270.000 Euro summiert.

Hinsichtlich der Bettenhäuser kann der Rechnungshof der Argumentation des Ministeriums ebenfalls nicht folgen. Bauliche Maßnahmen können nach der geltenden Förderrichtlinie gefördert werden, wenn diese zur Aufnahme des neuen Betriebs unerlässlich sind. Dies rechtfertigt aber keine Erweiterung der Kapazität über die 20 umgewidmeten Betten hinaus. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, wonach mindestens ein Bettenhaus mit Kosten von mehr als 1 Mio. Euro hätte nicht über Schließungsfördermittel finanziert werden dürfen.

Dies war auch durch § 9 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KHG bundesgesetzlich nicht gedeckt. Demnach ist die Förderung von Rehabilitationseinrichtungen über Krankenhausfördermittel ausgeschlossen, wenn damit keine Umstellung von bisherigen Krankenhausbetten verbunden ist.

Bemerkungen zum Einzelplan 09

VII. Abwasserreinigung und Gewässergüte (Kapitel 09 05)

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sollte Einnahmen aus der Abwasserabgabe gezielter zur Abwasserreinigung in ländlichen Räumen einsetzen. Mit der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts kann der Freistaat zudem seinen europarechtlichen Verpflichtungen zur Verbesserung der Gewässergüte effektiver nachkommen.

VII.1 Der Freistaat Thüringen hat europäische Richtlinien zur Abwasserreinigung und zur Verbesserung der Gewässergüte umzusetzen. So ist gemäß der Europäischen Kommunalabwasser-Richtlinie bereits heute kommunales Abwasser in gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten (EW) durch entsprechende Verfahren oder Entsorgungssysteme so zu behandeln, dass die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen.²³ Zudem fordert das nationale Wasserhaushaltsgesetz, dass Abwasser nur in Gewässer eingeleitet werden darf, wenn es nach dem Stand der Technik behandelt wurde.²⁴

Darüber hinaus ist die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis 2015 Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dazu müssen Oberflächengewässer einen guten chemischen und ökologischen Zustand sowie das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand aufweisen.

Welchen Stand hat Thüringen bislang erreicht?

²³ Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG). ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40 ff.

²⁴ § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz).

In gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2.000 EW wurde Ende 2010 lediglich das Abwasser von 29 % der Bevölkerung nach dem Stand der Technik behandelt.²⁵

Die Ziele der WRRL sollen 2021 bzw. 2027 erreicht sein. Denn Thüringen hat für etwa 90 % der Gewässer eine Fristverlängerung zur Zielerreichung in Anspruch genommen.

Ein bedeutsames Finanzierungsinstrument für Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien ist die Abwasserabgabe. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) nahm von 2009 bis 2011 rund 61 Mio. Euro aus der Abwasserabgabe ein. Es erhebt die Abgabe von Einleitern, die den Gewässern schadstoffbelastetes Abwasser zuführen.

Zum Erreichen der Ziele der Kommunalabwasser-Richtlinie wie auch der WRRL verwendet der Freistaat darüber hinaus fallweise Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Aus Sicht des Rechnungshofs werden die Möglichkeiten, europäische Mittel zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtungen einzusetzen, aufgrund der allgemeinen Finanzlage und sich ändernder Fördermodalitäten künftig spürbar zurückgehen. Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden den Rückgang verfügbarer Mittel nicht ausreichend kompensieren können. Außerdem schmälert die Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe für die Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL die Möglichkeit, kommunale Maßnahmen zur Abwasserreinigung in ländlichen Gebieten mit unter 2.000 EW finanziell noch stärker zu unterstützen. Gerade hier besteht aber – wie ausgeführt – ein hoher Nachholbedarf.

Der Rechnungshof hat dem TMLFUN daher empfohlen, ein weiteres Finanzierungsinstrument einzuführen: Das Wasserentnahmeentgelt. Dieses

²⁵ Thüringer Landtag, Drucksache 5/3098 vom 26. Juli 2011.

sollte auf alle bislang kostenfreien Wassernutzungen (z. B. die Trinkwassergewinnung durch kommunale Zweckverbände oder die Brauchwassergewinnung durch die Industrie oder durch die Landwirtschaft) erhoben werden. Der Freistaat kann nach Berechnungen des TMLFUN jährlich rund 12 Mio. Euro vereinnahmen. Der Rechnungshof sieht das Wasserentnahmeentgelt insofern als Chance, der sich abzeichnenden Finanzierungsproblematik zu begegnen und die wasserrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen. Schließlich ist Thüringen das einzige Nehmerland im Länderfinanzausgleich, das dieses Instrument bislang nicht eingeführt hat und damit auf Einnahmemöglichkeiten verzichtet.

- VII.2 Das TMLFUN sieht derzeit von der Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes ab. Der Grund: Den in 2012 erarbeiteten Gesetzentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes lehnten sowohl die kommunalen Wasserversorger als auch die Wirtschaftsvertreter überwiegend ab. Daraufhin seien die Arbeiten am Gesetzentwurf vorerst eingestellt worden. Zwar entspreche die Einführung des Entgeltes auch der Logik der WRRL – eine Einführung sei allerdings nicht zwingend.

Hinsichtlich des Erreichens eines guten Zustands der Gewässer geht das Ministerium speziell auf die Phosphor-Problematik ein. In zahlreichen Gewässern sei eine Verminderung der Phosphor-Einleitungen erforderlich. Dazu bedürfe es einer differenzierten Vorgehensweise statt einer landesweit gleichmäßigen Erhöhung des Anschlussgrades. In Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten müssten sowohl vorhandene Kläranlagen mit Phosphor-Fällung nachgerüstet (bzw. optimiert) als auch der Anschlussgrad an Phosphor reduzierenden Kläranlagen erhöht werden. Zudem bedürfe es hierbei einer eng vernetzten Planung von Maßnahmen, die die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung betreffen.

Auf die unvollständige Zielerreichung in gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2.000 EW ging das Ministerium nicht ein.

VII.3 Auch das TMLFUN sieht einen hohen Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Abwasserreinigung und zur Verbesserung der Gewässergüte. Es verkennt jedoch die schwieriger werdenden Möglichkeiten zur Finanzierung der Maßnahmen. Aus diesem Grunde ist eine rechtskonforme Umsetzung der wasserrechtlichen Bestimmungen beispielsweise entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (Reinigen von Abwässern nach dem Stand der Technik) in Frage gestellt.

Der Rechnungshof spricht sich dafür aus, die Mittel aus der Abwasserabgabe vorrangig für die Abwasserreinigung in ländlichen Gebieten mit EW unter 2.000 einzusetzen. Auf diese Weise können die erwähnten Defizite effektiver abgebaut werden. Dass die Umsetzung – wie im Beispiel zur Phosphor-Problematik dargestellt – differenziert erfolgen muss, ist unstrittig. Werden die Chancen zur Verbesserung der Abwasserreinigung in diesem Sinne genutzt, steigt in Folge die Wasserqualität und sinkt zugleich die Abgabelast beim Einleiter – eine erwünschte positive Rückkopplung zugunsten der Abgabepflichtigen.

Durch ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt ließe sich die Finanzierung von Maßnahmen dauerhaft erhalten oder gar verbessern, die der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen des Freistaats zur Herstellung guter Gewässerzustände dienen.

Zudem entspricht dessen Einführung, wie das TMLFUN zutreffend ausführt, auch dem Sinn der WRRL: Danach haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen.

Das Absehen von der Einführung des Entgelts ist insofern nicht nachvollziehbar.

Bemerkungen zum Einzelplan 10

VIII. Förderung einer Betriebsverlagerung (Kapitel 10 04)

Das Land hat eine Stadt bei der Verlagerung eines Betriebs aus einem Stadtumbaugebiet mit Städtebauförderungsmitteln in nicht notwendiger Höhe unterstützt.

VIII.1 Die Städtebauförderung von Bund und Ländern unterstützt die Städte bei der Sanierung ihrer Innenstädte und beim Stadtumbau. Förderfähig sind auch Betriebsverlagerungen, um störende Emissionen zu beseitigen. Viele Städte beauftragen Sanierungsträger mit dem Vorbereiten und Koordinieren von Bau- und Ordnungsmaßnahmen.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Verwendung von Städtebauförderungsmitteln für eine Betriebsverlagerung geprüft. Nach der Auflösung der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen zum 1. Januar 2013 führte der Rechnungshof die Prüfung weiter. Folgender Fall gab Anlass für Beanstandungen:

Eine Stadt in Mittelthüringen plante, die Innenstadt städtebaulich aufzuwerten. Dazu wollte sie die störenden Emissionen einer Holzbaufirma beseitigen, die hier ihre Endfertigung mit Lackiererei und Holzheizung betrieb. Das Grundstück grenzt an ein Krankenhaus an und soll künftig einer öffentlichen Durchwegung und Stellplätzen dienen. Die Stadt veranlasste die Verlagerung des Betriebs aus dem Stadtumbaugebiet in ein Gewerbegebiet am Stadtrand. Dort war die gleiche Firma bereits mit einer weiteren Produktionshalle für die Vorfertigung und Zimmerei ansässig.

Die Gesamtausgaben der Betriebsverlagerung (Umzug und den Ersatzneubau einer Produktionshalle) betragen 1,3 Mio. Euro. Das Land förderte die Maßnahme mit 1 Mio. Euro aus dem Bund-Länder-Programm „Stadt-

umbau Ost" sowie aus dem Landesprogramm „Strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen". Hinzu kam der Eigenanteil der Stadt von 147.000 Euro. Nicht förderfähig war ein „betrieblicher Vorteil" von 153.000 Euro. Diesen Betrag hatte ein von der Stadt bestellter Gutachter aus den eingesparten Instandhaltungskosten für die aufgegebene Halle errechnet.

Dem städtebaulichen Vertrag mit dem Betrieb folgend, kaufte die Stadt zweieinhalb Jahre später das Grundstück des Altstandorts für 335.000 Euro. Diesen Wert hatte eine freie Sachverständige ermittelt. Das Land beteiligte sich am Kauf mit Fördermitteln von 223.000 Euro.

Für den notwendigen Abriss und die Beräumung des Grundstücks bewilligte das Land weitere 128.000 Euro Städtebauförderungsmittel. Damit hatte das Land der Stadt insgesamt 1,4 Mio. Euro gezahlt.

Schließlich hat der Rechnungshof festgestellt, dass der geförderte Betrieb wesentliche Förderbestimmungen missachtet hatte. Entgegen der Vergabeordnung für Bauleistungen und der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vergab er Bauaufträge für die neue Produktionshalle freihändig. Die Stadt und ihr Sanierungsträger beanstandeten diese Verfahrensweise nicht.

Der Rechnungshof hat die vom Land bewilligten Fördermittel als zu hoch kritisiert.

Ursprünglich hatte der Sanierungsträger eine Förderquote von 60 % für angemessen erachtet. Der Rechnungshof hat bemängelt, dass die Stadt als Vertragspartner und das Land als Fördermittelgeber den betrieblichen Vorteil aus dem Umzug zu niedrig bewerteten. Die vom eingesetzten Gutachter errechnete Einsparung von Instandhaltungskosten spielte keine Rolle, denn der städtebauliche Vertrag für die Betriebsverlagerung sah gleichzeitig den Verkauf des Grundstücks an die Stadt vor. Vielmehr bestand ein wesentlicher Vorteil für den Betrieb darin, mit dem Umzug auch noch den Altstandort verwerten zu können. Die Zusammenlegung der Betriebsteile

durch den Neubau spart zudem Heiz- und Betriebskosten und verbessert den Betriebsablauf und Personaleinsatz.

Der Rechnungshof hat überdies beanstandet, dass Stadt und Land den gutachterlichen Wertansätzen für die Betriebsverlagerung und das Grundstück folgten, ohne sie in Frage zu stellen oder mit dem Betrieb den Umzug und Verkauf des Altstandortes zusammen zu verhandeln.

Der Rechnungshof hat das Land aufgefordert, bei der Städtebauförderung die Grundsätze der Sparsamkeit und Nachrangigkeit durchzusetzen. Vorgelegte Gutachten sind kritisch zu prüfen. In Stadtumbaugebieten, in denen die öffentliche Hand der einzige Finanzierer und Käufer ist, sollte sie ihre Verhandlungsspielräume nutzen.

VIII.2 Das TLVwA hat in seiner Stellungnahme zur Ermittlung der förderfähigen Umzugskosten erklärt, dass Transport- und Heizkosteneinsparungen nicht Bestandteil des Gutachtens gewesen seien. Auch stehe nicht in Frage, dass bei einem Neubau ein modernes Heizsystem eingebaut werde. Die Stadt habe durch die Verlagerung des störenden Betriebs kurzfristig Handlungsspielraum im Stadtumbaugebiet erlangt. Insoweit habe sich die Maßnahme zu beiderseitigem Vorteil gestaltet. Die Vergabe der Baumaßnahme könne erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises bewertet werden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bemerkungsbeitrags hat das Bauministerium erklärt, das Gutachten zur Betriebsverlagerung sei von einem Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und das Verkehrswertgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt worden. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Gutachter hätten nicht bestanden. Die Forderung, Gutachten auf Plausibilität zu prüfen, sei nachvollziehbar und werde künftig stärker beachtet. Die Bewilligungsstelle sehe allerdings begrenzte Möglichkeiten, die Ergebnisse bestellter Gutachter über entsprechende Begründungen und Gegenargumente zu korrigieren bzw. nicht anzuerkennen.

Im Übrigen habe nicht das Land zusammen mit der Stadt und dem Betrieb über die Kostenteilung verhandelt. Die Gespräche habe nur der Zuwendungsempfänger (die Stadt) geführt.

Das Ministerium hat die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, die Grundsätze der Sparsamkeit und Subsidiarität bei der Städtebauförderung durchzusetzen. Der Forderung, Gutachten kritisch zu prüfen, stimme es aber nicht uneingeschränkt zu. Verkehrswertgutachten seien nach der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie grundsätzlich von einem Gutachterausschuss zu erstellen. So könne der Wert mit größtmöglicher Objektivität, frei von Weisungen, ausschließlich nach gesetzlichen Grundlagen und nach dem Sachverstand ermittelt werden.

VIII.3 Die Argumente des TLVwA entkräften nicht den Vorwurf, dass der Zuwendungsgeber den betrieblichen Vorteil nicht angemessen angesetzt und die Gutachten nicht hinterfragt hat. Es ist sicherlich richtig, dass die Stadt und der Betrieb beiderseits Vorteile erlangten, jedoch haben sie dabei Landesmittel nicht nachrangig und wirtschaftlich eingesetzt. Daher begrüßt der Rechnungshof die Absicht der Bewilligungsbehörde, Gutachten zur Erlangung einer Förderung künftig auf Plausibilität zu prüfen.

Der Rechnungshof unterstützt die Auffassung des Bauministeriums, Verkehrswerte grundsätzlich von einem Gutachterausschuss ermitteln zu lassen. Im vorliegenden Fall hat die Stadt zwar eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beauftragt. Allerdings stellt der Rechnungshof hier nicht das Verkehrswertgutachten in Frage, sondern den Umgang mit den Ergebnissen. Maßgebliches Ziel der Verhandlungspartner war die Aufgabe des Betriebs am Altstandort zu Gunsten eines Neubaus im Gewerbegebiet. Der Rechnungshof bemängelt, dass das Land die Betriebsverlagerung, den Kauf des Altstandorts und seine Beräumung weitestgehend ohne Abschläge für die betrieblichen Vorteile gefördert hat. Damit hat das Land

der Stadt und dem Betrieb in unangemessener Höhe Kosten und Risiken ihrer städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung abgenommen.

Der Rechnungshof bekräftigt seine Forderung, bei der Städtebauförderung die Grundsätze der Sparsamkeit und Subsidiarität durchzusetzen. Dazu gehört nicht nur die Bewilligung, sondern auch die zeitnahe Prüfung des Verwendungsnachweises. Schließlich ist dieser trotz der Hinweise des Rechnungshofs auf die Mängel bei der Vergabe seit fast drei Jahren noch immer nicht geprüft.

IX. Bau eines Autobahnzubringers (Kapitel 10 07)

Eine zu großzügige Planung führte beim Bau eines Autobahnzubringers zu vermeidbaren Ausgaben von mindestens 2,9 Mio. Euro.

- IX.1 Das für den Straßenbau zuständige Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) stellte in den vergangenen Jahren für die Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen jährlich rund 25 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittelvergabe erfolgte nach der „Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“. Für den Bau des kommunalen Teils eines Autobahnzubringers mit Gesamtausgaben von 11,5 Mio. Euro erhielt eine Stadt entsprechend dieser Richtlinie eine anteilige Förderung von 6,2 Mio. Euro.

Der Rechnungshof hat diese Maßnahme 2011 geprüft und dabei festgestellt, dass die gesamte Verkehrsanlage aufgrund zu hoher Prognosewerte für die Verkehrsbelastung überdimensioniert geplant und gebaut ist. Dies führte zu erheblichen Mehrausgaben.

Der Planfeststellungsbeschluss für diese Baumaßnahme erfolgte 2003 und die Ausführung 2008 bis 2010. Die kommunale Straße verfügt über zwei bis drei durchgehende Fahrstreifen. An den Knotenpunkten kommen zusätzliche Fahrstreifen für abbiegenden oder auffahrenden Verkehr hinzu. Zudem entspricht die Tragfähigkeit der Straße abschnittsweise der einer Bundesstraße bzw. einer Autobahn. Drei Knotenpunkte im Straßenverlauf erhielten Lichtsignalanlagen. Die durch die Anzahl der Fahrstreifen bedingte Fahrbahnbreite beeinflusste maßgeblich den Bau einer Stützwand mit aufgesetztem Lärmschutz sowie den Neubau einer Eisenbahnüberführung.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Planungen für den Autobahnzubringer auf Verkehrsuntersuchungen für die Stadt und das angrenzende Straßennetz aus 1997 und 2001 beruhten. Danach war für den Zeitraum

2010/2015 eine Verkehrsbelastung von bis zu 19.300 Kfz/24 Stunden auf der geprüften Straße prognostiziert worden. Bis zur Bauausführung lagen aber sowohl eine Ist-Analyse aus 2000²⁶ als auch die Verkehrsmengenkarte des TMBLV aus 2005 vor, die von einer wesentlich niedrigeren Verkehrsbelastung für diesen Teil des Straßennetzes ausgingen.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass alle an der Planung und Ausführung Beteiligten die Entwicklung der Verkehrsbelastung seit der Verkehrsuntersuchung 1997 ignorierten. Bereits 2001 war bekannt, dass die Verkehrsbelastung zurückgeht.

Der Rechnungshof hat seine Feststellungen mit einer groben Prognose der Verkehrsbelastung auf der Grundlage der Verkehrszählungen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) aus 2000 und den Zahlen des Landesverkehrsprogramms 2007 gestützt. Er hat dabei die tatsächliche Reduzierung der Verkehrsbelastung zwischen 2000 und 2003 berücksichtigt. Die so ermittelte Verkehrsbelastung für 2015 liegt bei rund 12.000 Kfz/24 Stunden.

Der Rechnungshof hat mit der angenommenen Verkehrsbelastung der Planfeststellung von rund 20.000 Kfz/24 Stunden eine überschlägige Vergleichsberechnung nach den Vorschriften für den Entwurf und die Planung von Stadtstraßen zur Anzahl der notwendigen Fahrstreifen vorgenommen. Danach wäre selbst bei dieser erhöht angesetzten Verkehrsbelastung ein durchgehend zweistreifiger Ausbau der städtischen Straße ausreichend gewesen. Dies gilt erst recht für eine geringere Verkehrsbelastung. Demzufolge sind weder der ausgeführte Fahrbahnquerschnitt mit der jeweiligen Bauklasse noch die sich daraus ergebenden Abmessungen der Bauwerke gerechtfertigt. Ebenso waren die Lichtsignalanlagen an zwei Knotenpunkten sowohl nach den Verkehrsbelastungen im Planfeststellungsbeschluss

²⁶ Vgl. Angaben der Verkehrsuntersuchung 2001 im Planfeststellungsbeschluss für den Autobahnzubringer.

und erst recht nach der derzeitigen Verkehrsbelastung nicht erforderlich. Die örtlichen Gegebenheiten sind bei beiden Knotenpunkten gut einsehbar, so dass ohne Risiko und lange Wartezeiten auf die Haupt- und Seitenstraßen hätte auf- und abgefahren werden können. Der Rechnungshof hat zudem festgestellt, dass eine Lichtsignalanlage bis heute regelmäßig außer Betrieb ist.

Der Bau der Fahrbahnen, der entbehrlichen Lichtsignalanlagen sowie die Mehraufwendungen für die Eisenbahnüberführung und die Stützwand hatten für die Stadt insgesamt vermeidbare Ausgaben von mindestens 2,9 Mio. Euro zur Folge. Bei einer anteiligen Förderquote von 75 % hätte das Land rund 2,2 Mio. Euro einsparen können.

Der Thüringer Rechnungshof hat angeregt, künftig alle Planungen auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Das Land und die Stadt haben stets nach Einsparmöglichkeiten zu suchen und diese dann auch zu nutzen. Die öffentlichen Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen Beauftragten wirtschaftlich planen und gerade in der Planungsphase nach Einsparpotentialen suchen.

IX.2 In seinen Stellungnahmen hat das Ministerium den Ausführungen des Rechnungshofs widersprochen. Es treffe nicht zu, dass beim Bau des Autobahnzubringers von unrealistischen Verkehrsprognosen ausgegangen worden sei und dies zu vermeidbaren Ausgaben beim Bau bzw. bei der Förderung geführt habe. In der Planfeststellung 2003 sei sehr wohl eine aktualisierte Prognose aus 2001 berücksichtigt worden. Auch sei davon auszugehen, dass sich die Verkehrsbelastung auf dem Autobahnzubringer nach Fertigstellung eines Gewerbegebiets noch weiter erhöhen werde. Die vom Rechnungshof praktizierte Ermittlung der Verkehrsbelastung sei für eine Prognose eines konkreten Streckenabschnitts ungeeignet, da sie auf Durchschnittswerten für ganz Thüringen beruhe.

Das Ministerium hat weiter mitgeteilt, dass die betreffenden Streckenabschnitte auch nicht überdimensioniert seien. Das Planfeststellungsverfahren hätte sich selbstverständlich mit dem erforderlichen Ausbaustandard auseinandergesetzt. Der kritisierte Regelquerschnitt sei so notwendig gewesen und resultiere aus den entsprechenden Abbiegespuren und deren Verziehungslängen, die infolge der anzubindenden Einmündungen und Grundstückszufahrten zumindest einen dreistreifigen Straßenquerschnitt erfordern würden. Der Regelquerschnitt im Bereich der Eisenbahnüberführung ergebe sich aus dem kurzen Abstand zweier Verkehrsknoten. Der Bau der Stützwand mit aufgesetztem Lärmschutz beruhe auf einer Festlegung des Planfeststellungsbeschlusses. Zur Notwendigkeit der Lichtsignalanlagen hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Anlage an einem Knoten aus Sicherheitsgründen wegen schwieriger Sichtbedingungen erfolgt sei. Für den anderen Knoten räumt das Ministerium ein, dass aus heutiger Sicht die sofortige Errichtung der Lichtsignalanlage nicht zwingend notwendig gewesen sei.

Der Hinweis des Rechnungshofs, dass alle Planungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit geprüft werden sollten, träfe grundsätzlich zu. Allerdings könne es aus Sicht des Ministeriums nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, den Planfeststellungsbeschluss zu überprüfen. Schließlich belege der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit der Baumaßnahme.

- IX.3 Der ausdrückliche Hinweis des Ministeriums, dass dem Planfeststellungsbeschluss eine aktualisierte Prognose der Verkehrsbelastung aus 2001 zugrunde gelegen hätte, entkräftet die Prüfungsfeststellungen nicht. Der Planfeststellungsbeschluss 2003 basiert auf den Prognosewerten der Verkehrsuntersuchung für 2015 und stellt auf eine Verkehrsbelastung von bis zu 19.300 Kfz/24 Stunden ab.

Seit Ende der 90er Jahre verfügt die Straßenbauverwaltung über das ausgewertete Zahlenmaterial der Dauerzählstellen. Die Ergebnisse stehen in einem jährlichen Bericht zu Verfügung. Sie zeigen, dass die Verkehrsbelastung gerade im Umfeld der betreffenden Stadt erheblich zurückging. Die Straßenbauverwaltung hätte im Rahmen der Planfeststellung und insbesondere in den weiteren Planungen die ursprünglichen Prognosen korrigieren müssen.

Der Rechnungshof hat mit seinen überschlägig ermittelten Prognosen für 2015 gezeigt, dass 2003 anhand des damals vorhandenen Zahlenmaterials durchaus eine realistische Prognose der Verkehrsbelastung möglich war. Die tatsächliche Entwicklung der Verkehrsbelastung bestätigt die Ergebnisse des Rechnungshofs.

Ungeachtet dessen zeigt die Überprüfung des Ausbaustandards nach den einschlägigen Vorschriften für den Entwurf und die Planung von Stadtstraßen auch bei der höheren Verkehrsbelastung, dass grundsätzlich ein zweistreifiger Ausbau der Straße ausreichend gewesen wäre. Auf- und Abbiegespuren sind weitgehend entbehrlich. Infolgedessen hätte die Eisenbahnüberführung nur zwei statt vier Fahrstreifen überspannen müssen. Die Stützwand mit dem aufgesetzten Lärmschutz wäre aufgrund des geringeren Regelquerschnitts nicht bzw. nicht in diesem Umfang notwendig gewesen. Der Rechnungshof hält auch daran fest, dass die Lichtsignalanlagen an zwei Knotenpunkten entbehrlich sind. Die erforderlichen Sichtweiten an einem Knoten sind aufgrund der Entfernung eingehalten. Darüber hinaus ist die Anzahl der ab- und auffahrenden Fahrzeuge gering. Für die Lichtsignalanlage an dem anderen Knoten bleibt festzustellen, dass sie bisher nicht in Betrieb war.

Der Rechnungshof teilt die Auffassung des Ministeriums nicht, dass eine vorliegende Planfeststellung weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen entbehrlich macht. Mit dem Planfeststellungsbeschluss hat der Baulastträger

Baurecht erlangt. Spätestens mit Beginn der Ausführungsplanung hat er die ursprünglichen Verkehrsbelastungen zu überprüfen und die Planung ggf. anzupassen. Schließlich erfolgt die endgültige Festlegung des Straßenquerschnitts und -aufbaus sowie der Abmessungen der Bauwerke erst mit der Ausführungsplanung.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass beim Bau des Autobahnzubringers vermeidbare Ausgaben von mindestens 2,9 Mio. Euro entstanden sind.

Bemerkungen zum Einzelplan 17

X. Förderung der politischen Stiftungen (Kapitel 17 16)

Die politischen Stiftungen handeln zum Teil unwirtschaftlich. Das Land sollte die Förderung mit festen Beträgen einstellen und bedarfsorientiert fördern.

X.1 Politische Stiftungen sind den Parteien nahestehende Institutionen zum Zweck der politischen Bildung. In Thüringen bestehen fünf Stiftungen, die den im Landtag vertretenen Parteien nahestehen. Die Stiftungen finanzieren sich aus öffentlichen Zuwendungen, Teilnehmerbeiträgen, Beiträgen kooperierender Institutionen sowie aus Spenden.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2011 die Zuschussvergabe durch das dafür zuständige Finanzministerium und die Verwendung der Mittel bei den Stiftungen geprüft. Die Prüfung bezog sich auf das Haushaltsjahr 2009 und umfasste die Personalausgaben der politischen Stiftungen sowie Sachausgaben für die politische Bildungsarbeit.

Der Haushaltsplan 2009 sah vor, dass jede Stiftung einen festen Betrag von den insgesamt veranschlagten rund 300.000 Euro erhalten soll. Die Mittel waren allerdings bis zur Vorlage der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftungen gesperrt.

Das Finanzministerium bewilligte die Mittel nach den einschlägigen zuwendungsrechtlichen Vorschriften als Festbetragsfinanzierung bei einer institutionellen Förderung.

Der Rechnungshof hat bei den Stiftungen einen großzügigen Umgang mit Mitteln festgestellt. So hat er z. B. erhöhte Veranstaltungsaktivitäten im Wahljahr 2009 gegenüber den Vorjahren beanstandet. Die Öffentlichkeitsarbeit darf in Vorwahlzeiten aber nicht verstärkt werden.

Bei den meisten Veranstaltungen insbesondere einer Stiftung hat der Rechnungshof Einsparpotential aufgezeigt. So hat er empfohlen, die Ausgaben der Stiftungen bei solchen Veranstaltungen auf die bei Referenten und Tagungsleitern anfallenden und sonstigen veranstaltungsbedingten Kosten zu beschränken. Die Kosten für die Unterbringung sollten hingegen die Teilnehmer selbst tragen.

Außerdem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die hohe Eingruppierung der Stiftungsmitarbeiter nicht immer gerechtfertigt ist. Er hat den Stiftungen Verstöße gegen das Besserstellungsverbot vorgeworfen. Zudem fehlten notwendige Unterlagen wie Tätigkeitsbeschreibungen.

Schließlich hat der Rechnungshof Verstöße gegen die Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger festgestellt. Oftmals teilten diese erhebliche Änderungen gegenüber dem bestätigten Haushalts- und Wirtschaftsplan insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Finanzierungsmittel nicht mit.

Hinsichtlich Mittelvergabe und Verwendungsnachweisprüfung hat der Rechnungshof beanstandet, dass das TFM seinen Aufgaben nicht nachgekommen ist.

Eine ordnungsgemäße Antragsprüfung und Feststellung der tatsächlich notwendigen Zuwendungshöhen war bei keiner der Stiftungen durchgeführt worden. Das TFM hat die Mittel zur institutionellen Förderung bewilligt, obwohl in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der politischen Stiftungen wesentliche Angaben fehlten.

Die vom Ministerium gewählte Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ hat der Rechnungshof kritisch gesehen. Die haushaltsmäßige Veranschlagung entbindet die Verwaltung nach seiner Auffassung nicht, die Notwendigkeit der Ausgaben und die Angemessenheit der Förderung zu überprüfen. Die zuwendungsrechtlichen Regelungen verbieten sogar eine Festbetragsfinanzierung, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter und mit Einsparungen zu rechnen ist (VV Nr. 2.2.3

zu § 44 ThürLHO). Denn dann sollen diese die öffentliche Hand als Zuwendungsgeber entlasten. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Zuwendungshöhe muss nach Auffassung des Rechnungshofs zumindest bei dem nach VV Nr. 4 zu § 23 ThürLHO vorgeschriebenen Controlling erfolgen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung mit der Begrenzung auf einen Höchstbetrag auszureichen.

- X.2 Das Ministerium hat Fehler im Antrags- und im Bewilligungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Eingruppierungen von Stiftungsmitarbeitern eingeräumt. Es hat ausgeführt, dass im laufenden Haushaltsjahr 2013 die von den Stiftungen eingereichten Anträge bzw. Unterlagen im Hinblick auf die Angemessenheit der Personalausgaben geprüft worden seien. Die Stiftungen hätten notwendige Tätigkeitsdarstellungen und Tätigkeitsbewertungen vorgelegt. Damit könne der notwendige Zuwendungsbedarf für Personalausgaben ermittelt werden. Künftig würden Zuwendungsbescheide erst erstellt und Haushaltsmittel entsperrt, wenn insgesamt keine Unklarheiten mehr bestünden.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten der politischen Stiftungen insbesondere bei Erhöhung der Eigen- oder Drittmittel hat das Ministerium mitgeteilt, dass es aufgrund der Besonderheit der institutionellen Festbetragsfinanzierung beabsichtige, für künftige Zuwendungen von diesen abzusehen. Dem mit den Mitteilungspflichten einhergehenden Verwaltungsaufwand stehe aufgrund der Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“, an der festgehalten werde, kein entsprechender Nutzen gegenüber.

Außerdem hat das Ministerium ausgeführt, dass Belege für die Verwendungsnachweisprüfungen der politischen Stiftungen nicht benötigt würden. Eine Anforderung von Belegen und deren Überprüfung werde aufgrund der Festbetragsfinanzierung nur in den seltensten Fällen zu einer Rückforde-

zung führen. Entsprechend dem Entschließungsantrag des Thüringer Landtags in Drucksache 5/3799 vom 15. Dezember 2011 zur effektiveren Ausgestaltung der Verwendungsnachweisprüfung sei daher in diesem Fall eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung genutzt worden. Das Vorgehen bewege sich hierbei im Rahmen der bereits 2009 geltenden VV zu § 44 ThürLHO. Bei der institutionellen Festbetragsfinanzierung käme eine Rückforderung nämlich erst dann in Betracht, wenn die Prüfung ergebe, dass die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger ausfalle als der Zuwendungsbetrag. Den Zuwendungen des Freistaats stünden aber selbst bei Anerkennung aller aufgeführter Verstöße gegen die Zweckbindung der Zuwendung immer noch zuwendungsfähige Ausgaben in mehrfacher Höhe gegenüber. Ein aus der detaillierten Überprüfung der Belege aller Stiftungen entstehender Verwaltungsaufwand übersteige daher den in den seltensten Fällen daraus hervorgehenden Mehrwert, ausnahmsweise eine Rückforderung geltend machen zu können, um ein Vielfaches.

Kompromissweise hat das Ministerium vorgeschlagen, jährlich die Belege einer Stiftung abzufordern und zu prüfen. Soweit sich daraus Rückforderungen ergäben, sollten dann die Belege aller Zuwendungsempfänger angefordert werden.

Zur Wahl der Festbetragsfinanzierung teilte das TFM mit, dass es damit dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe. Außerdem handele es sich bei der Förderung der parteinahen politischen Stiftungen um einen Sonderfall. Daher sei die institutionelle Festbetragsfinanzierung die geeignete Finanzierungsart. Damit werde auch nicht gegen die Festlegung der Nr. 2.2.3 der VV zu § 44 ThürLHO verstoßen. Vielmehr werde aufgrund der Atypik des Falls eine Ausnahme gegenüber anderen institutionellen Zuwendungsempfängern zugelassen.

X.3 Der Rechnungshof vermag sich dieser Bewertung der politischen Stiftungen nicht anzuschließen. Das Haushaltsrecht räumt den politischen

Stiftungen an keiner Stelle eine höhere Wertigkeit ein als anderen Institutionen, die Aufgaben des Gemeinwohls wahrnehmen.

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass Abweichungen von den bestehenden zuwendungsrechtlichen Vorschriften zulässig sind. Eine Förderung nur in notwendiger Höhe gebieten aber die Grundsätze der Notwendigkeit sowie der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit (§§ 6, 7 ThürLHO).

Bei allen nachvollziehbaren verwaltungsmäßigen Erleichterungen – auch unter Beachtung des genannten Landtagsbeschlusses – bedeutet dies aber nicht, dass die geltenden Haushaltsgrundsätze weder von den Stiftungen noch von der bewilligenden Stelle zu beachten sind.

Hätte der Gesetzgeber eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag ausschließen wollen, hätte er in den verbindlichen Erläuterungen zum Haushaltsplan die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ zum Ausdruck bringen können.

Der Argumentation des Ministeriums, Rückforderungen seien deshalb ausgeschlossen, weil selbst bei Anerkennung aller Verstöße gegen das Zuwendungsrecht diesen immer noch zuwendungsfähige Ausgaben in mehrfacher Höhe gegenüberstehen, schließt sich der Rechnungshof ebenfalls nicht an. Die Argumentation blendet nämlich die Zweckbindung nicht vom Freistaat stammender Mittel der Stiftungen aus. Aufgrund des Fehlens entsprechender aussagekräftiger Unterlagen lässt sich immer noch nicht feststellen, ob die Summe der nicht zweckentsprechenden Mittel durch wirklich freie, also in keiner Weise zweckgebundene Eigenmittel gedeckt werden konnte. Nicht zu den freien Eigenmitteln zählen Teilnehmerbeiträge und Beiträge von kooperierenden Institutionen, da diese dem jeweiligen Projekt zuzuordnen sind. Auch Zuwendungen anderer Fördermittelgeber müssen zweckentsprechend verwendet werden. Nach der Feststellung, dass alle zweckgebundenen Mittel aller Mittelgeber mit jeweils zweckgebundenen und wirtschaftlichen Verwendungen untersetzt sind, müssten noch ausreichend freie Mittel für „Fehlverwendungen“ zur Verfügung stehen. In den bisherigen Verwendungsnachweisen wurde die Gesamtfinanzierung der

Sach- und Personalaufwendungen nicht hinreichend transparent dargestellt. Die Deckung der nicht zulässig verwendeten Mittel durch noch verbleibende freie Mittel wurde nicht nachgewiesen. Die Nachweispflicht obliegt dem Zuwendungsempfänger. Selbst die Wahl der institutionellen Festbetragsfinanzierung macht die Verwendungsnachweisprüfung nicht von vorne herein überflüssig. Einen faktisch prüfungsfreien Raum kann es bei der Verwendung öffentlicher Mittel auch gar nicht geben.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 hat sich die Veranschlagung der Fördermittel für die Stiftungen geändert. Nunmehr sind die festgeschriebenen Beträge durch einen Verteilungsschlüssel ersetzt worden, der sich an Ergebnissen von Wahlen orientiert. Zudem erhöhte der Landtag den zur Förderung vorgesehenen Betrag von rund 300.000 Euro auf 450.000 Euro jährlich. Außerdem verweisen die für verbindlich erklärten Erläuterungen des Haushaltsplans auf eine „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung parteinaher Stiftungen und Vereine“. Danach werden die Zuwendungen auch künftig als institutionelle Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Prüfung der Verwendung der Mittel durch die Stiftungen erfolgt lediglich durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Dieser Richtlinie hat der Rechnungshof im Juni 2010 zwar zugestimmt. Seine Prüfung hat aber gezeigt, dass die Festbetragsfinanzierung im Fall der Förderung der politischen Stiftungen ungeeignet ist, ein wirtschaftliches Handeln sicherzustellen. Dennoch hat das TFM bereits erklärt, dass es auch bei der Verlängerung der Richtlinie an der Festbetragsfinanzierung festhalten werde.

Der Rechnungshof erwartet, dass künftig eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag vorgegeben wird.

C. Sonstige Prüfungs- und Beratungstätigkeit

I. Fördermittelcontrolling (Einzelpläne 02 bis 10)

Rechtliche Grundlage

Für die Landesverwaltung besteht nach § 7 Abs. 5 ThürLHO die Pflicht, für alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Erfolgskontrollen durchzuführen. Diese umfassen eine Zielerreichungs-, Wirkungs- sowie Wirtschaftlichkeitskontrolle. Die Zielerreichungskontrolle von Förderprogrammen – als Fördermittelcontrolling bezeichnet – regeln seit 2008 die Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO²⁷.

Damit die zuständigen Fachressorts ein Controlling durchführen können, müssen für das jeweilige Förderprogramm Leistungsziele benannt sowie Indikatoren definiert werden (Nr. 4.3.1 der VV zu § 23 ThürLHO).

Methodische Durchführung

Mit der Zielerreichungskontrolle soll die Frage beantwortet werden, ob und – wenn ja – in welchem Ausmaß das mit einer Maßnahme angestrebte Ziel erreicht worden ist. Es handelt sich somit um einen Soll-Ist-Vergleich, bei dem das geplante Ziel einer Maßnahme mit dem erreichten Zustand verglichen wird. Aufgrund einer Zielerreichungskontrolle kann das ursprünglich geplante Ziel überdacht werden.

Umsetzungsstand des Fördermittelcontrollings

Der Rechnungshof hat 2012 die Umsetzung des Fördermittelcontrollings geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass ein Controlling grundsätzlich durchgeführt wird. Dennoch hat der Rechnungshof weiteren Handlungsbedarf erkannt. Dies betraf zum einen die Erhöhung der Anzahl von Förderprogrammen, die dem Controlling zu unterziehen sind. Zum anderen war das Festlegen von Leistungszielen und geeigneten Indikatoren sowie das re-

²⁷ Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2008 vom 18. August 2008, S. 1407 – 1408.

regelmäßige Erstellen und Kommunizieren der geforderten Controlling-Berichte verbesserungswürdig.

Gerade das Festlegen, Prüfen und Weiterentwickeln von Leistungszielen und Indikatoren erfordert eine tiefe fachliche Kenntnis und kritisches Auseinandersetzen mit jedem einzelnen Förderprogramm. Das Controlling ist keine einmalige Angelegenheit, sondern als kontinuierlicher und längerfristiger Prozess anzusehen. Der Rechnungshof sieht hierfür die Führungsebene in der Pflicht.

Einem effektiven und effizienten Fördermittelcontrolling kommt in Anbetracht des Fördermittelvolumens im Freistaat von rund einer Milliarde Euro eine besondere Bedeutung zu. Es ist unstrittig, dass die zielgerichtete Steuerung von Förderprogrammen einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten kann.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Informations- und Steuerungsinstruments „Fördermittelcontrolling“

Der Rechnungshof hat empfohlen, dass das Finanzministerium seine Zustimmung zu Förderrichtlinien künftig von der sachgemäßen Durchführung des Controllings abhängig machen sollte. Bisher ist in den Verwaltungsvorschriften nur festgelegt, dass die Controllingberichte als begründende Unterlagen beizufügen sind.

Der Rechnungshof hat zudem vorgeschlagen, das Controlling nicht nur auf Förderrichtlinien zu beschränken. Künftig sollen alle Förderprogramme einem Controlling unterzogen werden. Der Begriff „Förderprogramm“ soll in den Verwaltungsvorschriften ergänzt werden. So wird künftig Klarheit zur Anwendung des Controllings geschaffen. Der Verwaltungsvereinfachung kann auch eine „Wesentlichkeitsschwelle“ dienen, ab der ein Controlling durchzuführen ist.

Der Rechnungshof hat schließlich auch angeregt, einen Bericht über die Förderprogramme des Freistaats einschließlich der wesentlichen Ergebnis-

se des Fördermittelcontrollings zu erstellen. Dieser soll turnusmäßig verfasst und an das Parlament gerichtet werden. Der Bericht unterstützt den Gesetzgeber, die geringer werdenden Landesmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Damit eine Berichterstattung effektiv und effizient möglich wird, hat der Rechnungshof seine frühere Anregung wiederholt, eine zentrale Fördermiteldatenbank einzurichten.

Stellungnahme des federführenden Finanzministeriums

Das Finanzministerium hat die Ansicht des Rechnungshofs geteilt, mehr Förderprogramme einem Controlling zu unterziehen. Die bestehenden Regelungen seien flächendeckend umzusetzen.

Eine Vielzahl von Förderrichtlinien enthielten bereits Leistungsziele und Indikatoren. Jedoch sei in einigen Bereichen deutlich geworden, dass insbesondere bei der Festlegung geeigneter Zielindikatoren sowie bei der Ermittlung von Zielerreichungsgraden noch Schwierigkeiten bestünden. Dies sollte aber nicht einen Verzicht auf ein Controlling begründen. Vielmehr sei gerade in diesen Fällen die Initiierung von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Controlling“ hilfreich.

Dem Finanzministerium seien bei Änderung oder Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien nach Nr. 15.2 der VV zu § 44 ThürLHO Controllingberichte vorgelegt worden. Bei der Haushaltsaufstellung 2013/2014 seien die geforderten Berichte aber nur zum Teil beigefügt gewesen.

Das Finanzministerium trug Bedenken der Ressorts zur Empfehlung des Rechnungshofs vor, die Zustimmung zu Förderrichtlinien künftig von der „sachgemäßen“ Durchführung des Controllings abhängig zu machen. Dies könne in Einzelfällen zu unververtretbaren Ergebnissen führen. Um dem vom Rechnungshof angeregten kontinuierlichen und langfristigen Umsetzungsprozess dennoch gerecht zu werden, solle (zunächst) eine dem aktuellen

Umsetzungsstand angemessene, weite Auslegung des Begriffs „sachgemäß“ erfolgen.

Die Auffassung des Rechnungshofs, dass ein Controlling nicht nur auf Förderungen nach Förderrichtlinien beschränkt ist, vertritt auch das Finanzministerium. Hierzu sei die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Förderprogramm“ in die VV zu § 23 ThürLHO geeignet.

Der vom Rechnungshof angeregte Bericht über die Fördermittel des Landes einschließlich der Ergebnisse des Fördermittelcontrollings werde erst nach Einführung einer IT-gestützten Datenbank möglich sein. Für ein regelmäßiges manuelles Erstellen eines solchen Berichts reichten die personellen Kapazitäten nicht aus.

Schließlich hat das Finanzministerium vorgeschlagen, die Anregungen des Rechnungshofs gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der VV zu §§ 23 und 44 ThürLHO zu diskutieren.

Sachstand

Mit Vertretern der Staatskanzlei und der Ministerien erörterte der Rechnungshof seine Vorschläge im Mai 2013 bei einer Sitzung der genannten Arbeitsgruppe. Es besteht Einigkeit, die Umsetzung des Fördermittelcontrollings weiter voran zu bringen. Die Arbeitsgruppe wird einige Vorschläge in den neuen Entwurf der VV einbringen. Skeptisch sehen die Ressorts hingegen eine turnusmäßige Berichtspflicht sowie das Einrichten einer zentralen Fördermitteldatenbank. Aufgrund der bestehenden Insellösungen könnten die Ressorts bereits jetzt einen umfassenden Überblick gewährleisten.

Der Rechnungshof wird weiter auf eine höhere Qualität von Zielen und Indikatoren drängen, um den wirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln sicherzustellen.

II. Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

II.1 Allgemeines

Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen prüfen gemäß § 35 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-StV) vom 30. Mai 1991 die Wirtschaftsführung des MDR gemeinsam. Das Ergebnis der Prüfungen teilen sie ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Intendanten und den Ministerpräsidenten der Länder mit (§ 35 Abs. 2 Satz 1 MDR-StV). Die Ministerpräsidenten unterrichten die Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Rechnungshöfe (§ 35 Abs. 2 Satz 2 MDR-StV). Diese Ergebnisse werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Darüber hinaus unterrichten die Rechnungshöfe die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) über die Ergebnisse der Prüfungen beim MDR einschließlich seiner Beteiligungsunternehmen (§ 14 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag – RStV).

Die Rechnungshöfe prüfen darüber hinaus die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der MDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der MDR ist dabei verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen (vgl. § 16 c Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag).

Für die gemeinsamen Prüfungen wechselt die Federführung im 2-Jahres-Rhythmus. Seit 2012 ist der Thüringer Rechnungshof federführend.

II.2 Aktuelle Prüfungen beim MDR

• Prüfung der operativen Geldgeschäfte des MDR, Teil II

Der Sächsische Rechnungshof hat im Namen der drei Rechnungshöfe die Umsetzung der Forderungen der Rechnungshöfe aus der ersten Prüfung²⁸ sowie die Auswirkungen der Finanzmarktkrise und den Abbau stiller Reserven geprüft. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2006 bis 2010, wobei die Jahre 2008 bis 2010 im Mittelpunkt der Betrachtung standen. Zur Prüfungsmitteilung vom 6. September 2012 hat der MDR am 16. Oktober 2012 schriftlich Stellung genommen. Die wesentlichen Ergebnisse erhielt die Thüringer Ministerpräsidentin mit Schreiben vom 1. Februar 2013. Die Thüringer Ministerpräsidentin unterrichtete den Thüringer Landtag mit der Landtagsdrucksache 5/5955 vom 16. April 2013.

• Prüfung der MDR-Werbung GmbH

Die Rechnungshöfe haben gemeinsam unter Federführung des Sächsischen Rechnungshofs die 100%ige Tochtergesellschaft des MDR geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren die Ausgestaltung und Entwicklung einzelner Geschäftsfelder, die wirtschaftliche Lage der MDR-Werbung GmbH sowie der Leistungsaustausch mit dem und Gewinnausschüttungen an den MDR. Die Endfassung der Prüfungsmitteilung hat der Thüringer Rechnungshof am 12. Januar 2012 an die Thüringer Ministerpräsidentin weitergeleitet. Zur Prüfungsmitteilung des Sächsischen Rechnungshofs vom 3. Januar 2012 haben der MDR und die MDR-Werbung GmbH am 21. Februar 2012 Stellung genommen. Die wesentlichen Ergebnisse erhielt die Thüringer Ministerpräsidentin mit Schreiben vom 17. Juli 2012. Die Thüringer Ministerpräsidentin unterrichtete den Thüringer Landtag mit der Landtagsdrucksache 5/4923 vom 27. August 2012.

²⁸ Vgl. LT-Drucksache 4/5137 vom 24. April 2009.

- **Prüfung der Entwicklung der Ausgaben für Urheberrechte und Rechtemanagement beim MDR**

Der Sächsische Rechnungshof prüft im Namen der Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer die Ausgaben für Urheberrechte und Rechtemanagement beim MDR. Der Rechnungshof untersucht die Entwicklung der Ausgaben des MDR auf dem Gebiet der Urheberrechte und Strukturen des MDR im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwertung von Urheberrechten

- **Prüfung der wirtschaftlichen Lage des MDR**

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt führt diese Prüfung im Namen der Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer durch. Schwerpunkte der Prüfung sind insbesondere die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des MDR, die Ertragslage und Ertragsentwicklung sowie die Umsetzung der Sparbeschlüsse des MDR zur Realisierung von Einsparungen in Höhe von 115 Mio. Euro bis 2016.

- **Prüfung des ARD/ZDF Kinderkanals (KiKA)**

Der Thüringer Rechnungshof prüft gemeinsam mit dem nach § 30 des Staatsvertrags über das Zweite Deutsche Fernsehen für die Prüfung des ZDF zuständigen Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kinderkanals. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF sind gemeinsam Träger und Veranstalter der Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) KiKA. Die Federführung für den rechtlich unselbständigen Kinderkanal obliegt dem MDR. Gegenstand der Prüfung sind zum Einen die Drei-Stufen-Tests für die Telemedienangebote des KiKA sowie die Ermittlung und Darstellung des Aufwands für die Telemedienangebote. Zum Anderen werden die aufgrund des Berichts der Revisionen des ZDF und des MDR über die Aufklärung der Veruntreuungen beim Kinderkanal eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme betrachtet.

- **Prüfung ausgewählter Auftragsproduktionen**

Die Rechnungshöfe prüfen gemeinsam unter der Federführung des Thüringer Rechnungshofs ausgewählte Auftragsproduktionen des MDR. So werden etwa „Tatort“-Produktionen begleitend geprüft.

- **Prüfung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen des MDR für das Geschäftsjahr 2011**

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer prüfen unter Federführung des Thüringer Rechnungshofs bei 14 unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen des MDR gem. § 16 c RStV die Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten für das Geschäftsjahr 2011. Erstmals fand diese Prüfung unter Federführung des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2010 statt. Mit Schreiben vom 4. September 2012 unterrichtete der Thüringer Rechnungshof gemäß § 16 d Abs. 2 Satz 2 RStV die Thüringer Ministerpräsidentin und die Präsidentin des Thüringer Landtags über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung 2010. Der Thüringer Landtag wurde mit Landtagsdrucksache 5/5014 vom 11. September 2012 unterrichtet.

III. Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Kapitel 03 18)

Die mit der Änderung der Richtlinie geschaffene Möglichkeit, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zum Erwerb eines Lkw-Führerscheins einen Zuschuss von 800 Euro zu zahlen, verursacht nicht notwendige Kosten.

Das Thüringer Innenministerium (TIM) hat im Februar 2013 die Möglichkeit geschaffen, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zum Erwerb eines Lkw-Führerscheins einen Zuschuss von 800 Euro zu zahlen²⁹. Die beabsichtigte Förderung hat es damit begründet, dass bedingt durch die Änderung des EU-Führerscheinrechts ein Großteil der Feuerwehrleute nur über eine Berechtigung zum Führen von Pkw verfüge. Oft sei es schwierig, sowohl Fahrzeuge bis 7,5 t als auch schwerere Fahrzeuge mit ausgebildeten Maschinisten zu besetzen. Die erforderliche Ausbildung für einen Lkw-Führerschein stelle für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Das TIM hat ferner ausgeführt, für den Freistaat entstünden keine zusätzlichen Ausgaben. Die beabsichtigte Förderung erfordere jährlich voraussichtlich 400.000 bis 500.000 Euro und solle zu Lasten anderer Maßnahmen des Brandschutzes erfolgen. Bei einem jährlichen Gesamtfördervolumen von rund 6,7 Mio. Euro sei keine Gefährdung anderer Fördermaßnahmen anzunehmen.

Der Rechnungshof hat den ihm vorgelegten Entwurf geprüft und sich gegen eine Bezuschussung ausgesprochen. Stattdessen solle Thüringen – wie zehn andere Länder auch – von der im Straßenverkehrsgesetz (StVG) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die im Besitz einer Fahrerlaubnis Klasse B sind, auf einfa-

²⁹ Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 18. Februar 2013, Az. 2202-4/2012, ThürStAnz Nr. 10/2013, S. 479 - 485.

chem Weg (Einweisung und Prüfung) die Berechtigung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von maximal 7,5 t zuzuerkennen („Feuerwehrführerschein“)³⁰.

Der Rechnungshof hat die beabsichtigte Förderung auch deshalb als problematisch angesehen, weil sie zu Lasten anderer Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes gewährt werden soll. Der Rechnungshof ging bislang davon aus, dass der Haushaltsansatz des betreffenden Titels für die bisher daraus zu finanzierenden Maßnahmen nicht zu hoch bemessen ist. Die beabsichtigte Umschichtung von Mitteln geht daher zu Lasten der allgemeinen Sicherheit. Wenn das TIM nunmehr vorträgt, die beabsichtigte Förderung gefährde nicht die Finanzierung der übrigen Aufgaben, hat das TIM bei Aufstellung seines Etats vorhandenes Einsparpotenzial nicht ausgeschöpft.

Im weiteren Verlauf der Erörterung mit dem Rechnungshof hat das TIM vorgetragen, dass mit der Änderung der Richtlinie die Anreize für bürgerschaftliches Engagement erhöht würden. Darin liege ein sinnvoller Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts.

Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sei einer professionellen Fahrschul Ausbildung der Vorzug gegenüber einer bloßen Einweisung und Prüfung zu geben. Außerdem sei nicht geklärt, ob der „Feuerwehrführerschein“ bei grenzüberschreitenden Einsätzen von dem jeweils anderen Staat anerkannt würde. Aus Gründen der Fürsorge für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werde das TIM ebenso wie Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt weiterhin der Förderung des regulären Lkw-Führerscheins den Vorrang geben.

Der Rechnungshof hat an seiner Auffassung festgehalten. Die zu erwartenden Ausgaben sind nicht notwendig (§ 6 ThürLHO). Der Freistaat kann

³⁰ Vgl. § 2 Abs. 10a StVG.

es sich angesichts der Haushaltslage nicht leisten, zusätzliche Förderprogramme aufzulegen.

Sicherheitsaspekte sprechen nicht für die Förderung einer professionellen Fahrschulbildung und gegen die Einführung des „Feuerwehrführerscheins“. Bislang durften alle Feuerwehrangehörigen mit einer Fahrerlaubnis Klasse B Fahrzeuge bis 7,5 t fahren. Obwohl die Fahrschulbildung für die Fahrerlaubnis Klasse B auch bislang schon auf einem Pkw absolviert wurde, war zum Führen größerer und deutlich schwererer Feuerwehrfahrzeuge keine professionelle Ausbildung durch einen Fahrlehrer erforderlich. Es leuchtet nicht ein, dass nunmehr ein größeres Gefährdungspotenzial bestehen soll, das eine reguläre Fahrschulbildung erforderlich macht. Dem Rechnungshof ist nicht bekannt, dass in der Vergangenheit Inhaber der Führerscheinklasse B mit Feuerwehrfahrzeugen Unfälle verursacht haben, die auf eine fehlende Fahrschulbildung mit Fahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t zurückzuführen waren. Das TIM hat diesbezüglich auch nichts vorgetragen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch bislang schon spezielle Einweisungen durch erfahrene Feuerwehrangehörige notwendig waren, um ein voll ausgerüstetes Feuerwehrfahrzeug sicher fahren zu können.

Die jetzige Ermächtigung im StVG formalisiert die Einweisung lediglich. Dabei sieht das StVG im Grundsatz die Begleitung des Feuerwehrangehörigen durch einen Fahrlehrer und im Ausnahmefall durch einen Angehörigen der Feuerwehr vor³¹. Eine qualitativ hochwertige Einweisung kann also problemlos sichergestellt werden. Im Übrigen ist keine Gemeinde gehindert, bei der Einweisung einen Fahrlehrer hinzuzuziehen. Dies wäre in jedem Fall kostengünstiger als eine reguläre Ergänzungsausbildung in einer Fahrschule, da lediglich die Arbeitszeit des Fahrlehrers zu vergüten wäre.

³¹ Vgl. § 2 Abs. 15 und 16 StVG.

Auch das vom TIM vorgetragene Problem einer fehlenden Anerkennung im Ausland spricht nicht gegen die Einführung des „Feuerwehrführerscheins“ in Thüringen.

Zunächst sind Staatsgrenzen überschreitende Einsätze bei Thüringer Feuerwehrleuten schwer vorstellbar. Außerdem befinden sich unter den zehn Ländern, die den „Feuerwehrführerschein“ bereits eingeführt haben, auch Sachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern, die an andere Staaten angrenzen. Des Weiteren zeigen die Verhandlungen zwischen Deutschland und Österreich, dass Probleme der Anerkennung deutscher „Feuerwehrführerscheine“ bei einem Staatsgrenzen überschreitenden Einsatz durchaus lösbar sind.

Die Stärkung des Ehrenamts schließlich rechtfertigt ebenfalls nicht, die „zivile“ Erweiterung von Pkw-Führerscheinen zu bezuschussen. Bei der jetzt geschaffenen Lösung muss der Feuerwehrangehörige auch eigenes Geld im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit aufwenden. Bürger, die sich für die Allgemeinheit engagieren, sollen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit aber nicht noch Geld „mitbringen“ müssen. Dies wird jedoch derzeit gerade erreicht. Mit der vom Rechnungshof bevorzugten Einführung des „Feuerwehrführerscheins“ müssten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren überhaupt keine Ausgaben aus eigener Tasche tätigen. Trotzdem wäre die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren bezüglich des Führens von Fahrzeugen bis zu 7,5 t gesichert.

Nachdem das TIM den Argumenten des Rechnungshofs nicht gefolgt ist und die Förderrichtlinie in Kraft gesetzt hat, fordert der Rechnungshof nunmehr, dass das Förderprogramm einem umfassenden Controlling nach § 23 ThürLHO unterzogen wird.

IV. Förderung des Schulsports (Kapitel 04 05)

Der Freistaat fördert Schulsportwettbewerbe sowie Kooperationsmaßnahmen zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen bzw. zwischen Schulen und Sportvereinen.

Der Rechnungshof (ehemals die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl) prüfte 2011 die Förderung solcher Maßnahmen für den Zeitraum 2008 bis 2010. Er stellte dabei u. a. fest, dass die zugrunde liegenden Vorschriften dringend einer Überarbeitung bedurften und das Ministerium entgegen seinen eigenen Verwaltungsvorschriften handelte:

So gingen die bei Schulsportwettbewerben an Kampf- und Schiedsrichter gezahlten Vergütungen weit über die nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) zulässigen Tagegelder hinaus.

Bezüglich der vom Ministerium angewendeten Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Kooperation „Schule – Sportverein“ und „Kindertageseinrichtung – Sportverein“ beanstandete der Rechnungshof, dass diese seit Jahren ungültig war. Das Ministerium hatte die außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift aber weiterhin angewandt. Außerdem vergab das Ministerium die Mittel nicht als Zuwendungen, was im Hinblick auf die geringen Förderbeträge mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden war.

Der Rechnungshof forderte das Ministerium auf, die Verwaltungsvorschrift „Schulsportwettbewerbe“ entsprechend seinen Empfehlungen zu ändern. Die außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift Kooperation „Schule – Sportverein“ sollte überarbeitet und neu erlassen werden.

Dabei sollten jeweils sämtliche Vorschriften des Zuwendungsrechts beachtet sowie insbesondere eindeutige Leistungsziele und Zielindikatoren formuliert werden.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass ohne eine angemessene Aufwandsentschädigung die Gewinnung einer ausreichenden

Anzahl von Kampf- und Schiedsrichtern bei den Regional- und Landessportwettbewerben nicht möglich wäre.

Hinsichtlich der Kooperationsmaßnahmen hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Mittel in Abstimmung mit dem Landessportbund auch weiterhin – wie stets beabsichtigt – nur als Kostenerstattung ausgereicht werden sollen. Eine Mittelvergabe und Überprüfung nach Maßgabe des Zuwendungsrechts würde als nicht angemessen und nicht verfahrensgerecht erachtet sowie einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Das Ministerium hat sowohl die Verwaltungsvorschrift zur Organisation und Durchführung von Schulsportwettbewerben als auch die Verwaltungsvorschrift zur Kooperation von „Schule – Sportverein“ bzw. „Kindertageseinrichtung – Sportverein“ überarbeitet.

Die bisher ungeeignete Bemessungsgrundlage (nach Thüringer Reisekostengesetz) zur Entschädigung von Kampf- und Schiedsrichtern wurde inzwischen geändert. Die Förderung der Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule und Sportverein bzw. Kindertageseinrichtung und Sportverein soll allerdings weiterhin in Form von Kostenerstattungen ausgereicht werden. Damit bleibt die Kritik bezüglich der Mittelvergabe bestehen. Der Rechnungshof hält die Förderung derartiger Kooperationsmaßnahmen nach Zuwendungsrecht für zwingend. Außerdem ist der Verwaltungsaufwand bei einer Festbetragsfinanzierung geringer als beim praktizierten Verfahren.

V. Verfahrensabläufe bei Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (Kapitel 07 03)

Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) eine hohe Anzahl von Rückforderungen festgestellt. Das betraf fast alle Förderrichtlinien. Daher hat er die Verfahrensabläufe in ESF-kofinanzierten Förderrichtlinien untersucht und Fehlerarten qualifiziert. Die Prüfung bezog sich u. a. auf statistische Auswertungen der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) über den Stand der Verwendungsnachweisprüfung und beinhaltete eine Analyse der Prüf- und Rückforderungsverfahren.

Der Rechnungshof hat Folgendes festgestellt:

Aufwändige Prüfverfahren

Die Rückforderungen resultierten bei der Projektförderung von Personal- und Sachausgaben zum großen Teil aus einer Vielzahl von Einzelfeststellungen mit geringem finanziellem Umfang. Die GFAW prüfte dabei in einem unverhältnismäßig arbeits- und zeitaufwändigen Verfahren eine Vielzahl von Einzelausgaben und Belegen. Sie beanstandete z. T. Kleinstbeträge von unter 5 Euro, die nur in der Summe zu Rückforderungen über der Bagatellgrenze von 25 Euro führten. Ferner erfolgte die Prüfung der fristgerechten Verwendung der Fördermittel (Zweimonatsfrist) und die Feststellung entsprechender Zinsen durch eine umständliche Erfassung und Gegenüberstellung aller Mitteleingänge und Einzelausgaben des jeweiligen Projekts. Auch hier stand der Prüfaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der festgestellten Zinsen.

Bei den Richtlinien mit Anteilfinanzierung – in fünf der acht geprüften Richtlinien der Fall – forderte die GFAW verstärkt Mittel zurück. Ursächlich war der Eintritt einer auflösenden Bedingung aufgrund nachträglicher Reduzierung der Ausgaben (Nr. 2.1.1 ANBest-P).

Vorschüssige Auszahlung der Fördermittel

Die GFAW zahlte die Fördermittel in der Regel vorab aus. Der Zuwendungsempfänger musste die Mittel sodann innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwenden („Zweimonatsfrist“ gemäß Nr. 7.2. der VV zu § 44 ThürLHO). Die tatsächlich förderfähigen Ausgaben sowie die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung prüfte die GFAW nachträglich anhand der eingereichten Verwendungsnachweise. Kam es dabei zu Beanstandungen, forderte sie zuviel gezahlte Mittel zuzüglich Zinsen zurück.

Die vorschüssige Auszahlung unterscheidet sich wesentlich von dem bei der EU-Strukturförderung geltenden Erstattungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission. Danach erfolgen Zahlungen von der Kommission an den Freistaat Thüringen grundsätzlich nur für bereits tatsächlich getätigte und belegbare Ausgaben.

Das praktizierte Auszahlungsverfahren birgt nach Auffassung des Rechnungshofs das Risiko, dass ausgezahlte Zuschüsse nicht die Voraussetzung für eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln erfüllen und damit zunächst den Landeshaushalt vollständig belasten. Die Rückforderungsverfahren sind aufwändig und mit einem nicht unwesentlichen Ausfallrisiko belastet.

Verzögerung und Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung

Die GFAW prüfte die Verwendungsnachweise z. T. mit großer zeitlicher Verzögerung. Insbesondere bei den zeitintensiven Verfahren der Weiterbildungs-, Integrations- und Berufsvorbereitungsrichtlinie bestanden deutliche Bearbeitungsrückstände.

Insgesamt stellte der Rechnungshof fest, dass die untersuchten Verfahren einerseits umständlich, arbeits- und zeitintensiv, andererseits risikobehaftet sind. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen war nicht gegeben.

Der Rechnungshof hat daher Folgendes für geboten gehalten:

Verstärkte Anwendung von Pauschalen

Über die bisher geregelten Anwendungsbereiche hinaus sollten für die Förderverfahren verstärkt und gezielt weitere Pauschalen eingeführt werden. Auf diese Art und Weise kann das Verwaltungsverfahren vereinfacht und der notwendige Prüf- und Zeitaufwand erheblich reduziert werden. Die nach den einschlägigen EU-Verordnungen³² und nationalen Regelungen bestehenden Möglichkeiten sind nach Auffassung des Rechnungshofs nicht hinreichend ausgeschöpft. Er hat dem TMWAT konkrete Vorschläge für die weitere Pauschalierung einzelner Ausgabenpositionen bzw. Vorhaben unterbreitet.

Einführung des Erstattungsverfahrens

Der Rechnungshof hat dem TMWAT empfohlen, richtlinienbezogen eine Umstellung des Auszahlungsverfahrens an die Zuwendungsempfänger – weg von der vorschüssigen Auszahlung und hin zum Erstattungsverfahren – zu prüfen. Die künftige Verfahrensweise muss aber gewährleisten, dass die Fördermittel nach Eingang der Erstattungsanträge zeitnah an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden. Durch eine Verfahrensumstellung kann der Verwaltungsaufwand für die Feststellung und Geltendmachung von Rückforderungen und Zinsbeträgen verringert werden. Die Rechtssicherheit bei Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern steigt. Gleichzeitig wird dem Risiko des Freistaats Thüringen, vorfinanzierte Gelder nicht von der EU erstattet zu bekommen, wirksam begegnet.

Prüfung der Finanzierungsart

Der Rechnungshof hat dem TMWAT weiter empfohlen, richtlinienbezogen zu prüfen, ob statt der Anteilfinanzierung künftig die Festbetragsfinanzierung verstärkt als Finanzierungsart gewählt werden kann. Bei der Festbetragsfinanzierung ist der Zuwendungsempfänger im Rahmen des festgeleg-

³² VO (EG) Nr. 1081/2006, Artikel 11, Abs. 3, Buchst. b, geändert durch VO (EG) Nr. 396/2009.

ten Verwendungszwecks insgesamt flexibler. Auch die Verwendungsnachweisprüfung vereinfacht sich erheblich und entlastet die zuständige Stelle.

Vollelektronische Fördermittelverwaltung

Nach dem Entwurf zur einschlägigen EU-Verordnung für die kommende Förderperiode ist die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einrichtung einer vollelektronischen Datenverwaltung bis Ende 2014 vorgesehen. Der Rechnungshof hat daher in Verbindung mit den vorgenannten Anpassungen auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Entwicklung und Einführung der vollelektronischen Fördermittelverwaltung hingewiesen.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass der größte Teil der dargestellten Mängel durch die genannten Änderungen des ESF-Förderverfahrens und der Verwaltungsabläufe beseitigt werden kann. Er begrüßt die bereits eingeführten Pauschalen und die Bestrebungen des TMWAT, weitere Pauschalierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen.

Unstrittig ist, dass die Änderungen erst vollständig in der fünften Förderperiode (2014 bis 2020) umsetzbar sind. Der Rechnungshof hält es aber für zwingend erforderlich, bereits zum jetzigen Zeitpunkt dafür notwendige Entscheidungen zu treffen. Die Verfahrensanpassungen dulden keinen Aufschub.

Mit der Umsetzung sollte ein entscheidungsbefugtes Gremium unter angemessener Einbeziehung der mit der konkreten Projektdurchführung befassten Akteure beauftragt werden.

VI. Sanierung des ehemaligen Teerverarbeitungswerks in Rositz (Kapitel 09 05)

Der Freistaat Thüringen sah sich unmittelbar nach seiner Wiedergründung 1990 vor die Aufgabe gestellt, einer Gefährdung von Menschen und Umwelt durch ökologische Altlasten begegnen zu müssen. Dabei trat ein Großprojekt in den Vordergrund: Die Sanierung des ehemaligen Teerverarbeitungswerks in Rositz.

Der Thüringer Rechnungshof hat den Thüringer Landtag und die Landesregierung über die wesentlichen Schwachstellen bei der Planung und der Durchführung der Sanierung des ehemaligen Teerverarbeitungswerks in Rositz informiert.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Sanierung des ehemaligen Teerverarbeitungswerks bislang 50,5 Mio. Euro mehr kostete als die Planung ursprünglich vorsah. Dabei ist die umfassende Sanierung des Gesamtgeländes noch nicht abgeschlossen.

Für die Ausgabenüberschreitung sieht der Rechnungshof eine Vielzahl von Gründen. So fehlte es vornehmlich in den ersten Jahren der Sanierungsarbeiten an einem wirksamen Ausgabenmanagement. Aufgaben und Zuständigkeiten für dieses Großprojekt waren zudem auf viele Aufgabenträger und Behörden verteilt. Damit waren eine gebündelte Aufgabenerfüllung und ein effizientes Arbeiten erheblich erschwert. Hinzu kamen Interessenskonflikte der unterschiedlichen beteiligten Verwaltungen.

In der Zukunft sind möglicherweise weitere Maßnahmen zur Überwachung, Sicherung oder Sanierung von Flächen oder des Grundwassers erforderlich. So ist beispielsweise derzeit nicht absehbar, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der ehemaligen Aschenhalde Fichtenhainichen unabdingbar sind. Werden im ungünstigsten Fall eine Auskoffierung und Entsorgung von Kontaminationen in den Produktrückstandsbe-

cken im Haldenbereich erforderlich, können Ausgaben von rund 67 Mio. Euro (netto) hierfür anfallen. Diese Risikokosten gehen über die Ansätze hinaus, mit denen die Landesregierung derzeit plant.

Der Rechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, die noch anstehenden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten in Thüringen als gesamtstaatliche Aufgabe zu verstehen. Damit unterstützt er das Anliegen des Freistaats, die Bundesrepublik in die Aufgabenbewältigung finanziell einzubeziehen. Risikokosten sollten dabei transparent gemacht und auch in etwaige Verhandlungen mit der Bundesrepublik einbezogen werden, um die Dimension der Altlastenbewältigung und die gesamtstaatliche Verantwortung dafür deutlich werden zu lassen.

Schließlich hat der Rechnungshof angeregt, die organisatorische Untersetzung der Altlastenbewältigung zu überprüfen und hierbei alternativ eine Anstaltslösung mit in die Bewertung einzubeziehen.

VII. Reduzierung von Haftplätzen (Kapitel 18 05 und 05 05)

Die Landesregierung plant gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen, eine Justizvollzugsanstalt zu bauen und zu betreiben. Die Kabinette beider Länder hatten im Herbst 2011 beschlossen, eine Anstalt mit insgesamt 940 Haftplätzen zu errichten und 2017 in Betrieb zu nehmen. Die Baukosten wurden auf insgesamt 164 Mio. Euro geschätzt. Kosten und Haftplätze wollen die Länder teilen. Entsprechend sollte der Thüringer Anteil 82 Mio. Euro für 470 Haftplätze betragen.

Der Thüringer und der Sächsische Rechnungshof haben die Grundlagen für die Entscheidung über den geplanten Neubau der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt geprüft. Dabei stand der von den Justizministerien der Freistaaten prognostizierte Haftplatzbedarf im Vordergrund. Die Rechnungshöfe verfolgten damit den innovativen Prüfungsansatz: Durch frühzeitige Prüfung Fehlinvestitionen vor deren Entstehung vermeiden.

Beide Rechnungshöfe kritisierten die zugrunde liegenden Prognosen der Gefangenenzahlen und die daraus abgeleiteten notwendigen Haftplätze. Als Gründe für die überhöhten Prognosen sehen die Rechnungshöfe den zu kurz gewählten Planungshorizont und die nicht ausreichende Beachtung der künftigen Bevölkerungszusammensetzung.

Würden die Thüringer Vollzugsanstalten mit insgesamt 1.900 Plätzen ausgebaut – so die ursprünglichen Planungen des Thüringer Justizministeriums – gäbe es mittelfristig in Thüringen 330 Haftplätze zu viel. Der Thüringer Rechnungshof hat die unnötigen Baukosten und langfristigen Haushaltslasten kritisiert. Er sprach sich – wie auch der Sächsische Rechnungshof – dafür aus, die Prognosen zu überarbeiten.

Die Justizminister beider Länder nahmen die Kritik der Rechnungshöfe zum Anlass, die ursprünglich geplante Größe der neuen Justizvollzugsanstalt

um 200 auf 740 Haftplätze zu reduzieren. Dadurch sparen die Freistaaten jeweils 17 Mio. Euro Investitionskosten.

Der Thüringer Rechnungshof hatte zudem kritisiert, dass ein aktuelles Entwicklungskonzept für die Thüringer Justizvollzugslandschaft fehlt. Der Rechnungshof hatte gefordert, ein Konzept über den Zustand, die Potentiale und die künftige bauliche Entwicklung der Thüringer Vollzugsanstalten zu erarbeiten, bevor über die Investition für den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt abschließend entschieden wird. Das Konzept soll insbesondere auch mögliche Alternativen zu dem geplanten Neubau enthalten.

Das Thüringer Justizministerium legte nunmehr das Papier „Stand und Zukunft des Justizvollzugs in Thüringen“ vor. Auch wenn das Papier nicht allen Anforderungen an ein Entwicklungskonzept genügt, weist es zumindest in die richtige Richtung. So senkte das Justizministerium seine Annahmen für den künftigen Haftplatzbedarf. Das Ministerium erachtet nunmehr eine Kapazität von 1.564 Haftplätzen für Thüringen in 2025 als auskömmlich. Damit befolgt es die vom Rechnungshof angeregte Korrektur seiner Haftplatzprognose.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Justizministerium weiter nach wirtschaftlichen Lösungen sucht, die baulichen Missstände zügig abzubauen, um eine den rechtlichen Anforderungen genügende Unterbringung der Gefangenen zu gewährleisten.

D. Fälle, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat (Erfolgsmeldungen)

I. **Anwendung des Tarifrechts (alle Einzelpläne)**

Der Thüringer Rechnungshof hatte in den Jahren 2009 und 2010 die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung und die Anerkennung förderlicher Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 und 5 TV-L geprüft. Dabei hatte er u. a. festgestellt, dass rund 20 % der geprüften Personalakten nicht vollständig waren. Insbesondere fehlten die vorgeschriebenen Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen (vgl. Tn. B.II des Jahresberichts 2012).

Tätigkeitsdarstellungen sind aber nicht nur Voraussetzung für die Feststellung, ob eine vorherige Tätigkeit einschlägig ist. Ohne eine korrekte Tätigkeitsdarstellung können weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer feststellen, ob die jeweilige Vergütung tarifgerecht ist. Der Rechnungshof hat deshalb seit Jahren immer wieder die Bedeutung dieser Unterlagen betont.

Das TFM hat sich die Auffassung des Rechnungshofs zu eigen gemacht. Auf die Anfrage eines Ministeriums zur Anfertigung vereinfachter Tätigkeitsdarstellungen hat es auf die Funktion der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen als zahlungsbegründende Unterlage hingewiesen. Bereits in seinen Durchführungshinweisen zur Entgeltordnung zum TV-L vom 7. Mai 2012 hatte das TFM erläutert, dass vereinfachte Tätigkeitsdarstellungen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. Gegenüber dem Ministerium hat es zusätzlich klar gestellt, dass an Ausnahmeregelungen, die für bestimmte Bereiche vereinfachte Tätigkeitsdarstellungen zulassen, strenge Anforderungen zu stellen sind.

Das TFM hat sich dabei ausdrücklich auf die Prüfung des Rechnungshofs und den Jahresbericht 2012 bezogen: Die eindeutigen Ausführungen im Jahresbericht hätten die Bedeutung der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen aufgezeigt.

Mit den beschriebenen Hinweisen an das Ministerium hat das TFM dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

II. Vorschüsse und Verwahrungen (alle Einzelpläne)

Der Rechnungshof hat 2012 die bei der Landeshauptkasse geführten Buchungsstellen außerhalb der Ordnung des Haushaltsplans geprüft (sog. Vorschuss-, Verwahr- und Abrechnungskonten). Diese Buchungsstellen werden für besondere Buchungsvorgänge benötigt. Die Zustimmung zur Einrichtung solcher Buchungsstellen erteilt das Finanzministerium.

Auf Verwahrbuchungsstellen werden z. B. Beträge nachgewiesen, die bei Zahlungseingang mangels Angaben des Einzahlenden einer Buchungsstelle im Landeshaushalt nicht zugeordnet werden können. Es werden aber auch Gelder verwahrt, die das Land treuhänderisch verwaltet (z. B. Gelder von Häftlingen bis zur ihrer Haftentlassung oder Hinterlegungen).

Auf Vorschussbuchungsstellen hingegen werden Beträge nachgewiesen, die zum Auszahlungszeitpunkt noch keiner Haushaltsstelle zuzuordnen sind. Auf diesen Buchungsstellen werden z. B. Beträge gebucht, die an Dienststellen ausgereicht werden, damit diese vor Ort Zahlungen leisten können (Zahlstellen und Handvorschüsse).

Die auf den etwa 600 Vorschuss- und Verwahrkonten gebuchten Beträge müssen zeitnah den Buchungsstellen des Landeshaushalts zugeordnet werden. Diesbezüglich stellte der Rechnungshof eine ordnungsgemäße Bearbeitung fest.

Abrechnungsbuchungsstellen werden genutzt, um den Zahlungsverkehr mit Stellen außerhalb des Landes abzuwickeln. Stellen außerhalb des Landes können Landesbetriebe oder Sondervermögen, aber auch der Bund, Kommunen oder Banken etc. sein. Diese Buchungsstellen sollten in der Regel zum Jahresende einen ausgeglichenen Saldo ausweisen. Auf Abrechnungsbuchungsstellen werden aber auch Gelder nachgewiesen, die nicht der Jährlichkeit des Haushalts unterworfen sind (z. B. Mittel von Forschungseinrichtungen, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen wurden).

Bei den etwa 500 Abrechnungsbuchungsstellen beanstandete der Rechnungshof u. a., dass

- aufgrund der in der Landeshauptkasse vorhandenen Unterlagen der Zweck der Einrichtung nicht immer ersichtlich war,
- oft weder die anordnende Stelle, noch das zuständige Finanzministerium, noch die Kasse umfassend Auskunft über die Zahlungsgründe und -abläufe geben konnte,
- die Buchungsstellen nicht selbsterklärend bzw. irrtümlich bezeichnet waren,
- zum Jahresende keine Entlastung bzw. kein Ausgleich erfolgte,
- für den Gesamtprozess vom Anlegen bis zum Prüfen der Buchungsstellen keine Routinen und Zuständigkeiten festgelegt waren,
- Bestände seit Jahren unverändert ausgewiesen oder auch überhaupt keine Buchungen zu verzeichnen waren.

Die Aufklärung der Buchungsstellen gestaltete sich daher aufwändig und schwierig.

Der Rechnungshof forderte die Landesfinanzdirektion auf, die Buchungsstellenstruktur zu überprüfen und zu straffen. Zudem hat er empfohlen, eine zentrale Verantwortung für die Neuanlage sowie Prüfung der bestehenden Buchungsstellen festzulegen. Darüber hinaus sollen künftig Routinen ge-

schaffen werden, um ungeklärte Bestände zu vermeiden. Hierauf soll auch die so genannte externe Behördenrevision achten.

Die Landesfinanzdirektion hat die Landeshauptkasse sowie die anordnenden Dienststellen aufgefordert, die Buchungsstellen zu bereinigen, eindeutig zu bezeichnen und nicht benötigte Buchungsstellen zu löschen. Außerdem soll das Löschen von Buchungsstellen künftig auch technisch verbessert werden.

In Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium soll eine zentrale Zuständigkeit für die in Rede stehenden Buchungsstellen festgelegt werden.

Damit hat der Rechnungshof sichergestellt, dass die Exekutive die Vorschuss- und Verwahrkonten ordnungsgemäß handhabt.

III. Öffentlichkeitsarbeit bei der Thüringer Polizei (Kapitel 03 01)

Der Rechnungshof hatte 2011 die in zwei verschiedenen Titeln (531 01 und 546 02) etatisierten Ausgaben des Thüringer Innenministeriums (TIM) für Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen geprüft.

Aus dem ersten Titel finanziert das TIM u. a. die vier- bis sechsmal jährlich herausgegebene Zeitschrift „Polizei in Thüringen – PIT“. Aus dem zweiten Titel werden Kleinartikel zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verkehrserziehung bezahlt.

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass das TIM den Druck der Zeitschrift „Polizei in Thüringen – PIT“ zuletzt für nur einen kurzen Zeitraum von 16 Monaten ausgeschrieben hatte.

Ferner hatte der Rechnungshof festgestellt, dass das TIM infolge einer falschen Umsatzsteuerberechnung durch die mit dem Druck der Zeitschrift „PIT“ beauftragte Druckerei bis Mitte 2010 zuviel Umsatzsteuer bezahlt hatte.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus kritisiert, dass die Beschaffung von Kleinartikeln zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verkehrserziehung ohne eine zuvor durchgeführte Bedarfsermittlung erfolgte. Außerdem hatte er beanstandet, dass jede der seinerzeit sieben Polizeidirektionen die jeweiligen Kleinartikel selbst beschaffte.

Der Rechnungshof hatte empfohlen, den Druck der Zeitschrift „PIT“ für einen Zeitraum von drei oder vier Jahren auszuschreiben, um den Aufwand für die Vergabe der regelmäßig anfallenden Druckleistung zu reduzieren.

Bezüglich der falschen Umsatzsteuerberechnung hatte er angeregt, für die zurückliegende Zeit bei der Druckerei auf korrigierte Rechnungen und Erstattung der überzahlten Umsatzsteuer hinzuwirken.

Hinsichtlich der Ausgaben für Kleinartikel zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verkehrserziehung hatte der Rechnungshof gefordert, künftig die Beschaffung ausschließlich zentral vorzunehmen. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Außerdem lassen sich bei der Bestellung größerer Stückzahlen eventuell günstigere Preise erzielen. Im Übrigen hatte der Rechnungshof gefordert, den jeweiligen Bedarf vor der Beschaffung zu ermitteln.

Das TIM schreibt nunmehr die Druckleistung für die Zeitschrift „PIT“ regelmäßig für einen Zeitraum von jeweils 4 Jahren aus.

Des Weiteren hat das TIM die falsch berechnete Umsatzsteuer zurückgefordert und vereinnahmt.

Ferner hat das TIM die Beschaffung von Kleinartikeln zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verkehrserziehung auf die zum 1. Juli 2012 errichtete Landespolizeidirektion (LPD) übertragen. Die LPD ist angewiesen, die Beschaffung auf Grundlage einer Bedarfsermittlung zentral für alle Polizeidienststellen des Freistaats durchzuführen.

Damit wurde den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

IV. Kostenordnung für die Ausbildung von Feuerwehrleuten (Kapitel 03 19)

Der Rechnungshof hat 2012 die Einnahmen und Ausgaben der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) geprüft. Ihre Einnahmen erzielt sie insbesondere durch Lehrgänge für Teilnehmer von Werksfeuerwehren oder aus anderen Bundesländern. Hingegen sind Ausbildung sowie Unterbringung und Verpflegung von Feuerwehrleuten der Gemeinden und Landkreise kostenfrei.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Grundlage für die Kostenerstattung eine seit dem 1. Januar 2002 unverändert gültige Kostenrichtlinie ist. Für die Nutzung von inzwischen neu errichteten Übungsanlagen (z. B. Brandsimulationsanlage, Trockenübungshaus, Übungsanlage Eisenbahn) gibt es keine Regelungen. Die LFKS hatte auf Weisung des Thüringer Innenministeriums (TIM) bereits im August 2007 eine neue Kostenkalkulation vorgelegt. Gleichwohl hat das TIM bisher keine neue Kostenordnung erlassen.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass der Freistaat damit auf Einnahmen verzichtet hat, und das TIM aufgefordert, eine neue Kostenordnung zu erlassen.

Das TIM hat im November 2012 mitgeteilt, die Ausbildung in den neuen Übungsanlagen solle in den Lehrgangsplan der LFKS aufgenommen werden. Für Nutzer außerhalb der gemeindlichen Feuerwehren Thüringens solle eine Kostenregelung neu geschaffen werden. Das TIM beabsichtige, bis Ende 2013 in Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium die notwendigen Regelungen über die Erhebung von Kosten treffen.

Der Rechnungshof begrüßt die Ankündigung des TIM. Mit dem Erlass einer neuen Kostenordnung wird dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

V. Förderung von Musikschulangeboten (Kapitel 04 89)

Der Rechnungshof hat für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 die staatliche Förderung von Projekten bei den Musikschulen geprüft. Schwerpunkt der Prüfung waren die Kooperationsprojekte zwischen Musikschulen in kommunaler oder privater Trägerschaft und Grundschulen bzw. Kindertagesstätten. Die Projektförderung der Musikschulen in Thüringen erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst“. Zudem konkretisieren so genannte Orientierungen – als erläuternde Durchführungsbestimmungen aus 2008 – sowie jährliche Ausschreibungen die Richtlinie. Mit einem jährlichen Fördervolumen für Kooperationsprojekte zwischen 292.000 und 400.000 Euro werden schwerpunktmäßig für diese mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für die Musikschulförderung im Freistaat eingesetzt.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass bisher keine Kriterien für eine Erfolgskontrolle der Projektförderung an den Musikschulen formuliert worden waren. Ziele sowie Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Förderung fehlten. Damit war keine Wirkung der Schwerpunktförderung feststellbar bzw. bewertbar. Unabhängig davon fand bisher auch keine Erfolgskontrolle statt.

Der Rechnungshof hat weiter beanstandet, dass nach der bislang 4-jährigen Laufzeit eine Evaluierung der Kooperationsprojekte insgesamt durch das Ministerium noch aussteht.

Schließlich hat er kritisiert, dass die für Förderrichtlinien erforderliche Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Rechnungshofs (Nr. 15.2 der VV zu § 44 ThürLHO) mit den internen „Orientierungen“ umgangen wurde.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat angekündigt, auch in Zukunft an der Schwerpunktförderung von Kooperationsprojekten für Musikschulunterricht festzuhalten. Es beabsichtigt, diese zu evaluieren

und die bisherigen Grundlagen der Förderung (Orientierungen) in Abstimmung mit dem TFM und dem TRH zu überarbeiten.

Der Rechnungshof begrüßt die Zusagen des Ministeriums. Er trägt die Entscheidung des Ministeriums ausdrücklich mit, an den Kooperationsprojekten festzuhalten. Möglichst vielen Kindern und Jugendlichen im Land sollte der Zugang zu Musikschulangeboten (Musik- und Instrumentenunterricht) ermöglicht werden. Ebenso sieht der Rechnungshof in der Förderung von privaten Musikschulen neben den Musikschulen in kommunaler Trägerschaft eine geeignete und anzustrebende Möglichkeit, sowohl flexibel auf die sich verändernden Bedürfnisse zu reagieren als auch den Wettbewerb unter den Anbietern anzuspornen. Eine bedarfsorientierte Förderung setzt aus seiner Sicht jedoch zwingend voraus, dass der tatsächliche Bedarf im Vorfeld ermittelt bzw. der Erfolg der Förderung nach der bisherigen Einführungsphase evaluiert wird.

Dem Anliegen des Rechnungshofs zur bedarfsorientierten Musikschulförderung ist entsprochen worden.

VI. Umsetzung der Integrationsrichtlinie (Kapitel 07 03 und 07 08)

Die verwaltungsaufwändigsten Arbeitsfördermaßnahmen des Freistaats Thüringen erfolgen aus der sogenannten Integrationsrichtlinie. In den Jahren 2007 bis 2009 verausgabte der Freistaat rund 75 Mio. Euro ESF-Mittel und 5 Mio. Euro Landesmittel an mehr als 100 beteiligte Träger.

Der Thüringer Rechnungshof hatte 2011 geprüft, inwieweit die entsprechenden Fördermittel zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und zur Förderung der beruflichen Integration sparsam und ordnungsgemäß eingesetzt wurden. Dabei hatte er festgestellt, dass Integrationsmaßnahmen für dieselbe Zielgruppe über unterschiedliche Maßnahmen des

Landesarbeitsmarktprogramms gefördert werden können. Um Doppelförderungen auszuschließen und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, empfahl er, die Programme zusammenzuführen. Dies hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie inzwischen umgesetzt und die einschlägigen Förderrichtlinien geändert.

In diesem Zusammenhang hatte der Rechnungshof auch die Zahl ungeprüfter Verwendungsnachweise beanstandet. Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH hat daraufhin das Prüfverfahren optimiert und die Prüfquote verbessert. In geeigneten Bereichen wurden Pauschalen eingeführt, wodurch sich das Prüfverfahren wesentlich vereinfachte.

Um den Bedarf für Förderprojekte zu belegen, verlangte die Bewilligungsstelle Bewertungen von den Zuwendungsempfängern und den Arbeitsverwaltungen. Diese Bewertungen waren allerdings wenig aussagefähig. Auf Anregung des Rechnungshofs wurde ein Verfahren für die Maßnahmeträger sowie für die Arbeitsverwaltung entwickelt, mit welchem der tatsächliche Bedarf für beantragte Projekte besser beurteilt werden kann.

Der Rechnungshof hatte weiter festgestellt, dass im Antragsverfahren Vorhabensbeschreibungen und Konzepte der Maßnahmeträger mangelhaft waren. Er hielt es für unzureichend, sich im Bewilligungsbescheid allein auf die Trägerangaben zu beziehen. Weiter hat er in den Prüfvermerken zum Antrag und in den Bewilligungsbescheiden messbare und realistische Förderziele und Erfolgsindikatoren vermisst.

Der Rechnungshof hatte deshalb empfohlen, die Projektkonzepte besser zu durchleuchten und dafür Vorschläge unterbreitet. Zur Erfolgskontrolle wurde empfohlen, einen Vorher-Nachher-Vergleich bzw. einen Soll-Ist-Vergleich anzustellen.

Daraufhin wurden sowohl die Förderrichtlinie als auch die Formblätter zur Antragsprüfung überarbeitet. In einer separaten Konzeptprüfung werden nun die Projektkonzepte umfassend beurteilt. Die vom Rechnungshof ge-

forderten konkreten Angaben werden in einem neu entwickelten Formblatt zur Konzeptprüfung erfasst und erläutert. Missverständliche Konzeptangaben des Trägers werden im Bewilligungsbescheid klargestellt. Die festgelegten Ergebnisindikatoren zur Zielerreichung werden benannt. Zudem sind regelmäßig zu erfassende Erfolgsindikatoren in der überarbeiteten Förderrichtlinie festgelegt worden. Ein Verfahren zur Erfolgsmessung wurde entwickelt, in dem – wie vom Rechnungshof vorgeschlagen – der Integrationsfortschritt der Teilnehmer bewertet wird.

Nicht zuletzt hielt der Rechnungshof die Trägerprüfung durch die jeweiligen Projektsachbearbeiter für ungeeignet. In Anbetracht parallel laufender Projekte vieler Projektträger empfahl er eine zentrale richtlinienübergreifende Prüfung.

Die GFAW ist dem Vorschlag des Rechnungshofs gefolgt und wird künftig die Trägerprüfung entsprechend ändern.

In einem konkreten Fall hat der Rechnungshof geförderte Kurse als erfolglos beurteilt. Das Ministerium berät seitdem die Seminarinhalte vorab mit der Bewilligungsstelle.

Die Prüfung des Rechnungshofs hat einen Beitrag zur Straffung der Verfahren und zum Bürokratieabbau geleistet.

VII. **Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen (Kapitel 08 20)**

Das inzwischen aufgelöste Landesamt für Soziales und Familie (LASF) hatte dem Betreiber einer Pflegeeinrichtung von 2003 - 2005 Nutzungsentgelte bzw. bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen gewährt³³.

2008 hatte der Rechnungshof das Förderverfahren geprüft und hierbei erhebliche Fehler aufgezeigt, die bereits Gegenstand seiner Bemerkungen im Jahresbericht 2009 waren.

In einem Fall hatte ein Betreiber aufgrund gravierender Mängel³⁴ in seiner Pflegeeinrichtung den monatlichen Mietzins von Oktober 2003 bis November 2005 gemindert, teilweise zurückbehalten und mit Forderungen gegenüber der Vermieterin verrechnet.

Um den Anspruch auf die öffentliche Förderung nicht zu verlieren, eröffnete ein vom Betreiber der Pflegeeinrichtung beauftragter Rechtsanwalt in Absprache mit dem damals zuständigen LASF im November 2003 ein sogenanntes Anderkonto. Auf dieses wurden in dem betrachteten Zeitraum Mietminderungs-, Zurückbehaltungs- und Mietverrechnungsbeträge von insgesamt 335.850 Euro eingezahlt.

Zum 31. Oktober 2012 belief sich das Guthaben auf dem Anderkonto einschließlich Zinsen auf etwa 356.300 Euro.

Nach den anzuwendenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ führen Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die sich nach der Bewilligung ergeben, zu einer Minderung der Zuwendung. Deshalb hatte der Rechnungshof die unterlassene Rückforderung der auf dem Anderkonto eingezahlten Mietminderungsbeträge in seinem Jahresbericht beanstandet. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) wurde bereits damals

³³ § 9 bzw. § 4 Thüringer Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (ThürAGPflegeVG) in der jeweils geltenden Fassung.

³⁴ Legionellen-Kontamination des Warmwassersystems.

aufgefordert, die entsprechenden Rückforderungen einschließlich Zinsen zeitnah und unabhängig von dem Ausgang der gerichtlichen Entscheidungen einzuleiten.

Mehr als 4 Jahre erklärte das TMSFG in diversen Stellungnahmen, dass es die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung Thüringen mbH (GFAW) beauftragt habe, entsprechende Rückforderungen zu prüfen. Außerdem wolle es den Ausgang der gerichtlichen Entscheidung zu der tatsächlichen Höhe der Mietminderungsbeträge abwarten.

Da ein Urteil in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Erfurt seit mehr als acht Jahren aussteht, hat der Rechnungshof seine Forderung nach einer umgehenden Rückforderung der Mietminderungsbeträge 2012 nochmals bekräftigt.

In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2013 hat das TMSFG nunmehr mitgeteilt, dass die Bindung des Landes an die Zusicherung des damaligen LASF, die Fördermittel bis zur Klärung des Rechtsstreits auf einem Anderkonto zu belassen, zeitlich begrenzt sei.

Sofern bis zum 28. Februar 2013 kein Urteil des Landgerichts Erfurt zu den zulässigen Mietminderungen vorliege, werde die GFAW alle auf dem Anderkonto verwahrten Beträge, die nicht zweckentsprechend als Mietzins verwendet wurden, widerrufen (ca. 231.200 Euro).

Zwischenzeitlich wurde dem Betreiber der Pflegeeinrichtung im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein vorläufiger Rückforderungsbescheid zugestellt.

Obwohl dem Anliegen des Rechnungshofs mit der nunmehr eingeleiteten geplanten Rückforderung weitgehend entsprochen wird, ist die Dauer des Verfahrens nicht akzeptabel.

Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

VIII. Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich des Sports (Kapitel 08 35)

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) gewährte einem Behindertensportverband im Zeitraum 2007 - 2010 institutionelle Zuwendungen von insgesamt 836.000 Euro.

Der Rechnungshof hat die zugrunde liegenden Haushaltspläne des Verbands, das Förderverfahren und die Verwendung der Landesmittel stichprobenweise geprüft und hierbei erhebliche haushaltsrechtliche Verstöße festgestellt.

So hat der Verband, insbesondere dessen damaliger Verbandspräsident, die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung nur unzureichend beachtet und mehrfach gegen das Besserstellungsverbot verstoßen. Der Verbandspräsident schloss gesetzlich nicht vorgeschriebene Versicherungen für Dienstfahrzeuge und Inventar ab, erstattete regelmäßig überhöhte Reise- bzw. Übernachtungskosten und machte hierbei wiederholt unrichtige Angaben zu den zurückgelegten Wegstrecken.

Des Weiteren hat der Verband mehrfach gegen die vom Thüringer Finanzministerium genehmigten Haushaltspläne verstoßen. Er finanzierte u. a. Personalausgaben oberhalb des Stellenplans bzw. ohne Arbeitsvertrag. Eine Mitarbeiterin wurde für die Dauer der Kündigungsfrist (3 Monate) beurlaubt und erhielt ihr Gehalt in diesem Zeitraum ohne Gegenleistung.

Zudem erwarb der Verband verschiedene Investitionsgüter für 52.700 Euro, ohne dass deren Anschaffung in den Haushaltsplänen veranschlagt war. In den Verwendungsnachweisen hat der Verband die Investitionsbeträge in unzulässiger Weise auf verschiedene Sachausgabebetitel verteilt und/oder mit falscher Zweckbezeichnung ausgewiesen.

Der Rechnungshof hat außerdem festgestellt, dass der Verband wenigstens 320.000 Euro der im Prüfungszeitraum gewährten Fördermittel zu früh abgerufen und damit gegen die zuwendungsrechtlichen Vorschriften ver-

stoßen hat. Obwohl der Verband hierdurch über erhebliche Bankguthaben³⁵ verfügte, ließ er Möglichkeiten zur Einnahmoptimierung, etwa Tagesgeldanlagen, ungenutzt.

Dem Ministerium hat der Rechnungshof erhebliche Versäumnisse bei der Verwendungsnachweisprüfung vorgehalten. So waren die im Prüfungszeitraum bewilligten Zuwendungen im Dezember 2012 noch immer ungeprüft und Rückforderungsansprüche nicht geltend gemacht. Der Rechnungshof forderte das TMSFG auf, die bestehenden Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung unverzüglich aufzuarbeiten und künftig eine begleitende Fördermittelkontrolle zu gewährleisten.

Das TMSFG hat in seinen Stellungnahmen die haushaltsrechtlichen Verstöße des Verbands eingeräumt und mitgeteilt, alle vom Rechnungshof festgestellten Mängel einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

So wurde u. a. zugesichert, nicht notwendige Versicherungsbeiträge, Personalausgaben oberhalb des genehmigten Stellenplans und überhöhte Reisekosten bei der noch ausstehenden Verwendungsnachweisprüfung als nicht zuwendungsfähig zu bewerten. Außerdem würden die Anschaffungskosten aller Investitionsgüter, für die kein entsprechender Titel im Haushaltsplan eingestellt war, nicht anerkannt.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung werde zudem geprüft, welche Zinsansprüche sich aus dem vorzeitigen Mittelabruf ergeben.

In diesem Zusammenhang hat das TMSFG darüber informiert, dass mittlerweile ein Personalwechsel im Amt des Verbandspräsidenten erfolgt sei. Zudem wolle das Ministerium mit dem Präsidium und der Geschäftsführung des Verbands ein Abstimmungsgespräch führen, um diesen nochmals die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer institutionellen Förderung eindringlich zu verdeutlichen. Aufgrund der Vita des neuen Präsidenten und Geschäftsführers gehe das TMSFG davon aus,

³⁵ Durchschnittlich 32.000 Euro je Tag – bezogen auf den gesamten Prüfungszeitraum.

dass die Haushaltsgrundsätze als auch die Auflagen der Zuwendungsbescheide künftig uneingeschränkt Beachtung finden.

Hinsichtlich der bestehenden Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung hat das TMSFG mitgeteilt, dass die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 mit der Verwendungsnachweisprüfung der Behindertensportverbände beliehen wurde. Hierfür werde zu Beginn 2013 ein zusätzlicher Mitarbeiter bei der GFAW eingestellt, so dass die Prüfung der Verwendungsnachweise voraussichtlich bis zum 30. Juni 2013 abgeschlossen werden könne.

Mit seinen Zusagen sowie den eingeleiteten Maßnahmen hat das Ministerium den Anliegen des Rechnungshofs weitgehend entsprochen.

Er wird sich über die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen zu dem avisierten Termin nochmals berichten lassen.

IX. Abwasserabgabe und Haushaltsklarheit (Kapitel 09 05)

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) erhebt für den Freistaat eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabe). Mit Mitteln aus der Abwasserabgabe finanziert es Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässergüte dienen. So verwendet das TMLFUN Mittel der Abwasserabgabe z. B. für Unterhaltungsleistungen und Baumaßnahmen an landeseigenen Gewässern. Daneben nutzt es die Mittel aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung verschiedener Förderprogramme für kommunale Aufgabenträger.

Diese unterschiedlichen Verwendungen der Mittel aus der Abwasserabgabe bildete das TMLFUN in seinem Einzelplan 09 in verschiedenen Ausga-

betitelgruppen ab und führte dazu entsprechende haushaltstechnische Verrechnungen durch.

Der Rechnungshof hat diese Verfahrensweise als wenig transparent und als kaum nachvollziehbar eingeschätzt. Die bisherige Abbildung im Haushaltsplan erschwerte eine Beurteilung der Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe „auf einen Blick“.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Im Zeitraum 2009 bis 2011 verausgabte das TMLFUN 6 Mio. Euro nicht, die von der haushaltstechnischen Verrechnung berührt waren. Es bildete hierfür *Ausgabereste*. Diese *Ausgabereste* und deren weiterer Verbleib waren in der Haushaltsrechnung nicht ohne Weiteres zu erkennen.

Der Rechnungshof sprach sich daher für mehr Transparenz durch die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage aus. Dadurch werden nicht verausgabte Mittel aus der Abwasserabgabe jährlich in der Haushaltsrechnung dokumentiert – als Übersicht über den Rücklagenbestand. Ebenso werden die Entnahmen aus dieser Rücklage erkennbar und nachvollziehbar.

Mit dem Haushaltsplan 2013/2014 richtete das TMLFUN erstmals eine zweckgebundene Rücklage für nicht verbrauchte Mittel aus der Abwasserabgabe ein. Das Ministerium sorgt damit für eine bessere Übersicht über das Aufkommen und die Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe. Der Rechnungshof würdigt, dass künftig dem Grundsatz der Haushaltsklarheit deutlicher entsprochen und die parlamentarische Kontrolle über den Haushaltsvollzug insofern erleichtert wird.

X. Schätzung von Grundbesitzwerten (Kapitel 17 01)

Der Rechnungshof hatte 2012 bei zwei Finanzämtern die Niederschlagungspraxis der Vollstreckungsstellen geprüft. Steuerforderungen dürfen niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Der Rechnungshof hatte unter anderem festgestellt, dass wiederholt Schenkungsteuerforderungen niedergeschlagen werden mussten, die auf unzutreffend hoch geschätzten Grundbesitzwerten beruhten.

Schenkungssteuer fällt an, wenn Geld oder andere Gegenstände verschenkt werden und deren Wert bestimmte Grenzen überschreitet. Wenn Grundbesitz verschenkt wird, wird der für die Schenkungssteuer maßgebliche Wert in einem gesonderten Verfahren ermittelt und mit einem gesonderten Bescheid gegenüber dem Beschenkten festgesetzt. Dieser Bescheid löst keine unmittelbare Zahlungspflicht aus; er ist lediglich die Grundlage (der sogenannte Grundlagenbescheid) für den Erlass des Schenkungssteuerbescheides. Erst mit dem Schenkungssteuerbescheid wird die vom Beschenkten zu zahlende Schenkungssteuer festgesetzt. Will ein Beschenkter die Ermittlung des Grundstückswerts als unzutreffend rügen, muss er gegen den Grundlagenbescheid vorgehen. Sobald dieser bestandskräftig geworden ist, kann das Schenkungssteuerfinanzamt von dem festgesetzten Grundstückswert nicht mehr zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beschenkten abweichen.

Der Rechnungshof hatte beispielsweise einen Fall festgestellt, in dem das Finanzamt rund 35.000 Euro Schenkungssteuer niedergeschlagen hatte. Die Schenkungssteuerfestsetzung basierte auf der Schätzung eines Wertes von 156.000 Euro für zwei bebaute Grundstücke. Die Schätzung war erforderlich, weil die Beschenkte trotz Aufforderung keine Angaben zum Wert des Grundbesitzes gemacht hatte. Gegen den Grundlagenbescheid mit der

Schätzung über 156.000 Euro legte die Beschenkte auch keinen Einspruch ein. Erst gegen den Schenkungsteuerbescheid mit der Aufforderung zur Zahlung von rund 35.000 Euro legte sie Einspruch ein mit der Begründung, der ihr geschenkte Grundbesitz sei wesentlich weniger wert. Nach zwei deswegen geführten und für die Beschenkte erfolglos gebliebenen Einspruchsverfahren stellte sich im Vollstreckungsverfahren heraus, dass die Beschenkte mittellos war. Deshalb beantragte das Finanzamt die Zwangsversteigerung der beiden Grundstücke. Das zuständige Amtsgericht bewilligte der Beschenkten wegen ihrer Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe. Zudem holte das Amtsgericht ein Verkehrswertgutachten ein. Danach waren die Gebäude (Baujahre 1800/1860) wegen ihres allgemein schlechten baulichen Zustandes praktisch unbewohnbar und der Verkehrswert betrug lediglich 1.500 Euro. Die Schenkung wäre damit steuerfrei geblieben.

Der vorstehend beschriebene Fall stellt keine Ausnahme dar. Die Finanzämter erließen bei der Schätzung von Grundbesitzwerten die Bescheide regelmäßig ohne einen Vorbehalt der Nachprüfung. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat konnte daher auch sachlich zutreffenden Anträgen auf Herabsetzung der geschätzten Werte nicht mehr entsprochen werden. Dies führte regelmäßig zu erheblichem Verwaltungsaufwand.

Das Verfahren zur Ermittlung von Grundbesitzwerten findet nicht nur bei Schenkungen Anwendung, sondern darüber hinaus auch, wenn der Grundbesitz vererbt wird. Wertermittlungen auf Grund von Erbfällen machen im Übrigen den wesentlich größeren Teil aus.

Der Rechnungshof hatte der Verwaltung deshalb empfohlen, Schätzungsbescheide zur Feststellung von Grundbesitzwerten künftig unter „Vorbehalt der Nachprüfung“ zu erlassen. Damit ist es möglich, einen unzutreffend geschätzten Grundbesitzwert auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu korrigieren und bei Festsetzung der Schenkungsteuer zu berücksichtigen. Damit werden unabhängig von dem bei den Finanzämtern entstehenden

Verwaltungsaufwand jedenfalls die im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren anfallenden oben genannten Ausgaben vermieden.

Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat die Finanzämter im Mai 2012 angewiesen, Feststellungen, in denen die Grundbesitzwerte geschätzt werden müssen, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabenordnung zu erlassen.

Damit wurde dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

XI. Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung (Kapitel 17 01)

Der Rechnungshof hatte 2010 bei drei Finanzämtern die Arbeitsweise der Umsatzsteuersonderprüfungsstellen untersucht. Er hatte dabei unter anderem festgestellt, dass die Finanzämter mehrfach eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung angeordnet hatten, obwohl bereits aus den vom Steuerpflichtigen eingereichten Unterlagen ersichtlich war, dass er die Erstattungen noch nicht geltend machen konnte. Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung beschränkte sich in diesen Fällen allein auf den bereits lückenlos bekannten Sachverhalt und die „Feststellung“, dass die Erstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden kann. In Höhe des mangels Fälligkeit noch nicht auszahlenden Erstattungsbetrags erfassten die Finanzämter jeweils ein Mehrergebnis aus Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

Der Rechnungshof hatte diese Vorgehensweise kritisiert und verlangt, auf derartige Prüfungen zu verzichten.

Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat im Oktober 2012 die Finanzämter angewiesen, keine Umsatzsteuer-Sonderprüfungen anzuordnen und durchzuführen, die mangels weitergehender Prüfungshandlungen lediglich zu bereits bekannten Feststellungen führen. Diese Anweisung betrifft Sach-

verhalte, die ohne großen Aufwand schon durch die Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle vollständig aufgeklärt werden können.

Damit wurde dem Anliegen des Rechnungshofs hinsichtlich dieser Problematik entsprochen.

Rudolstadt, 6. Juni 2013

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs



Dr. Dette



Gerstenberger



Braun



Behrens

Anhang Übertragungsausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 2009 bis 2011

Zweckbestimmung	Gruppe	Haushaltsjahr			Abw. 2010 - 2011 Mio. Euro
		2009 Mio. Euro	2010 Mio. Euro	2011 Mio. Euro	
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/-verbände	613	1.478,0	1.357,9	1.344,9	-13,0
Schuldendiensthilfen an Bund	621	1,7	1,7	1,7	
Sonst. Zuweisungen an Bund	631	375,7	370,8	417,0	+46,2
Sonstige Zuweisungen an Länder	632	11,4	11,1	13,8	+2,7
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	892,3	903,7	1.011,0	+107,3
Sonstige Zuweisungen an SV-Träger sowie an die BfA	636	2,2	2,3	2,1	-0,2
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	0,4	1,0	0,7	-0,3
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	OG 66	30,0	45,0	35,7	-9,3
Erstattungen an öffentliche Unternehmen und Sonstige im Inland	671	60,1	61,3	60,5	-0,8
Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	681	282,5	308,7	294,1	-14,6
Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	682	690,5	702,4	698,8	-3,6
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	683	88,7	101,5	65,5	-36,0
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	684	178,9	191,3	189,6	-1,7
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	685	132,7	136,2	134,7	-1,5
Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	686/688	208	226,6	266,1	+39,5
Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	687	0,0	0,1	0,1	
Vermögensübertragungen im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	698	5,5	3,3	3,2	-0,1
Insgesamt		4.438,5	4.424,8	4.539,6	+114,8

Als „Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden“ (Gruppe 613) wurden im Wesentlichen die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich nachgewiesen (Kapitel 17 20). Dazu gehörten:

- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise (1.055,4 Mio. Euro),
- Auftragskostenpauschale an Gemeinden und Landkreise (186,3 Mio. Euro),
- Ausgleichsbetrag für die Ausfälle der Gemeinden im Familienleistungsausgleich (63,5 Mio. Euro) sowie
- Landesausgleichsstock (27,6 Mio. Euro).

Die nach Tilgung des Erblastentilgungsfonds gemäß Altschuldenregelungsgesetz noch zu leistenden Zahlungen an den Bund erfolgten bei Kapitel 17 16 Titel 621 01.

Für die vom Bund geleisteten Rentenzahlungen an Angehörige der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR erstattete das Land seinen Anteil von 412,8 Mio. Euro – und damit 45,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr – aus Kapitel 17 14 Titel 631 02 und 631 03.

Bei der Gruppe 633 wurden im Wesentlichen Zahlungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nachgewiesen (Kapitel 17 20: 918,3 Mio. Euro).

Die verbleibenden 93 Mio. Euro dieser Gruppe verteilten sich u. a. auf:

- Erstattungen an die Kommunen im Rahmen der Durchführung des Zensus (Kapitel 03 09: 3,9 Mio. Euro),
- Ausgaben für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge (Kapitel 03 25: 7,7 Mio. Euro),
- Zuweisungen für Grundschülerprobungsmodelle sowie Kostenerstattungen für Förderschulen und Spezialgymnasien (Kapitel 04 06, 04 08 und 04 10: 21,4 Mio. Euro) sowie

- Erstattungen und Zuweisungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Kapitel 08 24: 19,4 Mio. Euro). Zuweisungen an kommunale Aufgabenträger für Maßnahmen des ÖPNV (Kapitel 10 02: 24,9 Mio. Euro).

Der Anstieg der Ausgaben bei der Gruppe 633 gegenüber 2010 beruhte überwiegend auf höheren Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich.

Die bedeutenden Ausgaben der Obergruppe 66 waren:

- Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Kapitel 03 03: 3,0 Mio. Euro),
- Zinszahlungen und Tilgungsausgaben für BAföG-Darlehen (Kapitel 04 74: 16,5 Mio. Euro)
- Schuldendiensthilfen an private Unternehmen (Kapitel 10 02: 9,7 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahr fielen 2011 um 9,3 Mio. Euro geringere Ausgaben an. Davon entfielen 8 Mio. Euro auf das ausgelaufene Zinszuschussprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – GuW Plus“.

Die Ausgaben der Gruppe 671 blieben konstant. Die Hälfte der Zahlungen wurde für den Maßregelvollzug an Krankenhäuser benötigt (Kapitel 08 29: 32 Mio. Euro). Darüber hinaus wurden aus dieser Gruppe auch folgende Ausgaben geleistet:

- Erstattung für Kampfmittelräumung (Kapitel 03 04: 4,9 Mio. Euro),
- Erstattungen für evangelische und katholische Religionslehre (Kapitel 04 05: 3,1 Mio. Euro),
- Erstattungen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Studentenwerk Thüringen (Kapitel 04 74: 2,5 Mio. Euro),
- Aufwandsentschädigungen an die Anstalt „Thüringer Fernwasserversorgung“ (Kapitel 09 05: 3,2 Mio. Euro),

- Erstattungen an die Nahverkehrservicegesellschaft Thüringen mbH (Kapitel 10 02: 1,9 Mio. Euro),
- Erstattungen an das TLRZ (Kapitel 17 16: 3,3 Mio. Euro).

Bei den Geldleistungen an natürliche Personen (Gruppe 681) handelte es sich z. B. um:

- Zuschüsse an Schüler und Studierende nach dem BAföG (Kapitel 04 74: 90,6 Mio. Euro),
- Opferrenten (Kapitel 08 11: 16,5 Mio. Euro),
- Landesblindengeld (Kapitel 08 11: 9,7 Mio. Euro),
- Zuschüsse aus der Ausgleichsabgabe an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber (Kapitel 08 11: 11,7 Mio. Euro),
- Thüringer Erziehungsgeld (Kapitel 08 24: 30,1 Mio. Euro),
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Kapitel 08 24: 31,2 Mio. Euro),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz (Kapitel 10 03: 58,1 Mio. Euro),
- Beiträge des Landes an die Unfallkasse Thüringen (Kapitel 17 02: 13,8 Mio. Euro).

Die Geldleistungen an natürliche Personen (Gruppe 681) sanken im Vorjahresvergleich um 14,7 Mio. Euro. Dies betraf insbesondere die Leistungen aus dem Wohngeldgesetz.

Die Ausgaben der Gruppe 682 (laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen) teilten sich im Wesentlichen auf folgende Zuschüsse auf:

- für die Hochschulen (Kapitel 04 69: 357,2 Mio. Euro),
- für den Schienenpersonennahverkehr (Kapitel 10 02: 218,7 Mio. Euro),
- für das Klinikum Jena (Kapitel 04 50: 70,6 Mio. Euro),

- zur Förderung der „Thüringen Akquisition“, „Thüringer Tourismus GmbH“ und „Messe Erfurt GmbH“ (Kapitel 07 02: 14,0 Mio. Euro),
- Fahrgeldausfälle für die Beförderung Schwerbehinderter (Kapitel 08 22: 7,2 Mio. Euro),
- Leistungen für ausländische Flüchtlinge (Kapitel 03 25: 8,7 Mio. Euro)
- für den Flughafen Erfurt (Kapitel 10 02: 5,5 Mio. Euro).

Aus den Titeln der Gruppen 683, 686 und 688 werden Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen im Inland überwiegend als Zuwendungen geleistet. Diese werden im Bereich der Wirtschaftsförderung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie für Forschung und Technologie eingesetzt. Die Ausreichung der Mittel aus den EU-Strukturfonds bzw. Europäischen Landwirtschaftsfonds erfolgt ebenso aus Titeln dieser Gruppen wie die Förderung im Bereich der Kunstpflege. Zudem werden hieraus Zuschüsse für die Schülerbeförderung im ÖPNV, für den Luftverkehr und für private Eisenbahngesellschaften geleistet. Zentrale Positionen 2011 waren:

- Zuschüsse an Theater und Orchester (Kapitel 04 89: 59,5 Mio. Euro),
- Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds ESF (Kapitel 07 03: 93,1 Mio. Euro),
- Zuwendungen an private Unternehmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des Operationellen Programms 2007 bis 2013 (Kapitel 07 03: 27,5 Mio. Euro),
- Landesarbeitsmarktprogramm „Arbeit für Thüringen“ (Kapitel 07 08: 12,8 Mio. Euro),
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung von umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (ELER) (Kapitel 09 02: 37,1 Mio. Euro),
- Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

(ELER) (Kapitel 09 02: 16,0 Mio. Euro),

- Zuschüsse zu Beförderungsentgelten im öffentlichen Personennahverkehr (Kapitel 10 02: 32,4 Mio. Euro).

Aus Gruppe 684 wurden im Wesentlichen Leistungen

- an die Fraktionen im Landtag (Kapitel 01 01: 7,3 Mio. Euro),
- an Träger privater Schulen (Kapitel 04 05: 126,5 Mio. Euro),
- an Kirchen (Kapitel 04 30: 22,0 Mio. Euro),
- für Jugend- und Familienförderung (Kapitel 08 24: 11,8 Mio. Euro) erbracht.

Aus Gruppe 685 wurden Zuschüsse zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft) von 82,6 Mio. Euro geleistet. Für Denkmal- und Kunstpflege (z. B. Stiftung Weimarer Klassik) gab das Land in 2011 etwa 26,8 Mio. Euro aus. Die Ausgaben bleiben damit fast unverändert.

Aus der Gruppe 698 wurden die Zuführungen zum Grundstockvermögen der Stiftungen

- „Naturschutz Thüringen" (Kapitel 09 05: 3 Mio. Euro)
- „Stiftung Auschwitz-Birkenau" (Kapitel 04 89: 0,2 Mio. Euro)

geleistet.

Glossar

Alternativ finanzierte Bauausgaben	Private Vorfinanzierung öffentlicher Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen: Private stellen die Finanzierung einer Maßnahme bereit, die öffentliche Hand wird als deren Nutzer durch Miet- oder Leasingraten belastet.
Ausgabereste	Zum Ende des Haushaltsjahres nicht ausgegebene Haushaltsmittel insbesondere für Investitionen, die aber in den nächsten (beiden) Jahren für den vorgesehenen Zweck benötigt werden
Bereinigte (Gesamt)Ausgaben	Gesamte Ausgaben ohne Kredittilgungen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Fehlbeträge und <i>haushaltstechnische Verrechnungen</i>
Bereinigte (Gesamt)Einnahmen	Gesamte Einnahmen abzüglich Einnahmen aus Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus <i>Überschüssen</i> und <i>haushaltstechnische Verrechnungen</i>
Besitz- und Verkehrsteuern	Besitzsteuern knüpfen an den Ertrag bzw. das Einkommen oder das Vermögen an. Verkehrsteuern sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen. Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer sind Besitzsteuern. Grunderwerb- und Umsatzsteuer sind Verkehrsteuern
Besondere Finanzierungseinnahmen	Laut Haushaltssystematik periodenübergreifende Einnahmen der <i>Hauptgruppe 3</i> : <ul style="list-style-type: none"> - Nettokreditaufnahme - Entnahmen aus Rücklagen, - Einnahmen aus <i>Überschüssen</i> von Vorjahren - Globale Mehr- und Mindereinnahmen - <i>Haushaltstechnische Verrechnungen</i>
Besondere Finanzierungsausgaben	Laut Haushaltssystematik periodenübergreifende Ausgaben der <i>Hauptgruppe 9</i> : <ul style="list-style-type: none"> - Zuführungen an Rücklagen, - Ausgaben für Fehlbeträge aus Vorjahren - Globale Mehr- und Minderausgaben - <i>Haushaltstechnische Verrechnungen</i>

Einnahmereste	Beträge, um die die Isteinnahmen eines Haushaltsjahres hinter den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen zurückgeblieben sind, mit deren Eingang im folgenden Haushaltsjahr aber sicher gerechnet werden kann
Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	Gesetzlich festgelegte Zahlungen des Bundes an leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs
Finanzierungssaldo	Betrag, um den die Haushaltsausgaben die Haushaltseinnahmen allerdings ohne die <i>besonderen Finanzierungsausgaben</i> bzw. <i>-einnahmen</i> übersteigen. Der Finanzierungssaldo stellt den in einem Haushaltsjahr tatsächlichen Finanzierungsbedarf dar.
Gemeinschaftssteuern	Steuern, deren Aufkommen Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam zustehen, z. B.: Einkommen- und Körperschaftsteuer
Hauptgruppe	Buchungssystematik für Einnahmen und Ausgaben in der öffentlichen Haushaltswirtschaft
Haushaltstechnische Verrechnungen	Buchmäßig ausgeglichene Verrechnungen innerhalb des Landeshaushalts, denen keine tatsächlichen Zahlungen der Auftrag gebenden Verwaltung zugrunde liegen
Investitionsquote	Anteil der Ausgaben für Investitionen an den <i>bereinigten Gesamtausgaben</i>
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	<i>Kassenmäßiges Jahresergebnis</i> unter Berücksichtigung der aus den Vorjahren noch nicht abgewickelten Fehlbeträge bzw. <i>Überschüsse</i>
Kassenmäßiges Jahresergebnis	Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben
Kassenreste	Unterschiedsbetrag zwischen dem zum Soll gestellten und dem für das Haushaltsjahr tatsächlich gezahlten Betrag (offene Forderungen)

Kassenverstärkungskredite	Kurzfristige Kredite zur Aufrechterhaltung einer geordneten Kassenwirtschaft, die nicht im Landeshaushalt gebucht werden
Landessteuern	Steuern, deren Aufkommen dem Land zufließen, z. B.: Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Biersteuer
Personalausgabenquote	Anteil der Personalausgaben an den <i>bereinigten Gesamtausgaben</i>
Personalausgaben-Steuerquote	Anteil der Personalausgaben an den Steuereinnahmen
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<i>Kassenmäßiges Gesamtergebnis</i> unter Berücksichtigung der in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Einnahme- und <i>Ausgabe-reste</i>
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	Kassenmäßiges Jahresergebnis unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsreste (Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen und in das Folgejahr übertragenen Haushaltsreste)
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	Der Bund gewährt bestimmten Ländern Mittel: <ul style="list-style-type: none"> - zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft, - zum Ausgleich der Sonderlasten wegen struktureller Arbeitslosigkeit, - wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.
Steuerähnliche Abgaben	Z. B. Spielbank-, Jagd- und Fischerei- sowie Abwasserabgabe
Steuerdeckungsquote	Anteil der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben an den <i>bereinigten Gesamtausgaben</i>
Über- und außerplanmäßige Ausgaben	Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan zu wenig bzw. keine Mittel vorgesehen ist

Überschuss	Ein Überschuss liegt vor, wenn beim Jahresabschluss die tatsächlich eingegangenen Einnahmen die tatsächlich geleisteten Ausgaben übersteigen.
Übertragungseinnahmen	Geldleistungen an den Freistaat, die nicht für Investitionen vorgesehen sind
Übertragungsausgaben	Geldleistungen des Freistaats an öffentliche Bereiche (Zuweisungen) und an private Bereiche (Zuschüsse), die nicht für Investitionen vorgesehen sind